

HANS EBERHARDT

DIE GESCHICHTE DER
BEHÖRDENORGANISATION IN
SCHWARZBURG-SONDERSHAUSEN

(ZEITSCHRIFT DES VEREINS FÜR THÜRINGISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

BEIHEFT 28

HERAUSGEGEBEN VON
WILLY FLACH UND HANS HAIMAR JACOBS)

JENA 1943

Als Online-Veröffentlichung des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt
neu herausgegeben und um einen Index erweitert durch

Uwe Grandke

Rudolstadt 2005

Zur Neuauflage

Zur Neuauflage

Die vor über sechzig Jahren erschienene „Geschichte der Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen“, die Hans Eberhardt (25. September 1908, † 21. November 1999) im Rahmen seiner archivfachlichen Ausbildung am damaligen Thüringischen Staatsarchiv Weimar als Hausarbeit anfertigte und später als Leiter des Staatsarchivs Sondershausen zur Druckreife brachte, ist bis heute die einzige zusammenfassende Darstellung der Behördengeschichte dieses Territoriums. Kriegsbedingt wurde das Werk 1943 auf minderwertigem Papier gedruckt, sodass das einzige im Staatsarchiv Rudolstadt greifbare Exemplar deutliche Spuren der langjährigen Benutzung trug.*

Von diesem Exemplar wurde mittels einer Texterkennungssoftware eine Textdatei angefertigt und nach einer gründlichen Überarbeitung als pdf-Datei im Rahmen des Internetangebots des Staatsarchivs Rudolstadt veröffentlicht.

Der Text entspricht bis auf wenige Ausnahmen dem Original, insbesondere wurde die Seitenzählung der Originalausgabe (mit Ausnahme der Fußnoten) beibehalten. Offensichtliche Druckfehler der Vorlage wurden stillschweigend aufgelöst.

Alle weiteren Eingriffe in den Originaltext werden durch Kursivschrift hervorgehoben:

- 1. Die von Eberhardt gewählte Kapiteleinteilung unterstützt einen schnellen Zugriff auf einzelne Fragestellungen nicht in der wünschenswerten Weise, da sich einige Kapitel über zwanzig Seiten erstrecken. Daher wurden zu jedem einzelnen Sinnabschnitt Zwischenüberschriften in Form von Marginalien eingefügt.*
- 2. Der Autor verzichtete 1943 auf Orts- und Personennamenindizes. Dieser Mangel wurde behoben.*
- 3. Lediglich in der ersten Fußnote, in der Eberhardt die Quellenlage referierte, wurde durch eine Ergänzung des Originaltexts verdeutlicht, dass diese Angaben nicht mehr aktuell sind.*

Die von Hans Eberhardt selbst veranlasste Überführung des Landesarchivs Sondershausen in das spätere Staatsarchiv Rudolstadt im Jahre 1952 sowie die seitdem erfolgte Neuerschließung einiger Bestände haben zur Folge, dass einige der von ihm zitierten Unterlagen anhand der alten Angaben nicht mehr aufzufinden sind. Grundsätzlich ist daher zu erwägen, anlässlich einer Neuauflage der Sondershäuser Behördengeschichte die jetzt gültigen Fundorte anzugeben. Dies ist jedoch aus folgendem Grund zurzeit nicht möglich:

Das Staatsarchiv Arnstadt wies eine vergleichsweise moderne Ordnung auf, da sämtliche Akten unabhängig von der Provenienz (von 1 - ca. 34500) durchnummeriert waren. Die typische Kennzeichnung bestand aus der Signatur "AA" (für „Arnstädter Archiv“) und einer bis zu fünfstelligen Zahl. Die Provenienz wurde lediglich auf den erschließenden Karteikarten eingetragen, die daneben auch Titel, Laufzeit und weitere Vermerke enthielten. Auf diese Weise war es möglich, die Provenienz der einzelnen Akten festzustellen bzw. provenienzbezogene Findkarteien zu erstellen. Diese sehr platzsparende und ökonomische Ordnung wurde vermutlich nach der 1929 erfolgten Integration in das Landesarchiv Rudolstadt zu Gunsten des Provenienzprinzips als Lagerungskriterium aufgegeben. Die Bildung der Provenienzbestände war mit einer Neusignierung verbunden. Entweder wurde die Anlegung einer Konkordanz aus alter und neuer Signatur versäumt oder diese ging zwischenzeitlich verloren. Die zur Identifizierung der von Eberhardt zitierten Unterlagen aus dem „Arnstädter Archiv“ notwendige Konkordanz kann daher erst nach Abschluss der Erfassung sämtlicher betroffener Archivalien in eine Datenbank erstellt und benutzt werden. Diese Arbeiten dürften sich über mehrere Jahre hinziehen (zurzeit ist erst ein Viertel der ca. 34.500 Unterlagen aus dem Arnstädter Archiv retrokonvertiert).

Zur Neuauflage

Damit die „Sondershäuser Behördengeschichte“, die ein unverzichtbares Hilfsmittel sowohl der Landesgeschichte als auch der archivarischen Tätigkeit ist, möglichst schnell wieder einer breiteren Öffentlichkeit in moderner Form sowie mit Orts- und Personenregister zugänglich gemacht werden kann, wird auf die Angabe der jetzt gültigen Fundorte vorerst verzichtet. Die notwendige Aktualisierung kann nach Abschluss der Retrokonversion sämtlicher Bestände des ehemaligen Arnstädter Archivs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Rudolstadt, im Juli 2005

Uwe Grandke

ZEITSCHRIFT DES VEREINS FÜR THÜRINGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

BEIHEFT 28

HERAUSGEGEBEN VON

WILLY FLÄCH UND HANS HAIMAR JACOBS

**DIE GESCHICHTE DER BEHÖRDENORGANISATION
IN SCHWARZBURG=SONDERSHAUSEN**

VON

HANS EBERHARDT



JENÄ

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1 9 4 3

Geleitwort 1943 (Prof. Dr. Willy Flach)

Als im Jahre 1920 das ehemalige Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen im neu gebildeten Land Thüringen aufging, befand sich sein Archivwesen in einem wenig glücklichen Zustand. Zwar waren seit der Errichtung eines Schwarzburg-Sondershäuser Landesarchivs in Sondershausen 1850 viele Archivalien zentral dort zusammengezogen worden; große Bestände aber waren in Arnstadt, das bis 1716 Hauptstadt eines selbständigen Fürstentums Schwarzburg-Arnstadt gewesen war und auch danach noch eine hervorgehobene Stellung innerhalb des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen einnahm, verblieben. Die erste Planung eines staatlichen thüringischen Archivwesens mußte also zunächst mit diesen beiden Archiven rechnen und erhob vorerst beide zu den selbständigen Thüringischen Staatsarchiven Sondershausen und Arnstadt.

Der Ordnungszustand beider Archive war gleichmäßig unbefriedigend. Die Bestände waren wohl sachlich grob geordnet und benutzbar, aber nicht verzeichnet und daher nicht zuverlässig erschlossen. Die Hauptaufgabe der Thüringischen Archivverwaltung mußte also darin bestehen, eine gründliche Verzeichnung beider Archive vorzunehmen. Für die Sondershäuser Bestände wurde diese Aufgabe von dem Archivar Dr. Ernst Devrient 1924 begonnen; die Verzeichnung der Arnstädter Bestände, die nach der Auflösung des Thüringischen Staatsarchivs Arnstadt 1929 wegen der räumlichen Nähe in das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt überführt und durch Abgaben aus dem Staatsarchiv Sondershausen vervollständigt worden waren, wurde dort seit 1933 in Angriff genommen, und in beiden Archiven wurden diese Verzeichnungsarbeiten, nachdem der Unterzeichnete 1933 die Leitung der Staatsarchive Rudolstadt und Sondershausen übernommen hatte, nach einheitlichem Plan ausgerichtet und weit gefördert.

Für die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien in beiden Archiven stand von vornherein als heute allein geltendes archivalisches Ordnungsprinzip der Herkunftsgrundsatz fest,

dessen Anwendung in diesem Falle den Wiederaufbau der Schwarzburg-Sondershäuserischen und schwarzburg-arnstädtischen Behördenorganisation in ihren Registraturen bedeutete: ein schwieriges und mühsames Unternehmen, da die Bestände in früherer Zeit sorglos durcheinander geworfen worden waren und da es so gut wie keine Hilfsmittel für die Kenntnis der schwarzburgischen Behörden in der Vergangenheit gab, ein Unternehmen aber, das allein Klarheit bringen konnte. Die Erfassung und Bildung der einzelnen Archivkörper mußte also unmittelbar nach dem Befund der Archivalien selbst vorgenommen werden, und bei fortschreitender Arbeit in dieser Richtung ergab sich so allmählich das Schema des Behördenaufbaus in Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Arnstadt und damit das Gerüst der Beständegliederung in beiden Archiven.

Vor dem endgültigen Abschluß dieser archivalischen Arbeiten aber war es nun nötig, auch von der wissenschaftlich forschenden Seite her diesem Problem zu Leibe zu rücken und in einer verwaltungsgeschichtlichen Untersuchung Umfang und Inhalt der Schwarzburg-Sondershäuserischen Behördenorganisation zu klären. Nachdem die oben angedeuteten Ordnungsarbeiten und die allein durch sie erfolgte Erschließung der Bestände ein solches wissenschaftliches Unternehmen überhaupt erst ermöglicht hatten, beauftragte ich Staatsarchivrat Dr. Hans Eberhardt, seit 1940 Leiter des Staatsarchivs Sondershausen, mit dieser wissenschaftlichen Aufgabe, deren Ergebnis hier vorliegt. Diese Arbeit wird uns in der Archivpraxis beim abschließenden Aufbau der Schwarzburg-Sondershäuserischen Archivbestände wertvolle Dienste leisten.

Über diesen aus dienstlichen Bedürfnissen gebotenen Zweck hinaus ist die vorliegende Untersuchung aber auch ein aufschlußreicher Beitrag zur Landesgeschichte Thüringens, der es an verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten noch stark mangelt. Der Einblick in die behördliche Organisation eines kleinen Staates wird das Verständnis für viele geschichtliche Vorgänge in diesem Rahmen wesentlich fördern.

Prof. Dr. Flach,
Direktor der Thüringischen Staatsarchive

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Geleitwort 1943 (<i>Prof. Dr. Willy Flach</i>)	V
Einleitung	1
I. Die Anfänge einer schwarzburgischen Behördenorganisation und ihre Entwicklung bis zum Zusammenschluß der Linien Sondershausen und Arnstadt 1716	4
1. Die Oberbehörden	4
2. Die Unterbehörden	23
II. Die Entwicklung der Behördenorganisation von 1716 bis zur Begründung des Ministeriums 1850	35
1. Die Oberbehörden	35
2. Die Unterbehörden	53
III. Die schwarzburgische Behördenorganisation von der Errichtung des Ministeriums 1850 bis zum Aufgehen des Fürstentums im Lande Thüringen 1920	61
1. Die Oberbehörden	61
2. Die Unterbehörden	63
Zusammenfassung	77
Übersicht	79
A. Die Oberbehörden	79
1. <i>bis 1850</i>	79
2. <i>ab 1850</i>	80
B. Die Unterbehörden	81
1. <i>bis 1850</i>	81
2. <i>ab 1850</i>	82
C. Mit anderen Staaten gemeinsame Behörden	84
Anhang	86
Die Ämter	86
I. Die Ämter der Unterherrschaft	87
II. Die Ämter der Oberherrschaft	92
Ortsverzeichnis	94
I. Unterherrschaft	94
II. Oberherrschaft	96
<i>Indizes</i>	99
<i>Personenindex</i>	99
<i>Ortsindex</i>	99

Einleitung

Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt einen ersten Versuch dar, eine Geschichte der Behördenorganisation des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen von den Anfängen bis zum Aufgehen dieses Staates im Lande Thüringen 1920 zu geben. Wenn das hier gegebene Bild von der Entwicklung der schwarzburgischen Behörden nicht überall völlig geschlossen ist und noch manche Punkte ungeklärt geblieben sind, so ist dieser Umstand einmal auf empfindliche Lücken in der Überlieferung zurückzuführen, noch mehr aber liegt er in der wechselvollen politischen Geschichte des schwarzburgischen Territoriums begründet. Allein die Tatsache, daß dieser Staat seit früher Zeit aus zwei räumlich weit auseinanderliegenden Gebieten bestand, der Oberherrschaft am Nordabhang des Thüringer Waldes und der Unterherrschaft am Südrand des Harzes, von denen noch dazu die Oberherrschaft in die beiden in vielerlei Hinsicht unterschiedlichen Bezirke Arnstadt und Gehren zerfiel, brachte es mit sich, daß bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen vergangener Jahrhunderte eine einheitliche Verwaltung nicht durchgeführt werden konnte, wenn es auch an Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt hat. Die zahlreichen Teilungen des 16. und 17. Jahrhunderts zersplitterten dazu das kleine Staatswesen in noch kleinere Gebilde, die eines größeren Behördenaufbaues kaum bedurften, dafür aber um so mehr ihre eigenen Wege gingen und auch noch zu einer Zeit ihre Eigenheiten zu wahren wußten, als sie längst in dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zusammengeschlossen waren. So verstärkte die politische Entwicklung noch jene Zerrissenheit, die schon durch die Aufteilung in eine Ober- und Unterherrschaft gegeben war. Es ist daher kein Wunder, wenn auch nach der Vereinigung der beiden Linien Sondershausen und Arnstadt 1716 die auseinanderstrebenden

Einleitung

Kräfte immer noch so stark waren, daß es erst der Bemühungen weiterer eineinhalb Jahrhunderte bedurfte, ehe dem Lande eine einheitliche Verwaltung gegeben werden konnte. Tatsächlich blieb jene Aufteilung in die drei Bezirke Sondershausen, Arnstadt und Gehren, die zunächst allein durch die Person des Fürsten zusammengehalten wurden, bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten, und erst mit der Errichtung des Ministeriums 1850 gelang es, dem Lande verwaltungsmäßig eine Einheit zu geben. Streng genommen kann man erst seit diesem Zeitpunkt von einer Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen sprechen.

Die Tatsache, daß sich die Archivalien des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen auf die beiden thüringischen Staatsarchive Sondershausen und Rudolstadt verteilen¹, hat bei der zudem mangelhaften Aktenführung der

¹ Das Thüringische Staatsarchiv Sondershausen enthielt zu dem Zeitpunkt, als Eberhardt diese *Behördengeschichte* verfasste, die Akten der Oberbehörden des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen sowie der Unterbehörden der beiden Unterherrschaften von Schwarzburg-Sondershausen (Sondershausen) und Schwarzburg-Rudolstadt (Frankenhausen). Das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt enthielt *damals nur* die Akten der Oberbehörden des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt sowie der Unterbehörden der beiden Oberherrschaften von Schwarzburg-Rudolstadt (Rudolstadt) und Schwarzburg-Sondershausen (Arnstadt). Auf den Beständen der beiden Staatsarchive, die im Zuge der Auflösung des Staatsarchivs Sondershausen im Sommer 1952 im Staatsarchiv Rudolstadt zusammengeführt wurden, beruht die vorliegende Arbeit, und zwar wurden folgende Abteilungen besonders herangezogen:

1. Thüringisches Staatsarchiv Sondershausen:

- Cop. = Kopialbücher
- Regest = Urkunden
- Renterechnungen
- Kanzlei
- Regierung
- Landesregierung
- Konsistorium
- Ämter
- Kammer
- Kabinett
- Geheimes Konsilium
- Geheimratskollegium
- Ministerium
- Hofmarschallamt

2. Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt:

- A.C. = Archivum Commune (Urkunden)
- Kanzlei Arnstadt
- Regierung Arnstadt
- Konsistorium Arnstadt
- Arnstädter Archiv
- Arnstädter Renterechnungen

Soweit noch andere Akten der beiden Archive herangezogen wurden, wurde ihre Herkunft von *Hans Eberhardt* durch ein „So.“ bzw. „Ru.“ gekennzeichnet.

Die herangezogene Literatur wurde in den Anmerkungen mit vollem Titel angeführt. Die an und für sich dürftige Literatur zur schwarzburgischen Geschichte ergab fast nur Unwesentliches zum Thema. Auch der Versuch, aus der Literatur über den Behördenaufbau anderer Territorialstaaten Vergleichsmöglichkeiten zu gewinnen und so die schwarzburgischen Verhältnisse in ihrer Eigenart bzw. in ihrer Anlehnung an die Behördenorganisation anderer Territorien schärfer herauszustellen, führte zu keinem Ergebnis.

Das Stichwort „Gesetz“ mit Angabe des Datums und der Seitenzahl verweist auf den betreffenden Band der Gesetzsammlung von Schwarzburg-Sondershausen.

Einleitung

schwarzburgischen Behörden die Nachforschungen nicht weniger beeinträchtigt als der Umstand, daß die älteren Bestände noch einer endgültigen Ordnung harren. So soll die vorliegende Arbeit nicht allein den Behördenaufbau eines deutschen Kleinstaates im Wandel der Jahrhunderte darstellen, sondern darüber hinaus zugleich die Gesichtspunkte für die endgültige Ordnung der älteren schwarzburgischen Archivalienbestände geben und damit ein Führer für künftige wissenschaftliche Arbeiten sein, die sich auf diese Bestände stützen.

I. Die Anfänge einer schwarzburgischen Behördenorganisation und ihre Entwicklung bis zum Zusammenschluß der Linien Sondershausen und Arnstadt 1716

1. Die Oberbehörden

Abschluß der Territorialbildung

Die ersten Anfänge einer schwarzburgischen Territorialbildung wie auch die damit verbundene Frage nach der Heimat der Grafen von Schwarzburg stellen eines der schwierigsten Probleme der thüringischen Geschichte dar, dessen Lösung in diesem Zusammenhang nicht versucht werden kann². Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts läßt sich der Stammbaum der Grafen von Schwarzburg mit einiger Sicherheit verfolgen. Zu diesem Zeitpunkt kann man drei Kerngebiete der Schwarzburger unterscheiden:

1. die Käfernburg mit dem Gebiet um Arnstadt,
2. die Schwarzburg mit dem Gebiet des Thüringer Waldes,
3. die Burg Rabenswald bei Wiehe mit dem Gebiet der unteren Unstrut und der Finne.

Erwerb von Schlotheim und des Honsteiner Erbes

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts stießen die Schwarzburger im Flußgebiet der Gera nach Norden und ferner entlang der Saale nach Nordosten vor und verfügten in diesen Landschaften schon nach kurzer Zeit über einen stattlichen Besitz³. Gleichzeitig setzte die Territorialbildung der Schwarzburger im nördlichen Thüringen ein. Die Erwerbungen von Schlotheim 1338 und Frankenhäusen 1340 wurden 1356 durch das Honsteiner Erbe miteinander verbunden, und am Ausgang des 14. Jahrhunderts umfaßte der schwarzburgische Besitz im nördlichen Thüringen bereits im wesentlichen das Gebiet, das später

² Vgl. dazu vor allem die grundlegenden Ausführungen von Ernst Devrient, Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal, in: Festschrift für Berthold Rein, Forschungen zur Schwarzburgischen Geschichte, Jena 1935, S. 1-44. Im übrigen fehlt neuere zuverlässige Literatur zur schwarzburgischen Geschichte fast vollständig.

³ Devrient a. a. O. S. 9.

1. Die Oberbehörden

die beiden schwarzburgischen Unterherrschaften Sondershausen und Frankenhäuser bildete, während im Gebiet der unteren Unstrut und der mittleren Saale die Schwarzburger schon bald ihres Besitzes verlustig gingen.

*Der Propst von
Sondershausen als
Keim der ersten
Oberbehörde*

Die ersten Anzeichen eines Behördenaufbaues des schwarzburgischen Territorialstaates treten uns in der Überlieferung erst entgegen, als die Ausdehnungspolitik der Schwarzburger einen gewissen Abschluß erreicht hatte. Im 14. Jahrhundert tauchen in den Urkunden die ersten gräflichen Beamten auf⁴, aber erst im 15. Jahrhundert läßt sich eine Art Oberbehörde am gräflichen Hofe feststellen. In einem schwarzburgischen Lehnbuch, dessen Entstehung in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehört, wird in einem undatierten Eintrag unter den verschiedenen Hofbediensteten zu Sondershausen auch ein Propst genannt, dem außer der Einnahme von Zinsen, Lehngeldern, Geldern aus Holz- und Kornverkäufen und der Fürsorge für Küche, Keller und Schmiede auch die Befugnis übertragen war, bei Abwesenheit seines Herrn die eingehenden Briefe zu erbreechen und mit der Übernahme einer Botschaft einen Vogt zu beauftragen, der somit also bestimmte Regierungsobliegenheiten zu erfüllen hatte⁵. Doch wird die Bezeichnung Propst z. B. für Heinricus Gaßmann nicht immer gebraucht: 1443 erscheint er in der Zeugenreihe einer Urkunde unter den „lieben Getreuen und Heimlichen“⁶, in der Zeit 1445 - 1471 wird er urkundlich als Propst zu Sondershausen bezeichnet⁷, 1477 erscheint er wieder als „lieber Getreuer und Heimlicher“ und 1481 wird er „lieber andächtiger Rat“ genannt⁸. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts treten in den Urkunden auch andere gräfliche Räte hervor, die anfangs meist adliger Abkunft sind und teilweise als Ritter bezeichnet werden⁹. Erst seit dem Ende dieses Jahrhunderts

⁴ Siehe den Abschnitt über die Unterbehörden.

⁵ Cop. 51 Bl. 349'.

⁶ C. A. H. Burkhardt, Urkundenbuch der Stadt Arnstadt = Thür. Geschichtsquellen N. F. 1. Bd., Jena 1883, Nr. 495.

⁷ Reg. 1889 zu 1445; UB. Arnstadt Nr. 60 zu 1456; Reg. 2120 und 2121 und A.C. 375 zu 1460; UB. Arnstadt Nr. 680 zu 1471.

⁸ Reg. 2383 und Reg. Nachtrag 28.

⁹ Reg. 1831 zu 1441, Reg. 2016 zu 1454, Reg. 2361 zu 1475 und später.

1. Die Oberbehörden

Bürgerliche Räte

treten unter ihnen auch Personen bürgerlicher Abkunft auf. In einer Urkunde von 1436 werden zu Sondershausen nebeneinander genannt die Räte Heinrich von Gleina, Hans von Schlotheim, zugleich Marschall, Dietrich von Bachera, Vogt, und der Schreiber Tilemann¹⁰. Endlich wird 1465 ein Heinrich Zenge als Landvogt von Sondershausen erwähnt¹¹; 1488 wird neben dem adligen Rat der Schreiber Johann Tobel aufgeführt, der 1490 als „secretarius“ und in der ältesten Arnstädter Renterechnung von 1494/95 als Rentmeister erscheint und seine letzte Ruhestätte in der Liebfrauenkirche zu Arnstadt fand, wo er auf der Grabplatte als gräflicher „tabularius“ bezeichnet wird¹². Für die Persönlichkeit Riethmanns, der zur Zeit des Bauernkrieges in Sondershausen wirkte, wird bereits die Bezeichnung Kanzler gebraucht¹³, während ein anderer gräflicher Rat, Lutze Wurmb, in zwei Urkunden von 1490 und 1492 auch als Marschall erscheint¹⁴.

Rentei und Kanzlei als erste Behörden

So dürftig diese wenigen Belege sind, so lassen sie doch erkennen, daß sich im Laufe des 15. Jahrhunderts sowohl in Sondershausen wie auch in Arnstadt zwei obere Behörden herausgebildet hatten, von denen der einen die Finanzverwaltung übertragen war, die Rentei, und eine zweite, die wir zunächst weder mit ihrem Namen noch mit ihren Befugnissen recht zu fassen vermögen, die Schreiberei¹⁵ oder Kanzlei, die wir als die eigentliche Regierungsbehörde, vor allem als oberste Justizbehörde ansprechen können. Die Erwähnung des Landvogtes Heinrich Zenge als Richter des Grafen von Schwarzburg, der als solcher 1465 „unter dem Turme“ zu Sondershausen seine Urteile fällt¹⁶, ein Gericht, das nach der Neuerrichtung des Landgerichts Winkel unter dem Grafen Heinrich XXIV. (1416 -

¹⁰ UB. Arnstadt Nr. 457.

¹¹ Regest 2212 zu 1465 Juli 24; ohne Regest zu 1472 Dez. 31 und später.

¹² Cop. 54 Bl. 284 zu 1488 und Bl. 288' zu 1490; Arnstädter Renterechnung 1494/95.

¹³ Kanzlei Sondershausen 842.

¹⁴ Cop. 54 Bl. 288' zu 1400 und Regest 2689 zu 1492 August 1.

¹⁵ Sondershäuser Renterechnung 1506/07.

¹⁶ Regest 2212 zu 1465 Juli 24.

1. Die Oberbehörden

1444) gleichsam zur Berufungsinstanz erhoben worden war¹⁷, läßt die richterliche Wirksamkeit der Regierung etwas schärfer hervortreten, wie auch der Landvogt zusammen mit anderen Räten urkundlich erwähnt wird¹⁸.

Erster Versuch der Zusammenfassung der Finanzverwaltung von Ober- und Unterherrschaft

Mit dem Jahre 1538, als Günther XL. bis 1552 die gesamten schwarzburgischen Besitzungen mit Ausnahme des Amtes Leutenberg und des halben Amtes Schwarzburg vereinigte, scheint erstmalig der Versuch gemacht worden zu sein, die auseinanderliegenden Gebiete der Ober- und Unterherrschaft zusammenzufassen, wenigstens wurden die Renterechnungen von 1544 bis 1551 als „Rechnung der Schwarzburgischen Rentereien“ von dem Rentmeister zu Arnstadt gemeinschaftlich geführt¹⁹. Doch blieb diese Vereinigung offenbar auf die Finanzverwaltung beschränkt, indem in Arnstadt und Sondershausen eigene Kanzleien weiterbestanden, wie auch an jedem Ort ein Kanzler seines Amtes waltete. In zwei Urkunden von 1550, die die Unterherrschaft betreffen, wird der Kanzler Apollo Wigand als Rat des Grafen genannt²⁰, während in der gleichzeitigen Arnstädter Renterechnung Dr. Benedikt Reinhard als Kanzler in Arnstadt aufgeführt wird²¹. Bei Abwesenheit des Grafen von Sondershausen oder Arnstadt teilten der Kanzler und die übrigen Beamten ihm die eiligen Angelegenheiten zwecks Entscheidung mit und unterzeichneten als „untertänige Diener und Befehlhaber“ zu Sondershausen bzw. Arnstadt²².

Renteiordnung von 1543

Jener Vereinigung der beiden Rentereien verdankt wohl auch die Renteiordnung Günthers XL. von 1543 ihren Ursprung, die einen ersten Versuch darstellt, alle der gräflichen Herrschaft zustehenden Einnahmen an einem Orte zusammenfließen zu

¹⁷ Cop. 51 Bl. 287; vgl. Jovius, Chronicon Schwarzburgicum, in: Chr. Schöttgen und Georg Chr. Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi I. Bd. Altenburg 1753, S. 458.

¹⁸ Regest 2361 zu 1475 Juli 25.

¹⁹ Die für das 16. und 17. Jahrhundert nur sehr lückenhaft erhaltenen Sondershäuser bzw. Arnstädter Renterechnungen lassen leider eingehende Vergleiche nicht zu. Beachtlich ist jedoch, daß Arnstadt als Sitz der gemeinschaftlichen Rentei gewählt wurde.

²⁰ Regest 3644 zu 1550 Juni 29 und Regest 3652 zu 1550 Okt. 1.

²¹ Arnstädter Renterechnung 1549/50; vgl. Kanzlei Arnstadt 1255.

²² Kanzlei Sondershausen 1910 und Kanzlei Arnstadt 1533.

1. Die Oberbehörden

- Defizite der Finanzverwaltung* lassen. Die Schösser in den Ämtern und die Förster wurden angewiesen, ihre vereinnahmten Gelder an den Rentmeister zu Arnstadt abzuliefern, während dieser wiederum verpflichtet war, den Räten zu Arnstadt vierteljährlich über die vereinnahmten Gelder zu berichten²³. Trotzdem war die Finanzverwaltung noch äußerst mangelhaft. Fehlte doch noch 1550 ein Schuldbuch, in dem die gräflichen Schulden verzeichnet waren, während andererseits der Kauf von Gütern und die Bauten des Grafen die Finanzen des kleinen Staatswesens übermäßig in Anspruch nahmen, wie eine Denkschrift der Räte der Ober- und der Unterherrschaft beweist²⁴. Es war daher nur zu gut zu verstehen, wenn seitens der Räte der Vorschlag gemacht wurde, für die Bauten eine bestimmte Summe einzusetzen und einen besonderen Bauschreiber zu bestellen.
- Aufteilung von 1571* Mit dem Tode Günthers XL. 1552 wurde das Land 1571 unter seine vier Söhne, Günther XLI., den Streitbaren, Johann Günther I., Wilhelm I. und Albrecht VII. aufgeteilt, die ihre Sitze in Arnstadt, Sondershausen, Frankenhausen und Rudolstadt nahmen. Für die beiden jüngeren, noch unmündigen Brüder Wilhelm und Albrecht führten vorerst Günther XLI. und Johann Günther I. die Vormundschaft. Mit dem kinderlosen Tode Günthers des Streitbaren 1583 fiel die Herrschaft Arnstadt an Johann Günther I., den Begründer der Sondershäuser Linie, mit Ausnahme des Amtes Schernberg, das an Wilhelm kam. Da ferner 1564 mit dem Tode Philipps II. von Schwarzburg-Leutenberg diese Linie erloschen war, kamen dessen Besitzungen gleichfalls an die Söhne Günthers XL. Damals erhielt Günther der Streitbare den Bezirk Gehren, der von dem Amte Schwarzburg abgetrennt wurde und fortan ein eigenes Amt bildete²⁵. Somit stand seit 1583 unter der Herrschaft Johann Günthers I. im wesentlichen bereits das ganze Gebiet, das später das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen bildete.
- Johann Günther I. als Begründer der Sondershäuser Linie*

²³ Cop. 66 Bl. 223; daß die Renteiordnung in das Jahr 1543 gehört, geht aus dem Absatz 4 hervor, in dem auf die Verhältnisse des vergangenen zweiundvierzigsten Jahres Bezug genommen wird.

²⁴ Kanzlei Arnstadt 63.

²⁵ Ru.: B VIII 4e Nr. 2.

1. Die Oberbehörden

1552 - 1571 Einheit der Verwaltung durch die Vormundschaft der älteren Brüder

Belastung der Finanzverwaltung durch Hofhaltung und Bauwesen

Auflösung der gemeinsamen Verwaltung nach der Volljährigkeit Wilhelms I. im Jahre 1571

Nach dem Tode Günthers XL. 1552²⁶ blieb aber die Einheit noch so lange gewährleistet, als die beiden Brüder Günther XLI. und Johann Günther I. für ihre jüngeren Brüder Albrecht und Wilhelm die Vormundschaft führten. Eine Einheit bestand einmal auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, doch herrschten hier wenig erfreuliche Zustände, wovon die Klagen der Räte aus den fünfziger Jahren ein beredtes Zeugnis ablegen²⁷. Eine übermäßige Hofhaltung, ein kostspieliges Bauwesen, dazu die Tatsache, daß jeder der Brüder Gelder verbrauchte, ohne an eine bestimmte Summe gebunden zu sein, führten bald zu einem Geldmangel, der nur durch die Aufnahme von neuen Geldern und damit durch neue Schulden überwunden werden konnte. Es ist daher wohl zu verstehen, wenn die Räte immer wieder zu einer „richtigen Hofordnung und einer ratsamen Zusammenhaltung“ rieten und der Vorschlag gemacht wurde, für jeden der Brüder eine bestimmte Summe für den jährlichen Verbrauch zu bestimmen. Ebenso zeigten sich auch in der Regierung manche Mißstände, indem die Räte oft ohne Anweisungen blieben, wenn ihre Herren außer Landes gingen. Dagegen war in Religionsangelegenheiten durch die Ernennung eines Superintendenten eine Einheit gewährleistet²⁸.

Mit der Volljährigkeit der beiden jüngeren Brüder, die seit 1571 die Regierung in ihrem Frankenhäuser bzw. Rudolstädter Landesteil selbständig führten, wurde auch diese Einheit wieder durchbrochen, indem vor allem der Graf Wilhelm die Trennung von seinen Brüdern erstrebte²⁹. Es ist jedoch beachtlich, wenn die Brüder Wilhelms während der Verhandlungen versuchten, wenigstens in kirchlicher Hinsicht die alte Einheit zu erhalten und die Beibehaltung des „Generalsuperintendenten“ für die ganze Grafschaft vorschlugen, der von allen Brüdern

²⁶ Über die politischen Zusammenhänge vgl. H. F. Th. Apfelstedt, Heimatskunde für die Bewohner des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen, 3. Heft: Geschichte des fürstlich-schwarzburgischen Hauses, Sondershausen 1856; über die Teilungen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts vgl. Kurt Herrmann, Die Erbteilungen im Hause Schwarzburg, Diss. phil. Halle a. d. S. 1919.

²⁷ Kanzlei Arnstadt 63.

²⁸ Kanzlei Arnstadt 63.

²⁹ Regest 4078 zu 1571 Sept. 27/29.

1. Die Oberbehörden

bestätigt werden sollte, um keine Neuerungen in religiösen Angelegenheiten aufkommen zu lassen³⁰. Doch erfahren wir nichts von der Verwirklichung dieses Vorschlages.

Gemeinsame Bestallung von Räten trotz getrennter Kanzleien in Arnstadt Rudolstadt und Sondershausen

Dagegen hielten Günther XLI., Johann Günther I. und Albrecht an der gemeinsamen Leitung ihrer kleinen Staatswesen fest, wie die gemeinsamen Bestallungen von Räten 1570 und 1580³¹ und eines Rentmeisters von 1581³² beweisen. Jedoch bestanden in den drei Residenzen Sondershausen, Arnstadt und Rudolstadt eigene Kanzleien und wohl auch Renteien³³. Auch muß dahingestellt bleiben, wieweit die älteste nachweisbare schwarzburgische Kanzleiordnung von 1579, die in den Akten öfter erwähnt wird, aus den gemeinsamen Bestrebungen heraus erwachsen ist, da die Ordnung bisher weder im Original noch in Abschrift ermittelt werden konnte. Wenn wir dem Schreiben des Rudolstädter Kanzlers Agricola an seinen Sondershäuser Kollegen Plathner von 1592 Glauben schenken dürfen, der sich darin eine Abschrift der „Sondershäuser Ordnung“ ausbat, da er seine Kanzleiordnung nicht auffinden könne, so scheint es sich doch nur um eine Sondershäuser Ordnung gehandelt zu haben. Es ist aber bemerkenswert, wenn damals der Rudolstädter Kanzler seiner Bitte die Wendung hinzufügte, daß es seines Erachtens „so gar böß und einfältig nicht wäre, daß in den Schwarzburgischen Kanzleien so viel möglich diesfalls eine Gleichheit gehalten werde“³⁴.

Sondershäuser Kanzleiordnung

Vereinigung des Arnstädter und Sondershäuser Landesteils nach dem Tode Günthers des Streitbaren 1583

Die Vereinigung des Arnstädter und Sondershäuser Landesteils nach dem Tode Günthers des Streitbaren 1583 unter Johann Günther I. legte es nahe, eine noch weitergehende Vereinheitlichung der beiden Gebiete durchzuführen. Wie weit derartige

³⁰ Kanzlei Sondershausen 19 Bd. 2 zu 1568/70.

³¹ Kanzlei Sondershausen 924 zu 1570; Cop. 188 Bl. 141 und 537 zu 1580.

³² Kanzlei Arnstadt 1137.

³³ Eine mangelhafte Überlieferung läßt sichere Schlüsse nicht zu, vor allem bleibt die Stellung Rudolstadts ungeklärt.

³⁴ Kanzlei Sondershausen 1551; im 17. Jahrhundert waren im Arnstädter Archiv, wie die „Inventaria Archivi Arnstadiensis et Registraturae intimae“ (So., altes Kopialbuchverzeichnis Nr. 25a) aus weisen, noch „etliche Kanzlei- und andere Ordnungen“ vorhanden, die aber, wie eine Randbemerkung besagt, der „Herr Hofrat hatte“.

1. Die Oberbehörden

Absichten seitens des Grafen ernstlich bestanden haben, geht aus den Quellen nicht hervor, aber daß man damit rechnete, läßt das Abschiedsgesuch der Räte zu Arnstadt erkennen³⁵. Indessen starb Johann Günther I. bereits 1586. Da seine vier Söhne Günther XLII., Anton Heinrich, Johann Günther II. und Christian Günther I. noch nicht volljährig waren, übernahmen ihre Oheime, die Grafen Johann und Anton von Oldenburg die vormundschaftliche Regierung.

*Vormundschaftliche
Regierung der Ol-
denburger Grafen*

Unter der vormundschaftlichen Regierung der Oldenburger Grafen ist bereits 1587 der Plan erörtert worden, die Kanzlei in Arnstadt aufzuheben und in Sondershausen die „Kanzlei und Residenz der Regierung“ zu führen³⁶. Doch scheint es bei dem Plane geblieben zu sein³⁷, wenn auch die Sondershäuser Kanzlei eine besondere Erhöhung dadurch erfuhr, daß in ihr, wie es in der Bestallung des Rates und Rentmeisters Kirchberger von 1587 heißt, die „ändern hochwichtigen Kanzleisachen“ verhandelt werden sollten³⁸, wie auch der Kanzler Plathner hier seinen Amtssitz hatte.

*Plathner, Kirchber-
ger und von Heilin-
gen als Vormund-
schaftskommissare*

Mit dem Kanzler Plathner und dem Rentmeister Kirchberger, der zugleich neben Jobst von Heilingen als verordneter Vormundschaftskommissar wirkte, und dem Amtmann zu Arnstadt, Hans Günther v. Entzenberg³⁹, der jedoch eine höhere Stellung als ein gewöhnlicher Amtmann einnahm, und zwei oldenburgischen Sekretären war im Jahre 1591 aber auch schon das hohe Regierungspersonal der Grafschaft erschöpft⁴⁰. Hinzu kam noch in Sondershausen ein Hauptmann, der offenbar eine ähnliche Stellung wie der Amtmann zu Arnstadt innegehabt

³⁵ Kanzlei Arnstadt 166.

³⁶ Kanzlei Arnstadt 1137.

³⁷ Die wenigen erhaltenen Rechnungen ab 1589/90 sind von der Sondershäuser und Arnstädter Rentei gemeinschaftlich geführt worden. Aus der Rechnung 1603/04 geht unter dem Titel „Ausgabe zur Unterhaltung der Kanzlei, Renterei und Ämter“ hervor, daß sowohl in Sondershausen wie auch in Arnstadt je eine Kanzlei und Rentei bestanden haben.

³⁸ Kanzlei Arnstadt 1137.

³⁹ Regest 4078 zu 1571 Sept. 27/29 als „Oberhauptmann“.

⁴⁰ Arnstädter Renteirechnung 1589/90, die aber z. T. nur die Namen ohne Amtsbezeichnungen nennt.

1. Die Oberbehörden

- Seit 1590 Landeshauptmann als Element der vormundschaftlichen Regierung*
- hat⁴¹. Die Zahl des unteren Kanzleipersonals war gering und betrug nur wenige Personen. Neben den Kanzler und Rentmeister trat seit 1590 noch ein besonderer Rat und „Aufseher“, der auch als Landeshauptmann erscheint, dessen Stellung sich aus der damals herrschenden Vormundschaft erklärt. Er hatte nicht allein dem Kanzler in Justiz-, Grenz- und anderen Regierungsangelegenheiten mit seinem Rate zur Seite zu stehen, sondern auch den Haupt- und Amtleuten zu Sondershausen und Arnstadt seinen Beistand zu gewähren, die Vierteljahrsrechnungen des Rentmeisters nachzuprüfen und überhaupt alle Rechnungen abzuhören⁴².
- Nach Beginn der Selbstregierung allmähliche Vergrößerung des Beamtenapparates*
- Mit dem Übergang der Herrschaft auf die Grafen dürfte sich der Behördenaufbau kaum geändert haben, da die vier Brüder gemeinschaftlich regierten, doch vergrößerte sich allmählich der Beamtenapparat. In der Renteirechnung von 1603/04 wird außer dem Kanzler, dem Rentmeister und dem Amtmann von Arnstadt noch ein Hofnotar aufgeführt, in der Rechnung von 1609/10 erscheint ferner noch ein Kanzleirat. Das untere Personal bestand damals aus dem Kanzleisekretär, einem bzw. zwei Schreibern, einem Kopisten und einem Boten, während dem Rentmeister nur ein Rentschreiber zugeordnet war⁴³. Im Jahre 1611 taucht erstmalig ein Geheimer Hof- und Kammersekretär auf⁴⁴, doch ist er offenbar keine ständige Einrichtung geblieben. Zwei Jahre später erscheint unter den „Räten und Dienern gemeiner Herrschaft“ auch ein Oberforstmeister mit dem Sitz in Sondershausen⁴⁵.
- Anfänge der Konsistorialbehörden*
- In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstand neben der Kanzlei und der Rentei, wahrscheinlich sowohl in Sondershausen wie auch in Arnstadt, eine selbständige Konsistorialbehörde für die geistlichen Angelegenheiten, während die Lehnssachen auch weiterhin von der Kanzlei als der eigentlichen

⁴¹ Erster Beleg zu 1570: Kanzlei Sondershausen 1754.

⁴² Kanzlei Sondershausen 867; der Landeshauptmann erscheint hier noch 1639.

⁴³ Sondershäuser Renteirechnung 1603/04; Arnstädter Renteirechnung 1609/10; vgl. dazu Kanzlei Arnstadt 323.

⁴⁴ Kanzlei Sondershausen 673; sonst nur noch 1613 belegt: Kanzlei Sondershausen 4796.

⁴⁵ Kanzlei Sondershausen 4796.

1. Die Oberbehörden

<i>Lehnhof</i>	Regierungsbehörde erledigt wurden, so daß man nicht von einem „Lehnhof“ als einer selbständigen Behörde sprechen kann. Wieweit der um 1555 belegte Superintendent ⁴⁶ als Vorläufer des Konsistoriums gelten kann, muß dahingestellt bleiben. Die Schwarzburgische Kirchenordnung von 1574 erwähnt noch kein Konsistorium ⁴⁷ , doch war es am Ausgang des 16. Jahrhunderts vorhanden, wie die Reste eines Arnstädtischen und Sondershäusischen Konsistorialprotokolls, das mit dem Jahre 1597 einsetzt, beweisen ⁴⁸ . Die Geschäfte des Konsistoriums wurden jedoch von den gleichen Personen erledigt, die in der Kanzlei, der obersten Regierungsbehörde, wirkten. Wie wenig damals noch auf eine Trennung gesehen wurde, zeigt am deutlichsten der Vorschlag des Hof- und Kanzleirates Christoph Lappe von 1618, der meinte, da „keine gewissen Personen zur Verrichtung der Konsistorialsachen verordnet“ seien, so sollten „aus geistlichen und politischen etliche durch ordentliche schriftliche Vokation dazu bestellt“ werden, „damit sie aufs wenigste alle Monat einmal zusammenkämen, Verhör und Deliberat hielten, die Konsistorialakten und Protokolle absonderlich verwahrten“ ⁴⁹ . Da 1629 neben einer Sondershäuser Kircheninspektion auch eine oberherrschäftliche bestand, so darf man auch je ein Konsistorium in Sondershausen und in Arnstadt voraussetzen ⁵⁰ .
<i>Superintendentur Sondershausen</i>	
<i>Personenidentität von Kanzleien und Konsistorien in Sondershausen und Arnstadt</i>	
<i>Andreas Gerhard als Kanzler der Kanzlei Arnstadt</i>	Wohl 1617 wurde die Arnstädter Kanzlei wieder mit eigenen Räten besetzt, und 1620 erhielt sie in der Person des Andreas Gerhard einen eigenen Kanzler ⁵¹ . Jener Gerhard wurde von den vier Grafen zum Kanzler und Geheimen Rat ernannt und wurde beauftragt, die „geheimen Sachen“ der Grafen zu führen. Zugleich erhielt er das Direktorium im Konsistorium übertragen. Eine ähnliche Stellung dürfte in Sondershausen der Kanzler Christoph Lappe eingenommen haben.
<i>Um 1620 die Kanzleien Arnstadt und Sondershausen als eigentliche Regierungsbehörden</i>	Somit bestanden um 1620 als Oberbehörden in Arnstadt und Sondershausen die Kanzlei als eigentliche Regierungsbehörde

⁴⁶ Vgl. Anm. 28.

⁴⁷ Consistorium Sondershausen I, 2.

⁴⁸ Consistorium Sondershausen I, 4.

⁴⁹ Kanzlei Sondershausen 454; ohne Datum, doch gehört das Blatt wohl in das Jahr 1618.

⁵⁰ Consistorium Sondershausen I, 8.

⁵¹ Kanzlei Arnstadt 1259.

1. Die Oberbehörden

Ausbau des Personals der Schwarzburg-Sondershäuser Behörden

und das Konsistorium, dessen Geschäfte zugleich die Kanzleiräte mit ausübten, und die Rentei. Auch die Zahl der Beamten ist seitdem beträchtlich gestiegen. In der Arnstädter Renterechnung von 1620/21 werden für Arnstadt unter den „Räten und Dienern“ aufgeführt: der Kanzler, der Amtmann, drei Räte, ein Hofnotar, ein Sekretär, zwei Kanzlisten, ein Kanzleikopist und ein Kanzleibote, ferner der Rentmeister, ein Rentschreiber und ein Rentediener⁵². Dagegen waren in Sondershausen nur ein Kanzler, ein Rat, ein Notar, ein Sekretär sowie ein Kanzlist und ein Kopist tätig. Die gemeinschaftliche „Renterechnung zu Arnstadt und Sondershausen“ sowie das Fehlen von Renteibeamten unter den Räten zu Sondershausen beweisen, daß offenbar seit 1617 nur eine Rentei für die gesamte Herrschaft bestand⁵³. Doch hat jene Zusammenfassung der Finanzverwaltung nur kurze Zeit gedauert, denn 1628/29 wird von dem Sondershäuser Rentschreiber eine eigene Renterechnung aufgestellt, 1634 hingegen bestellen die Brüder wiederum einen gemeinschaftlichen Renteverwalter⁵⁴. Auch das Verhältnis des Rentmeisters zu Kanzler und Räten bleibt für diese Zeit ungeklärt, doch zeigen die Bedenken der Räte über die Finanzverhältnisse aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, daß die Rentei nicht als eine völlig selbständige Behörde neben der Kanzlei angesehen werden kann⁵⁵.

Kanzleien Ebeleben und Bleicherode

Zu den beiden Kanzleien zu Sondershausen und Arnstadt trat ab 1634 als dritte Kanzlei Ebeleben⁵⁶, da mit dem Tode Johann Günthers II. 1632 für jeden der drei Brüder eine Residenz offenstand und Christian Günther I. Ebeleben als die seine wählte⁵⁷. Indessen finden sich in den Quellen aus dem

⁵² Arnstädter Renterechnung 1620/21.

⁵³ Doch wird in der Arnstädter Renterechnung von 1620/21 unter dem Ausgabeposten „Zur Unterhaltung beider Kanzleien, item Rentereien und Ämter“ ausdrücklich eine Rentei zu Sondershausen genannt, die wohl gleichsam als Unterbehörde unter der Arnstädter Rentei stand.

⁵⁴ Regest 4497 zu 1634 Juni 28.

⁵⁵ Vgl. Anm. 24 und 27.

⁵⁶ Regest 4497 zu 1634 Juni 28; vgl. Kanzlei Arnstadt 321 und Kanzlei Sondershausen 931.

⁵⁷ Eine weitere Kanzlei bestand in Bleicherode, die nach dem Übergang eines Teiles der Grafschaft Honstein an die Grafen von Schwarzburg dort 1635 errichtet wurde; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde, 3. Heft S. 91 f. und Joh. Christ. Hellbach, Archiv von und für Schwarzburg, Hildburghausen 1787, S. 428. Aktenmäßig belegt findet sich die Kanzlei Bleicherode nur zum Jahre 1644 (Kanzlei Sondershausen 1204). Gleichzeitig erhielt Bleicherode offenbar auch einen Rentmeister, für den eine undatierte Instruktion erhalten ist (Kanzlei Sondershausen 2127).

1. Die Oberbehörden

ersten Drittel des 17. Jahrhunderts keine Andeutungen darüber, daß es schon damals zur Bildung einer Spitzenbehörde gekommen ist, die über den verschiedenen Oberbehörden zu Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben stand, wie man auf Grund der gemeinschaftlichen Regierung der gräflichen Brüder wie auch der zeitweise einheitlichen Finanzverwaltung vermuten könnte.

*Tod Günthers XLII.
1643 und Entscheidung
für Teilung
unter seinen Söhnen,
dennoch bis 1651
gemeinsame Regie-
rung*

Mit dem Tode des letzten der Brüder, Günthers XLII., der 1643 unvermählt starb, fiel der Staat wieder in drei Teile auseinander, da die drei Söhne Christian Günthers I.: Christian Günther II., Anton Günther I. und Ludwig Günther I., die das Erbe antraten, im Gegensatz zu ihren Vorfahren entschlossen waren, das Land zu teilen. Jedoch erforderte die Teilung bedeutende Vorarbeiten, so daß die Brüder noch einige Jahre die Regierung gemeinsam führten, und erst 1651 kam es dann zur endgültigen Teilung. Es lag in der Natur der Dinge, daß man daher den alten Behördenaufbau vorerst noch beibehielt. So unterzogen die drei Grafen 1644 die Stellung des gemeinschaftlichen Rentmeisters einer Neuordnung. Aus der neuen Renteiordnung geht hervor, daß der Rentmeister für die Einkünfte des gesamten Landes verantwortlich war. Wenn man dem Rentmeister gestattete, seine Wohnung in Greußen zu behalten, doch ihn dazu verpflichtete, auf Verlangen in Arnstadt oder in Sondershausen und wohin er sonst befohlen wurde, zu erscheinen, so mag dabei die verhältnismäßig günstige Lage der Stadt Greußen in der Grafschaft mitgespielt haben. Andererseits aber wurde es dem Rentmeister zur Pflicht gemacht, auf eine strenge Scheidung der Renteiakten zu achten und alle in die Unterherrschaft gehörigen Akten nach Sondershausen, die in die Oberherrschaft gehörigen Akten aber nach Arnstadt zu bringen, ein Auftrag, der wohl im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilung steht⁵⁸.

*Trennung der Ren-
teiakten in Unter-
und Oberherrschaft*

⁵⁸ So.: Landesteilungen Bd. 49.

1. Die Oberbehörden

*Auswirkungen des
Dreißigjährigen
Kriegs: Residenz
Ebeleben fällt wüst*

Es stand bereits damals fest, daß die drei Brüder künftig ihre Residenzen in Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben nehmen sollten. Jedoch lag 1643 die Residenz Ebeleben wüst, und die Errichtung von drei Hofhaltungen war unter den Verhältnissen des Dreißigjährigen Krieges unmöglich. Doch schien es bei dem herrschenden Kriegszustand unangebracht, der Ober- oder der Unterherrschaft den Regierungssitz zu nehmen, und so wurden zwei Hofhaltungen in Sondershausen und Arnstadt gebildet, während es dem Grafen Ludwig Günther freigestellt wurde, in welcher Residenz er verbleiben wollte⁵⁹. Im übrigen wurde auch festgesetzt, welche Diener eines jeden Herrn „aus der Gemeinschaft“ besoldet wurden, während jeder der Grafen seine Hofjunker, Kammerschreiber, Kammerdiener u. a. „für sich“ besolden mußte. Auch hier erscheint wieder ein Kammerschreiber, der wohl die „Privathändel“ des Grafen erledigen sollte.

*Hofhaltungen und
Arnstadt und Son-
dershausen bis 1651*

*Teilung von 1651
Anteil Christian
Günthers II.: Resi-
denz Arnstadt*

Im Jahr 1651 wurde dann die Teilung der Besitzungen unter die drei Söhne Christian Günthers I. durchgeführt. Christian Günther II. erhielt die Oberherrschaft, die die Städte Arnstadt und Plaue, sowie die Ämter Arnstadt mit den Dörfern Rudisleben, Espenfeld, Dorsdorf, Reinsfeld, Roda, Gräfenroda halb und Wipfra halb und Käfernburg mit den Dörfern Rockhausen, Elleben, Alkersleben, Ettischleben, Marlishausen, Hausen, Görbitzhausen, Niederwillingen, Oberwillingen, Branchewinda, Dannheim, Dornheim, Siegelbach, Wülfershausen, Oberndorf und Angelhausen umfaßte. Anton Günther II. erhielt die Städte Sondershausen und Clingen, das Amt Sondershausen mit den Dörfern Jecha, Berka, Hachelbich, Badra, Stockhausen, Jechaburg und Bebra, sowie aus dem „Landgericht“ die Dörfer Oberspier, Hohenebra, Thalebra, Thüringenhausen, Bliederstedt und Bruchstedt und ferner das Amt Clingen mit den Dörfern Westgreußen, Wasserthaleben, Niederspier, Otterstedt, Westerengel, Kirchengel, Feldengel, Holzengel, Trebra, Niederbösa und Haßleben. Ludwig Günther erhielt die Städte Greußen und Großenehrich, das Amt Ebeleben mit den Dörfern Ebeleben, Marksußra, Billeben, Holzsußra und Bothenheilingen, das Amt

*Anteil Anton Gün-
thers II.: Residenz
Sondershausen*

*Anteil Ludwig Gün-
thers: Residenz
Ebeleben*

⁵⁹ Regest 4555 zu 1643 Dez. 21.

1. Die Oberbehörden

Keula mit den Dörfern Keula, Urbach, Holzthaleben, Groß- und Kleinbrüchter, Toba, Wiedermuth, Rockensußra und Großmehlra. Dazu wurden noch zu dem Anteil Ludwig Günthers aus dem „Landgericht“ die Dörfer Schernberg, Himmelsberg, Gundersleben, Rockstedt und Abtsbessingen, aus dem Amt Clingen die Orte Rohnstedt und Wenigenehrich geschlagen und ferner kamen noch dazu die Burg Gerterode mit den Dörfern Deuna, Niederorschel und Rüdigershagen, soweit sie schwarzburgisch waren. Das Amt Gehren blieb gemeinschaftlicher Besitz⁶⁰.

Teilungen von 1681 und 1682, Residenzen Arnstadt, Sondershausen und Ebeleben

Damit war das Gebiet von Schwarzburg-Sondershausen in drei Teile aufgeteilt, und von drei Residenzen aus, Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben, wurde das politische Leben dieser kleinen und zerrissenen Gebilde geleitet. Nachdem der letzte der drei Brüder, Ludwig Günther, 1681 ohne männliche Nachkommen gestorben war, kamen die drei Teilgebiete an die Söhne Anton Günthers I.: Christian Wilhelm und Anton Günther II., die 1682 eine neue Teilung vornahmen. Christian Wilhelm erhielt die Unterherrschaft, ausgenommen die Ämter Schernberg und Keula, die zu dem Teil Anton Günthers II. geschlagen wurden, der die Oberherrschaft bekam. Das Amt Gehren blieb wieder wie 1651 gemeinschaftlicher Besitz⁶¹. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1716, in dem Anton Günther II. kinderlos starb. Drei Jahre vorher hatten die Brüder einen Erbfolgevertrag geschlossen und die Primogenitur eingeführt. Seit 1716 bildeten somit Ober- und Unterherrschaft ein unteilbares Fürstentum.

Erbfolgevertrag von 1713 legt Primogenitur der Sondershäuser Linie fest

Kanzleien, Konsistorien und Renteien in allen drei Teilgebieten

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß mit der Teilung von 1651 der Aufbau der Oberbehörden eine wesentliche Änderung erfahren hat. Die Aufteilung in drei Regierungssitze hatte sich bereits früher angebahnt, wie oben gezeigt wurde. Seit der Teilung von 1651 bestanden drei Kanzleien und dem entsprechend auch drei Konsistorien und drei Renteien⁶². Mit jener Teilung

⁶⁰ So.: Teilungsrezeß von 1651.

⁶¹ Kanzlei Sondershausen 885.

⁶² Die „Regierung“ (!) zu Ebeleben trat 1651 in Tätigkeit; vgl. Kanzlei Sondershausen 931 zu 1651. Im Jahre 1658 erhielt Graf Ludwig Günther II. vom Kurfürsten von Sachsen die Gerichtsbarkeit über die Kirchen und Schulen im Amte Ebeleben. Da Ludwig Günther nach dem Tode seiner Brüder (1666) in Arnstadt residierte, bestand das Konsistorium Ebeleben als geistliches Untergericht von dem Konsistorium Arnstadt weiter; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde, 3. Heft S. 127 und Friedrich Gerber, Ebeleben, in: Thüringen und der Harz 3. Bd., Sondershausen 1840, S. 254.

1. Die Oberbehörden

*Ende der Ebelebener
Linie des Hauses
Schwarzburg 1682*

erhielt die Kanzlei Ebeleben erst ihre politische Bedeutung, da damit Ebeleben Sitz einer besonderen schwarzburgischen Linie geworden war, die aber bereits mit ihrem Begründer Ludwig Günther 1681 ausstarb. Mit der erneuten Teilung von 1682 ist dann auch die Tätigkeit der Kanzlei Ebeleben wieder erloschen⁶³. Es lag jedoch bei der Kleinheit dieser Territorien in der Natur der Dinge, daß auch weiterhin die Kanzlei- und Konsistorialgeschäfte von den gleichen Personen erledigt wurden. In der Regel war der Kanzler zugleich Präsident des Konsistoriums, wie auch die Räte, für die sich im 17. Jahrhundert die Bezeichnung Hofrat einbürgert, zugleich Konsistorialräte waren. Daraus erklärt es sich auch, daß für die Tagung des Konsistoriums von vornherein bestimmte Tage in der Woche vorgesehen wurden⁶⁴. Aber noch in anderer Hinsicht haben solche Zusammenlegungen stattgefunden. So führte man in Ebeleben keine besonderen Renterechnungen, sondern verband diese mit der Amtsrechnung⁶⁵. Ebenso waren in Ebeleben einzelne Beamte sowohl bei einer Oberbehörde wie auch bei einer Unterbehörde beschäftigt⁶⁶.

*Konsistorium Ebeleben bis 1716 als
Unterkonsistorium
in Abhängigkeit vom
Konsistorium Arnstadt*

Mit dem Aussterben der Linie Ebeleben fanden die dortigen Oberbehörden wieder ihr Ende, nur das Konsistorium fand bis 1716 seine Fortsetzung in dem von dem Arnstädter Konsistorium abhängigen Unterkonsistorium und bestand dann noch bis 1816 als Konsistorium weiter, das jedoch infolge der sächsischen Oberhoheit über das Amt Ebeleben als Behörde eine Sonderstellung einnahm⁶⁷. Oberste Verwaltungs- und Justizbehörden

⁶³ Vgl. Kanzlei Ebeleben 14 und 642; auch die Kanzleihandlungsbücher von Ebeleben umfassen nur die Jahre 1651 - 1682.

⁶⁴ Consistorium I, 12 zu 1652.

⁶⁵ Die Amtsrechnungen von Ebeleben sind nur unvollständig erhalten; vgl. z. B. den Band von 1657/58.

⁶⁶ Kanzlei Arnstadt 1247; 1651 wurde z.B. ein Amtsregistrator und -aktuar zugleich als Kammerschreiber verpflichtet.

⁶⁷ Vgl. Anm. 62 und 225; über die Aufhebung des Konsistoriums Ebeleben vgl. Geheimes Consilium 44.

1. Die Oberbehörden

Ende des 17. Jahrhunderts Wandel der Kanzleien zu Regierungen Arnstadt und Sondershausen

waren seitdem nur noch die Kanzleien zu Sondershausen und Arnstadt, für die sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in steigendem Maße die Bezeichnung „Regierung“ durchsetzt, während die Bezeichnung Kanzlei nur noch für die eigentliche Schreibstube gebraucht wird⁶⁸. Dagegen erscheint in den Unterschriften die alte Wendung „Gräflich Schwarzburgische verordnete Kanzler und Räte zu Sondershausen“ bzw. zu Arnstadt noch weit bis in das 18. Jahrhundert hinein, die seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts durch den Begriff Regierung zu „Gräflich Schwarzburgische zur Regierung verordnete Kanzler und Räte“ erweitert wird⁶⁹.

Oberhofmeister zu Arnstadt als Direktor des „Kammerwesens“

Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts erfuhr auch der Begriff der Kammer als oberste Finanzbehörde seine Festlegung. Schon 1676 ist der Oberhofmeister zu Arnstadt zugleich Direktor des „Kammerwesens“⁷⁰. Noch deutlicher wird der Begriff Kammer in seiner neuen Bedeutung in dem Bruchstück eines Entwurfes einer Kammerordnung aus der Zeit nach 1682, in dem ausdrücklich neben den Hofstaat, die Regierung und das Konsistorium die Rentkammer gestellt wird⁷¹. Die „Hauptdirektion“ und Präsidentenstelle der Kammer behielt sich der Graf selbst vor, doch erhielten der Oberhofmeister und der Kammerrat die Befugnis, alle Kammersachen zuvor zu untersuchen und dem Grafen darüber Vortrag zu halten. Zu den Aufgaben der Kammer gehörten außer dem Geld- und Rentenwesen die Aufsicht über die Ämter und das Haushaltungswesen, besonders über den Ackerbau, die Viehzucht, die Schäfereien, das Brauwesen, die Fischereien, ferner die Versorgung der Hofküche, der Kellerei, der Silberkammer sowie die Aufsicht über alle Regale. Alle diese Aufgaben waren dem Oberhofmeister

Entwurf einer Kammerordnung

⁶⁸ Die frühesten Belege für den Begriff Regierung: Kanzlei Sondershausen 931 zu 1651; Kanzlei Ebeleben 331 zu 1667; Arnstädter Archiv 3078 zu 1673.

⁶⁹ Einer der ersten Belege Arnstädter Archiv 2696 zu 1696.

⁷⁰ Kanzlei Arnstadt 807; auch in der Sondershäuser Hofordnung Christians Wilhelms von 1676 (Cop. 145) begegnet an der Stelle des in der Hofordnung von 1600 genannten Hauptmanns ein Oberhofmeister, der zugleich Stallmeister war.

⁷¹ Kanzlei Sondershausen 17 mit anschließender Abschrift einer sächsischen Kammerordnung (datiert Halle 1657).

1. Die Oberbehörden

und dem Kammerrat anvertraut, die in schwierigen Fällen den Rat des Kanzlers und der Hofräte einzuholen hatten. Als Unterbeamte waren ihnen ein Sekretär, der aber auch in der Kanzlei mitbeschäftigt wurde und zugleich die Korrespondenz des Grafen mit zu erledigen hatte⁷², ein Kammerschreiber⁷³ und ein Rentschreiber beigegeben⁷⁴. In einer besonderen Kammerstube erhielt diese Behörde ihren Sitz.

*Hof- und Kammerrat
zu Sondershausen*

Es geht jedoch aus dem Aktenstück nicht einwandfrei hervor, ob die geplante Kammerordnung für Sondershausen oder Arnstadt gelten sollte, noch weniger, ob sie überhaupt zur Einführung gekommen ist. Nur die Tatsachen, daß in den Sondershäuser Renterechnungen seit 1695/96⁷⁵ ein Hof- und Kammerrat erscheint, und daß in den Arnstädter Renterechnungen seit 1705 eine besondere Gruppe von Kammerbeamten aufgeführt wird, an deren Spitze ein Rat und Rentmeister steht, liefern den Beweis, daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine schärfere Trennung durchgeführt wurde und die Kammer noch mehr den Charakter einer selbständigen Behörde hatte als ihr Vorläufer, die Rentei.

*Aufgaben und
Struktur der Kam-
mer als oberste
Finanz- und Wirt-
schaftsbehörde*

Wenn in der erwähnten Kammerordnung an erster Stelle neben dem Kammerrat auch der Oberhofmeister erscheint, und wenn der Kammer neben den reinen Geldangelegenheiten auch die gesamte gräfliche Haushaltung bis herunter zu den einzelnen Vorwerken unterstellt war und diese somit oberste Finanz- und Wirtschaftsbehörde zugleich war, so zeigt sich auch darin, wie wenig eine Scheidung zwischen den Finanzen des Staates und des Hofes durchgeführt war. Um so mehr wäre eine genaue Festlegung der einzelnen Ausgabeposten notwendig gewesen.

⁷² Kanzlei Arnstadt 1242 zu 1687.

⁷³ Bei der Sondershäuser Kammer hatte der Kammerschreiber nach der Bestallung von 1704 (Kanzlei Sondershausen 680) außer der Erhebung der „gewöhnlichen Kasse- und Landschaftsgelder“ die Privatkorrespondenzen seines Herrn zu führen. Einen Kammerschreiber für die Privatangelegenheiten des Grafen hat es, wenn die Datierung auf dem angeführten Aktenstück richtig ist, bereits im 16. Jahrhundert gegeben.

⁷⁴ Kanzlei Arnstadt 56b zu 1687/88.

⁷⁵ Vor 1695/96 liegt eine größere Lücke; um die gleiche Zeit wird ein Kammerkollegium erwähnt; vgl. Kanzlei Arnstadt 820.

1. Die Oberbehörden

Mängel des Haushaltswesens

Aber damit berühren wir schon den wundesten Punkt des damaligen Finanzwesens. Der „untertänigste Bericht über das gräflich schwarzburgische Hof-, Kammer- und Haushaltswesen zu Arnstadt“ eines Kammerbeamten von 1692 entwirft von den Finanzverhältnissen des Arnstädter Hofes ein nicht weniger ungünstiges Bild als die „Bedenken“ der Räte des 16. Jahrhunderts⁷⁶. Der Verfasser sieht den Grund für die ungünstige Entwicklung der herrschaftlichen Finanzen vor allem in der Tatsache, daß der Verbrauch der gesamten gräflichen Hofhaltung ein viel zu großer sei, ein Umstand, der wiederum sich nur dadurch so verhängnisvoll auswirken konnte, weil die schwarzburgische Kammer eine vorherige jährliche Festlegung der Ausgaben in Form eines Etats nicht kannte. Es hat jedoch, wie aus dem Bericht jenes Kammerbeamten hervorgeht, seitens des Grafen Anton Günther II. bereits 1683, als er seine Residenz von Keula nach Arnstadt verlegte, die Absicht bestanden, das Kammerwesen nach dem Muster des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha⁷⁷ zu ordnen und auf Grund bestimmter Voranschläge die Höhe der verschiedenen Ausgaben zu regeln. Wenn es aber nur bei dem Plane geblieben ist, so mag dies seinen Grund nicht zuletzt mit darin haben, daß die Kammer nicht einmal die notwendigen Unterlagen über ihre Einkünfte besaß, wie auch die Rechnungslegung der verschiedenen Unterbeamten nur mangelhaft gehandhabt wurde. Selbst über die Besoldungen und die Deputate der einzelnen Diener fehlten bei der Kammer die genauen Unterlagen⁷⁸.

Oberbehörden zur Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert

Somit bestanden um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert sowohl in Sondershausen wie auch in Arnstadt als Oberbehörden je eine Kanzlei bzw. Regierung⁷⁹, ein Konsistorium und eine Kammer. Es erhebt sich aber die Frage, ob sich bereits damals ein Geheimer Rat oder ein Kabinett wie in anderen Territorien herausgebildet hatte, die den Grafen bei

⁷⁶ Kanzlei Arnstadt 667; vgl. S. 9.

⁷⁷ Vgl. Friedrich Facius, Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha unter Herzog Friedrich II., Gotha 1932, S. 73.

⁷⁸ Arnstädter Archiv 2699 zu ca. 1695/96.

⁷⁹ Kanzlei bzw. Regierung waren zugleich oberste Lehnsbehörde (Lehnhof).

1. Die Oberbehörden

<i>Kanzler von Schrö- ter als „Geheimer Rat“</i>	der Beschlußfassung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten zur Seite standen. Soweit es „eigene Sachen“ der Grafen waren, war deren Erledigung dem Kanzler mitübertragen ⁸⁰ , wie dieser auch verpflichtet war, in den wichtigsten Angelegenheiten seinem Herrn Bericht zu erstatten ⁸¹ . In den Sondershäuser Renteikassenrechnungen begegnet die Bezeichnung Geheimer Rat erstmalig in der von 1700/01, und zwar wird der Kanzler als solcher bezeichnet, 1707/08 dagegen wird ein Geheimer Rat neben dem Kanzler genannt und 1712 wird der neu verpflichtete Kanzler und Konsistorialpräsident von Schröter zugleich als Geheimer Rat bezeichnet ⁸² . Man gewinnt daraus den Eindruck, daß die Bezeichnung Geheimer Rat zunächst nur den Staatsdienern beigelegt wurde, die den übrigen Räten übergeordnet waren und mit dem Grafen in einem engeren Verhältnis standen. Erst in der Sondershäuser Renteirechnung von 1713/14 begegnet auch ein Geheimer Sekretär, ohne daß es jedoch möglich ist, seine Aufgaben näher zu umgrenzen. Diese Tatsachen machen es aber wahrscheinlich, daß schon damals in Sondershausen eine kabinettähnliche Behörde in ihren ersten Anfängen vorhanden war.
<i>1713/14 Geheimer Sekretär</i>	
<i>Verwaltung des Gemeinschaftlichen Besitzes durch ge- meinsame Räte</i>	In diesem Zusammenhang seien auch die „gemeinschaftlichen Räte“ gestreift, die im 17. und 18. Jahrhundert verschiedentlich erscheinen. Trotz der Teilung in die drei Herrschaften Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben 1651 war eine ganze Reihe von Angelegenheiten geblieben, deren Regelung nicht den einzelnen Grafen überlassen blieb, sondern gemeinschaftlich vorgenommen wurde. Der gemeinschaftliche Besitz des Reichslehnamtes Gehren wurde bereits in anderem Zusammenhang erwähnt. Dazu kam die gemeinschaftliche Vertretung auf Kreis- und Reichstagen, Lehnsangelegenheiten, die Einnahme des halben Salzzolls zu Frankenhausen, selbst künftig anzulegende Bergwerke sollten nach dem Rezeß von 1651 gemeinschaftlicher Besitz werden. Einen wie großen Anteil die gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter den Regierungsgeschäften ausmachten, zeigt die Eingabe der Kanzler und Räte
<i>Reichslehnamt Geh- ren</i>	
<i>Salzzollamt Fran- kenhausen</i>	

⁸⁰ Kanzlei Arnstadt 738 zu 1654.

⁸¹ Kanzlei Arnstadt 1262 zu 1671.

⁸² Regierung Sondershausen 1196.

2. Die Unterbehörden

Gemeinsame Vertretung der Schwarzburgischen Linien am kaiserlichen Hofe zu Wien, beim Reichskammergericht (Speyer und Wetzlar) und auf Reichs-, Kreis-, Grafen- und Landtagen

zu Arnstadt, Sondershausen und Ebeleben von 1660, die darin um die Anstellung eines besonderen Rates für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten baten⁸³. Es scheint jedoch damals noch nicht zur Anstellung eines Gemeinschaftsrates gekommen zu sein; erst zum Jahre 1694 erfahren wir wieder etwas von einem gemeinschaftlichen Rat, der aber nicht nur von den beiden Grafschaften der Sondershäuser Linie, sondern zugleich auch mit von der Rudolstädter Linie mit der Vertretung Schwarzburgs am kaiserlichen Hofe, vor dem kaiserlichen Kammergericht und auf Reichs-, Kreis-, Grafen- und Landtagen betraut wurde und jeweils seine „Bedenken“ mündlich oder schriftlich zu eröffnen hatte⁸⁴. Seine Besoldung erfolgte anteilmäßig von den drei schwarzburgischen Herrschaften. Im Jahre 1710 verpflichteten die drei Linien einen neuen gemeinschaftlichen Rat, der nunmehr als gemeinschaftlicher Geheimer Rat bezeichnet wird⁸⁵. Auch dieser Gebrauch des Titels Geheimer Rat deutet darauf hin, daß er vorerst nur für solche Regierungspersonen gebraucht wurde, die infolge ihrer Stellung mit den Grafen bzw. Fürsten in engerer Fühlungnahme standen.

2. Die Unterbehörden

Vögte zu Arnstadt und Clingen seit dem späten 14. Jahrhundert

Schon frühzeitig, ohne daß sich auch hier ein bestimmter Anfang erkennen läßt, waren die schwarzburgischen Territorien in kleinere Gerichts- und Verwaltungsbezirke unterteilt, die sich im Anschluß an die herrschaftlichen Burgen herausgebildet hatten, wie eine Aufzeichnung der „Zugehörungen“ der schwarzburgischen Schlösser von 1411 zeigt, die im Zusammenhang mit dem Teilungsvertrag vom gleichen Jahre entstanden ist⁸⁶. Als erste Vögte werden 1381 der Vogt zu Arnstadt und 1382 der Vogt zu Clingen urkundlich genannt⁸⁷. In einem schwarzburgischen

⁸³ Kanzlei Arnstadt 321.

⁸⁴ Kanzlei Arnstadt 850.

⁸⁵ Kanzlei Arnstadt 439.

⁸⁶ Druck bei Hermann Schmidt, Die Herrschaft Blankenburg, in: Zeitschr. d. Ver. f. thür. Geschichte Bd. 15 (N. F. 7) S. 225 ff. und 488 ff.; vgl. Herrmann, Erbteilungen S. 48 f.

⁸⁷ UB. Arnstadt Nr. 193; Regest 1043 zu 1382 Nov. 10; bereits Regest 864 zu 1366 Dez. 5 werden „officiati et advocati“ der Grafen von Schwarzburg genannt, 1374 Okt. 22 erscheint ein „Ammechtman“ zu Sondershausen (Cop. 105 Bl. 36').

2. Die Unterbehörden

Lehnbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden Vögte zu Blankenburg, Arnstadt, Keula, Clingen, Sondershausen, Frankenhausen, Arnburg (später Amt Seega) und im Landgericht aufgeführt⁸⁸.

*Landgericht Winkel
und Amtsbezirk
Sondershausen*

Es muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben, die Entstehung einzelner Amtsbezirke zu erörtern und der Frage nachzugehen, wie weit sich von ihnen aus Verbindungslinien zu den hochmittelalterlichen Gerichtsbezirken ziehen lassen⁸⁹. Wenn sich die verschiedenen Amtsbezirke erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sicherer festlegen lassen, so muß dabei berücksichtigt werden, daß z. B. im nördlichen Thüringen die Territorialbildung der Schwarzburger erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihren Abschluß erreichte. Vor allem aber werden die Verhältnisse hier dadurch besonders verwickelt, daß offenbar ein alter Gerichtsbezirk, das Landgericht, das als Mittelpunkt keine herrschaftliche Burg hatte, schon frühzeitig mit dem Amtsbezirk Sondershausen verbunden wurde, der ursprünglich nur die Ortschaften des Wippertales umfaßte. So erscheint in einer Urkunde von 1406 ein Richter, der zu Sondershausen an Stelle des Grafen zu Gericht saß⁹⁰, in dem wir den Vorgänger des Landvogtes vermuten dürfen, der seit 1424 öfter belegt ist⁹¹ und 1465 in Sondershausen als „Landvogt und gesetzter Richter des Grafen von Schwarzburg“ bezeichnet

⁸⁸ Cop. 51 Bl. 361.

⁸⁹ Insbesondere wurde auf eine eingehende Behandlung derjenigen Bezirke verzichtet, die nur vorübergehend schwarzburgisch waren. Dazu gehören z. B. die Burg Gerterode mit den Orten Deuna, Niederorschel und Rüdigershagen, ferner Großbodungen, Utterode, Craja, Wallrode, Hainrode, Bockelnhagen und Zwinge, die aus dem Honsteiner Erbe her rührten und 1816 an Preußen abgetreten wurden (vgl. H. F. Th. Apfelstedt, Heimatskunde für die Bewohner des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen 1. Heft, Sondershausen 1854, S. 8) und die Grafschaft Untergleichen, die 1823 an Sachsen-Gotha fiel (vgl. Apfelstedt a. a. O. S. 9). Weiter sind hier zu nennen die vorübergehenden Besitzungen der Schwarzburger in der Goldenen Aue (Heringen und Kelbra) und im Harzgebiet (Benneckenstein). Eingehendere Untersuchungen zur schwarzburgischen Territorialgeschichte fehlen noch.

⁹⁰ Regest 1302 zu 1406 Mai 26.

⁹¹ Cop. 53 Bl. 118 zu 1424.

2. Die Unterbehörden

wird⁹². Ob der in dem oben erwähnten Lehnbuch genannte Vogt, dem „alle Gerichte in der Stadt zu Sondershausen und auf den Dörfern“ unterstanden und der zugleich die Bede auf den Dörfern einzunehmen hatte⁹³, schon mit dem Landvogt gleichgesetzt werden darf, steht dahin. Ursprünglich waren das Landgericht und der Amtsbezirk Sondershausen zwei selbständige Bezirke, die aber noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts miteinander verbunden wurden.

Orte im Landgericht Winkel und in der Landvogtei Sondershausen

Nach der Rechnung der Landvogtei von 1479 gehörten dazu einmal die Orte des alten Landgerichtes Winkel, wie sie in der Urkunde über das Landgericht von 1467 aufgezählt werden: Winkel (Wüstung), Schernberg, Himmelsberg, Gundersleben, Rockstedt, Bellstedt, Rohnstedt, Bruchstedt, Großenehrich, Wenigenehrich, Thüringhausen, Thalebra, Hohenebra, Ober- und Niederspier, Wasserthaleben, Bliederstedt, Wester-, Kirch-, Holz- und Feldengel, Trebra, Niederbösa, sowie die Wüstungen Faula, Kraborn und Martbach⁹⁴. Ferner aber gehörten noch zur Landvogtei die Orte Jecha, Berka, Hachelbich, Bebra, Stockhausen, Jechaburg und Badra⁹⁵. Somit umfaßte die Landvogtei einmal das Wippertal von Stockhausen bis Hachelbich und zum andern ein beträchtliches Stück jener ausgedehnten Hochfläche, die vom südlichen Waldrand der Hainleite allmählich zur Helbeniederung abfällt.

In der Teilung von 1496 zwischen den Grafen Günther XXXIX.

⁹² Regest 2212 zu 1465 Juli 24.

⁹³ Cop. 51 Bl. 336.

⁹⁴ Regest 2248 zu 1467 August 8; die zwölf Schöffen des Gerichtes wurden aus den zwölf Dörfern Schernberg, Oberspierz, Otterstedt, Wasserthaleben, Großenehrich, Rockstedt, Westerengel, Trebra, Bösa, Feldengel, Holzengel und Rohnstedt genommen; vgl. Cop. 51 Bl. 287¹ und Jovius a. a. O. S. 458.

⁹⁵ Ursprünglich bildeten diese Ortschaften wohl ein eigenes Amt. Da aber das Landgericht bereits 1496 seinen Sitz in Sondershausen hatte (vgl. So.: Teilungsrezeß von 1496) und bei der Teilung von 1496 der westliche Teil des Landgerichtes mit Sondershausen verbunden wurde, so sind offenbar beide Bezirke schon frühzeitig miteinander verschmolzen. Doch werden noch bei der Teilung von 1651 die Dörfer des Amtes Sondershausen von denen im Landgericht unterschieden; vgl. So.: Teilungsrezeß von 1651.

2. Die Unterbehörden

1496 Teilung der Landvogtei Sondershausen (Amt Clingen)

und Heinrich XXXI.⁹⁶ wurde die Landvogtei aufgeteilt und die westliche Hälfte mit den Orten: Schernberg, Himmelsberg, Hohenebra, Bliederstedt, Oberspier, Thüringenhausen, Bellstedt, Gundersleben, Rockstedt, Abtsbessingen, Thalebra und Bruchstedt blieb bei dem Amt Sondershausen, für dessen Amtmann sich die Bezeichnung Landvogt noch weit bis in das 16. Jahrhundert hinein gehalten hat, wie auch der dazugehörige Schösser die Bezeichnung Landschreiber trug⁹⁷. Die östliche Hälfte dagegen mit den Orten: Niederspier, Wester-, Kirch-, Holz- und Feldengel, Trebra, Otterstedt, Rohnstedt, Großen- und Wenigenehrich, Niederbösa und Wasserthaleben wurde zum Amt Clingen geschlagen, das außer Clingen noch die Stadt Greußen und das Dorf Westgreußen umfaßte. Zum Amte Clingen gehörte ferner das Dorf Haßleben, das als schwarzburgische Exklave einen eigenen Vogt besaß, der dem Schösser zu Clingen unterstand⁹⁸.

Orte in den Ämtern Keula

...und in der Herrschaft Ebeleben

Außer diesen beiden Ämtern befanden sich im Gebiet der Unterherrschaft noch das Amt Keula mit den Orten: Keula, Kleinkeula, Holzthaleben, Groß- und Kleinbrüchter, Toba, Wiedermuth, Rockensußra, Großmehlra und Urbach⁹⁹ und die Herrschaft Ebeleben mit den Dörfern: Marksußra, Holzsußra, Billeben und Bothenheilingen, die 1616 endgültig durch Kauf an die Grafen von Schwarzburg übergang¹⁰⁰, doch ist schon 1602 ein schwarzburgischer Amtsschösser zu Ebeleben belegt¹⁰¹.

Ämter Arnstadt und Käfernburg nach dem Teilungsrezeß von 1496

Die Oberherrschaft zerfiel nach dem Teilungsrezeß von 1496 in das Amt Arnstadt mit den Orten: Rudisleben, Espenfeld, Dosdorf, Reinsfeld, Roda und Pennewitz und das Amt Käfernburg mit den Orten: Rockhausen, Elleben, Wülfershausen, Alkersleben, Ettischleben, Marlishausen, Hausen, Görbitzhausen, Niederwillingen, Oberwillingen, Oberbehringen,

⁹⁶ Regest 2776 zu 1496 September 7.

⁹⁷ Z. B. wird die Rechnung des Amtes Sondershausen von 1543/44 als Landschreiberrechnung bezeichnet; vgl. Anm. 91.

⁹⁸ So.: Türkensteuerregister des Amtes Clingen 1552; vgl. Kanzlei Sondershausen Nr. 877 und 880.

⁹⁹ Amt Keula 24 zu 1682.

¹⁰⁰ Vgl. Regest Nachtrag 216 zu 1616 Juni 25 und Apfelstedt, Heimatskunde I, 8.

¹⁰¹ Amt Ebeleben 43.

2. Die Unterbehörden

<i>Aussterben der Leutenberger Linie und Bildung des Amtes Gehren 1564</i>	Wipfra, Branchewinda, Dannheim, Siegelbach, Angelhausen, Oberndorf, Wenigendornheim (Wüstung) und Dornheim. Beide Ämter aber wurden zeitweise von einem Schösser verwaltet ¹⁰² . Im Zusammenhang mit dem Aussterben der Leutenberger Linie der Grafen von Schwarzburg 1564 wurde das Amt Gehren gebildet, das damals die Orte Gehren, Langewiesen, Großbreitenbach, Gillersdorf, Oberschöbling, Garsitz, Pennewitz, Angstedt, Wümbach, Möhrenbach, Öhrenstock und Willmersdorf umfaßte ¹⁰³ . Da das Amt Gehren als Reichslehen auch bei den späteren Teilungen gemeinsamer Besitz der verschiedenen Herrschaften blieb, führte dies zu einer gewissen Sonderstellung des Amtes, die es bis in das 19. Jahrhundert hinein zu wahren wußte.
<i>Weitere Teilungen in der Unterherrschaft Ende des 16. Jahrhunderts</i>	Indessen war bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts diese Ämtereinteilung vor allem in der Unterherrschaft infolge der Landesteilungen verschiedentlich durchbrochen worden. So wurden 1584 die Orte Schernberg, Himmelsberg, Gundersleben und Rockstedt von dem Landgerichtsbezirk abgetrennt und zum Amt Straußberg geschlagen, gelangten aber 1599 wieder an diesen zurück ¹⁰⁴ . Mit der Neuaufteilung von 1651, die zur Bildung einer selbständigen Herrschaft Ebeleben führte, kamen diese vier Orte zu Ebeleben, ebenso auch Abtsbessingen, das vordem gleichfalls zum Landgericht bzw. zum Amt Sondershausen gehört hatte. Da weiterhin auch das Amt Clingen an Ebeleben die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Orte Wenigenehrich und Rohnstedt abtrat, erhielt die Herrschaft Ebeleben einen stattlichen Umfang ¹⁰⁵ . Mit dem Aussterben der Linie Ebeleben 1681 fiel auch dieses Gebilde wieder in seine Bestandteile auseinander, nur die Orte Schernberg, Himmelsberg, Gundersleben, Rockstedt und Abtsbessingen blieben bei
<i>Territorialer Zchnitt der selbständigen Herrschaft Ebeleben 1651 - 1681</i>	

¹⁰² Z. B. wird 1598 der Schösser für das Amt Arnstadt und die „Käferburgische Pflege“ zugleich bestellt; vgl. Kanzlei Arnstadt 200; auch für die spätere Zeit finden sich Belege. Pennewitz erscheint 1564 im Amt Gehren.

¹⁰³ Ru.: B VIII 4e Nr. 2 und Amtsrechnung Gehren 1564/65 und 1570/71.

¹⁰⁴ Verträge von 1584 und 1599 in: So.: Designatio contentorum Bl. 33 und 118'; vgl. Herrmann, Erteilungen S. 97.

¹⁰⁵ So.: Teilungsrezeß von 1651.

2. Die Unterbehörden

<i>Amt Schernberg</i>	der Teilung von 1682 zusammen und bildeten das neue Amt Schernberg, das aber ebenso wie das Amt Keula und die Burg Gerterode mit ihren zugehörigen Orten Deuna, Niederorschel und Rüdigershagen zu dem oberherrschaftlichen Anteil geschlagen wurden ¹⁰⁶ .
<i>Abschluß der Bildung von Ämtern Ende des 15. Jährhunderts</i>	Somit hatte die Aufteilung des Gebietes von Schwarzburg-Sondershausen in einzelne Verwaltungs- und Gerichtsbezirke bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts im wesentlichen ihren Abschluß erreicht. Die Durchbrechung dieser Einheiten, wie sie 1584 und 1651 stattfanden, erfolgten nicht auf Grund irgendwelcher innerer Notwendigkeiten der Gerichtsbarkeit oder Verwaltung, sondern waren das Ergebnis rein dynastischer Besitzverschiebungen. Lediglich das Amt Schernberg, das durch die Teilung von 1682 seine endgültige Festlegung erfuhr, hat als solches bis 1835 bestanden.
<i>Überschneidung staatlicher und herrschaftlicher Funktionen in der Amtsverwaltung</i>	Wenn sich somit die Zugehörigkeit der einzelnen Ortschaften zu den verschiedenen Ämtern durch die Jahrhunderte mit einiger Sicherheit ermitteln läßt, so hält es doch bei der Dürftigkeit der Überlieferung für diesen Zeitraum schwer, den inneren Aufbau dieser Amtsbehörden im einzelnen herauszustellen. Nicht zuletzt liegt die Schwierigkeit mit darin, daß sich auch hier staatliche und rein herrschaftliche Befugnisse überschneiden. Jenem Landvogt zu Sondershausen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dessen richterliche und finanzielle Aufgaben wir bereits oben berührten, unterstanden zugleich die Aufsicht über das Vorwerk zu Sondershausen und das Gesinde in Vorwerk, Schmiede und auf der Burg, die Einnahme des Korngeldes, die Aufsicht über Back- und Brauhaus, das Brauwesen, die Wein- und Hopfengärten und die Bestellung einer reitenden Botschaft. Zu seiner Unterstützung erhielt er lediglich einen Schreiber ¹⁰⁷ . Erst an Hand einer Hofordnung von 1539, die auch eine Amtmanns-, eine Schösser- und eine Küchenschreiberordnung enthält, lassen sich weitere Feststellungen über jene

¹⁰⁶ Regest 4903a zu 1682 März 8. Daher befinden sich auch einzelne Akten über die zu den Ämtern Schernberg und Keula gehörigen Ortschaften für die Zeit von 1682 - 1716 in den Beständen der Arnstädter Behörden.

¹⁰⁷ Cop. 51 Bl. 335' und 342'.

2. Die Unterbehörden

Aufgaben des Amtmanns und des Schössers

Unterbehörden treffen¹⁰⁸. An die Stelle des Landvogtes ist der Amtmann getreten, neben dem der Schösser steht. Allein die Tatsache, daß ihre Befugnisse unter dem Titel einer Hofordnung verzeichnet sind, zeigt, wie sehr die Tätigkeit dieser beiden Beamten in Sondershausen mit der Hofhaltung verbunden war. Die Aufgaben des Amtmannes bestanden in erster Linie in der Aufsicht über Vorwerke und Schäfereien, Brauhaus, Backhaus und Küche, während der Schösser vor allem für den rechtzeitigen Eingang der Zinsen und Korngelder zu sorgen hatte.

Richterliche Befugnisse des Amtmanns und des Schössers

Nicht ganz klar lassen sich die richterlichen Befugnisse herausstellen. Nur so viel steht fest, daß Amtmann und Schösser hierbei gemeinsam wirkten, indem es dem Amtmann zur Pflicht gemacht wurde, bei Gericht neben dem Schösser anwesend zu sein und die Rechtsprechung zu beaufsichtigen. Doch hielt der Amtmann auch einen eigenen Verhörstag ab. Nach einer Amtmannsbestellung aus dem 16. Jahrhundert¹⁰⁹ saß der Amtmann in der Kanzlei neben den „andern gräflichen Räten und Befehlhabern“ zu Gericht und hatte auch eine Gegenrechnung zu der Rechnung des Schössers zu führen. Ebenso geht aus einer Bestallung des Schössers zu Arnstadt aus der gleichen Zeit hervor, daß der Schösser außer der Einziehung von Zinsen und der Aufsicht über Vorwerke und Schäfereien auch gerichtliche Befugnisse hatte, da ihm befohlen wurde, sich an den zwei Verhörstagen auf dem Schlosse zu Arnstadt einzufinden¹¹⁰. Unter dem Schösser stand in der Regel noch ein Amtsschreiber, zu dem im 17. Jahrhundert meist noch ein besonderer Kornscheiber kam¹¹¹.

Kornscheiber

Im ganzen läßt sich somit erkennen, daß im 16. Jahrhundert die Befugnisse der einzelnen Stellen noch nicht streng voneinander

¹⁰⁸ Kanzlei Sondershausen 1133. Mit der Renteiordnung Günthers XL. von 1543 (vgl. Anm. 23) wurde zugleich eine entsprechende Anordnung an die Schösser und Vorsteher in den Ämtern und Stiftern erlassen, Cop. 66 Bl. 225'.

¹⁰⁹ Cop. 66 Bl. 84 ff. (Formular des 16. Jahrhunderts).

¹¹⁰ Cop. 66 Bl. 89f.; vgl. Kanzlei Arnstadt 200.

¹¹¹ Der Amtsschreiber hatte über die gesamten Amtseinkünfte Rechnung zu führen, während der Schösser gegenüber der Herrschaft für die Richtigkeit der Rechnung haften mußte, vgl. Kanzlei Sondershausen 873 (Amtsschreiber zu Clingen 1587).

2. Die Unterbehörden

Aufgaben des Amtmanns, des Schössers sowie der Amtsschreiber und Kornschreiber

geschieden waren, wozu allerdings in Sondershausen und Arnstadt die enge Verbindung mit der gräflichen Hofhaltung beigetragen haben mag. In Arnstadt führte z. B. der „Rat und Amtmann“ zeitweilig die Aufsicht über die gesamte Hofhaltung¹¹². In den übrigen schwarzburgischen Ämtern stand an der Spitze der Amtmann oder Schösser, unter ihm der Amtsschreiber, der die verschiedenen Einkünfte vereinnahmte und darüber die Rechnung führte, während der Schösser „dafür gegen die Herrschaft haften und stehen sollte“¹¹³, während in Sondershausen um die Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Schösser der Kornschreiber stand¹¹⁴. In Sondershausen läßt sich für den Ausgang des 16. Jahrhunderts kein Amtmann mehr nachweisen, doch sind hier offenbar seine Befugnisse auf den seit dieser Zeit belegten Hauptmann übergegangen, der z. B. 1620 neben dem Schösser genannt wird, und dem in den wirren Jahren des Dreißigjährigen Krieges die wenig dankbare Aufgabe zufiel, von den Untertanen die Belastungen durch Einquartierungen und Kontributionen nach Möglichkeit abzuwenden¹¹⁵.

Hauptmann im Amt Sondershausen

Aufgaben des Schössers im Amt Arnstadt / Käfernburg

Dementsprechend wurden die Befugnisse des Schössers umfangreicher. Nach der Bestallung des Amtsschössers zu Arnstadt von 1598¹¹⁶, der zugleich auch die „Käfernburgische Pflege“ betreute, hatte dieser außer der Einnahme der Zinsen und der Aufsicht über Vorwerke, Schäfereien, Mühlen, Teiche, Fischwasser, Wälder, selbst über Schloß und Gärten zu Arnstadt, auch die Aufgabe, die Gerichtsfälle zu verzeichnen, aber keine selbständige Rechtsprechung, sondern der Schösser übergab die Fälle der Kanzlei, die das Urteil sprach und die Strafen festsetzte. Als Untergebene des Schössers werden genannt:

¹¹² Kanzlei Sondershausen 204.

¹¹³ Kanzlei Sondershausen 10 (in Keula und Heringen 1496 Amtmann und Amtsschreiber) und Kanzlei Sondershausen 873 (Bestallung des Amtsschreibers zu Clingen 1587).

¹¹⁴ Kanzlei Sondershausen 670 zu 1667; vgl. Kanzlei Sondershausen 873, wo zu 1625 der Amtsschreiber zu Clingen und der Kornschreiber zu Sondershausen zusammen genannt werden.

¹¹⁵ Kanzlei Sondershausen 840.

¹¹⁶ Kanzlei Arnstadt 200; vgl. dazu Kanzlei Arnstadt 204 zu 1648.

2. Die Unterbehörden

Untergebene des Schössers

der Amtsschreiber, der Amtsjunge oder Kopist, die dieser auf seine Kosten annehmen mußte, der Richter, der, wie andere Nachrichten zeigen¹¹⁷, als Vollstreckungsbeamter aufzufassen ist, die Hofmeister der Vorwerke, Forst- und Holzknechte. In einzelnen Ämtern waren außerdem noch ein Forstmeister, Oberförster oder Förster als Forstbeamter tätig, doch läßt sich ihre Stellung gegenüber der Regierung bzw. dem Amte nicht näher festlegen¹¹⁸.

Amtsverwalter im Amt Untergleichen

Ebenso werden für das Amt Sondershausen 1610 nur der Schösser, der Kornschreiber, des Schössers Junge und der Richter als Bediente des Amtes aufgeführt¹¹⁹. Andererseits wurde für das Amt Untergleichen 1632 ein Amtsverwalter bestellt, der mit richterlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Befugnissen ausgestattet war¹²⁰. Wesentliche Unterschiede zwischen der Stellung eines Amtsverwalters und eines Schössers haben nicht bestanden, denn 1672 übernahm der bisherige Verwalter der Grafschaft Untergleichen die erledigte Schösserstelle des Amtes Ebeleben¹²¹. Die geringe Ausdehnung der meisten Ämter mag dazu geführt haben, daß die richterlichen und finanziellen Befugnisse in einer Hand vereinigt wurden¹²².

Der Amtmann von Arnstadt dagegen hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr von seinem ursprünglichen

¹¹⁷ Kanzlei Sondershausen 878 zu 1642.

¹¹⁸ Ein Holzförster zu Sondershausen wird bereits in dem Teilungsvertrag von 1496 (Regest 2776) genannt; 1613 erscheint in Sondershausen ein Oberforstmeister (Kanzlei Sondershausen 4796), und seit dieser Zeit sind auch Forstbeamte in den einzelnen Ämtern belegt (für Ebeleben siehe Amt Ebeleben 50). Nach der Wahlordnung von 1644 stand es dem Oberförster bzw. den Jägern und Förstern frei, sich mit ihren Berichten über „gefundene Unrichtigkeiten“ an die Räte oder an den Schösser zu wenden.

¹¹⁹ Kanzlei Arnstadt 323.

¹²⁰ Kanzlei Arnstadt 1244.

¹²¹ Kanzlei Arnstadt 841; die Grafschaft Untergleichen, deren rechtliche Stellung noch einer Untersuchung bedarf, bestand 1632 aus Wandersieben, Sülzenbrücken, Günthersleben und Ingersleben; ersteres gehörte 1667 nicht mehr dazu, vgl. Kanzlei Arnstadt 1244.

¹²² Um 1610 ist in den Ämtern Arnstadt, Sondershausen und Clingen nur ein Schösser, in Keula nur ein Amtsverwalter belegt; Kanzlei Arnstadt 323.

2. Die Unterbehörden

*Oberamtmann des
Amts Arnstadt 1637
zugleich Kanzlei-
und Kriegsrat*

Aufgabenkreis entfernt. So wird 1635 der Oberamtmann Wolf Melchior von Griesheim zugleich als Kanzlei- und Kriegsrat bezeichnet¹²³. Nach einer Bestallungsurkunde von 1637¹²⁴ wurde er in erster Linie mit der Aufsicht über die gesamte Hofhaltung betraut, erhielt ferner die Aufsicht über die Güter, Vorwerke, Wälder, Schäfereien und Fischwasser, doch wird nicht gesagt, ob er damit die Befugnisse des Schössers übernahm oder diesem vorgesetzt wurde, und ferner hatte er als Rat in der Kanzlei in Regierungssachen mitzuwirken, und endlich hatte er bei Kriegsangelegenheiten gegebene Aufträge auszuführen. In Sondershausen hat eine solche Stelle nicht bestanden, doch scheint am dortigen Hofe der Hauptmann, der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auftritt, ähnliche Befugnisse gehabt zu haben¹²⁵.

*Reichslehnamt Geh-
ren als Kondominat
der Linien Arnstadt
und Sondershausen*

Eine Sonderstellung unter den Ämtern nahm ferner das Reichslehnamt Gehren ein, das sowohl bei der Teilung von 1651 wie auch 1682 in gemeinschaftlichem Besitz geblieben war. An der Spitze der Amtsverwaltung stand der Schösser, der Richter und oberster Verwaltungsbeamter in einer Person war¹²⁶. Dazu kam noch ein Oberförster, der die Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen hatte, die Einnahmen aus der Waldnutzung aber an den Schösser abzuführen hatte¹²⁷. Unter ihnen standen die üblichen Unterbeamten wie Schreiber und Förster. Die Kirchen- und Schulinspektion lag in den Händen des Superintendenten zu Arnstadt, wie auch als höhere Gerichtsinstanz die Regierungsbehörde zu Arnstadt bestimmt wurde. Ausdrücklich

¹²³ Kanzlei Arnstadt 323.

¹²⁴ Kanzlei Arnstadt 1117 und 204.

¹²⁵ Von Manard in seiner Sondershäuser Reimchronik zu ca. 1593 erwähnt, ferner in der Hofordnung von 1600 (Cop. 145), in der er an der einen Stelle zwischen den Räten und dem Schösser, an anderer Stelle vor dem Schösser, dem Burgvogt und den übrigen Hofbediensteten erscheint. In der Hofordnung von 1676 wird an seiner Stelle ein Oberhofmeister genannt.

¹²⁶ Dagegen waren 1552 noch ein Vogt und ein Schösser tätig, vgl. Kanzlei Arnstadt 30.

¹²⁷ Kanzlei Sondershausen 885 zu nach 1682; bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist ein Forstmeister „am Thüringer Walde“ belegt; Kanzlei Arnstadt 198.

2. Die Unterbehörden

*Sonderstellung des
Amtmanns und der
Verwaltung im
Reichslehnamt Gehren*

aber wurde angeordnet, daß bei Schreiben der Grafen an das Amt in der Unterschrift die kaiserliche Belehrung hervorgehoben wurde, und so unterzeichnete man mit: „Gräflisch Schwarzburgische ins Reichslehnamt Gehren verordnete gemeine Räte“¹²⁸. Indessen hob sich schon der Schösser von seinen Kollegen in den übrigen Ämtern dadurch hervor, daß er etwa 1665/66 den Titel eines „Rates und Amtmannes zum Gehren“ erhielt¹²⁹. Die Instruktion, die die Aufgaben des Rates und Amtmanns zum Gehren umreißt und aus der gleichen Zeit stammt, zeigt deutlich, welche Selbständigkeit dem Amtmann eingeräumt wurde¹³⁰. Außer der Gerichtsbarkeit und der Finanzhoheit erhielt er die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchen und Schulen. Auch bildete er etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zusammen mit dem Pfarrer von Gehren ein geistliches Untergericht, ein Unterkonsistorium, das unter dem Konsistorium Arnstadt stand und erst 1822 aufgehoben wurde¹³¹. Ferner erhielt das Amt ein eigenes Archiv, das alle das Amt betreffenden Akten und Urkunden aufnehmen sollte¹³². Da das Amt Gehren gemeinschaftlich war, hatte der Amtmann die Amtsrechnung nach Sondershausen und nach Arnstadt zur Nachprüfung einzusenden¹³³.

*Bergamt Gehren,
Rentei Gehren*

Diese vielseitige Tätigkeit des Amtmanns, zu der auch noch die Angelegenheiten des Bergamtes hinzukamen¹³⁴, mögen dazu geführt haben, daß etwa um 1710 der Vorschlag gemacht wurde, die Rentei von seinem Amte zu trennen und einem besonderen Rentmeister zu übertragen¹³⁵. Nur hinsichtlich der Jagd hatte man wohl im 17. Jahrhundert eine Teilung des Amtes durchgeführt, um Streitigkeiten zu vermeiden, indem der Sondershäuser Herr die Jagd auf dem Breitenbacher Forste

¹²⁸ Kanzlei Arnstadt 1770 zu 1651.

¹²⁹ Kanzlei Arnstadt 1263.

¹³⁰ Kanzlei Arnstadt 1263.

¹³¹ Arnstädter Archiv 4114; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde 2. Heft S. 168

¹³² Kanzlei Arnstadt 1263.

¹³³ Kanzlei Arnstadt 495 zu 1675.

¹³⁴ Kanzlei Arnstadt 219 zu 1711; in der Instruktion von 1665/66 (Kanzlei Arnstadt 1263) werden die Bergsachen nicht erwähnt.

¹³⁵ Kanzlei Arnstadt 2700.

2. Die Unterbehörden

Jagdrechte im gemeinsamen Amt Gehren

erhielt, während sie dem Arnstädter Herrn nur auf dem Gehrener Forste zustand. Jeder von ihnen hatte auf seiner Wildbahn eigene Jäger, während die zur Beaufsichtigung der Holzungen eingesetzten Förster gemeinschaftliche Beamte waren¹³⁶.

Geistliche Untergerichte in den Ämtern Schernberg und Keula

Andere Unterbehörden außer den Ämtern gab es in dem Zeitraum bis 1716 nicht. Lediglich für die Ämter Schernberg und Keula war 1682 ein besonderes geistliches Untergericht eingerichtet worden¹³⁷, dessen Notwendigkeit sich in erster Linie daraus ergab, daß bei der Teilung von 1682 die beiden Ämter zur Oberherrschaft geschlagen wurden und somit räumlich von dem Konsistorium in Arnstadt allzuweit entfernt waren.

¹³⁶ Kabinett 1425 (Gutachten des Amtmanns Fricke vom 10.12.1760).

¹³⁷ Konsistorium Arnstadt 299; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde 1. Heft S. 132.

II. Die Entwicklung der Behördenorganisation von 1716 bis zur Begründung des Ministeriums 1850

1. Die Oberbehörden

1716 Vereinigung der Ober- und Unterherrschaft unter Christian Wilhelm

Weitgehende Beibehaltung der Selbständigkeit der bestehenden Regierungen und Konsistorien in beiden Landesteilen

Mit dem Tode des Fürsten Anton Günther II., der am 20. Dezember 1716 kinderlos starb, fielen dessen Lande, die sich aus der Oberherrschaft Arnstadt und den unterherrschaftlichen Ämtern Schernberg und Keula zusammensetzten, an seinen Bruder Christian Wilhelm, der damit das gesamte Gebiet der Linie Schwarzburg-Sondershausen in seiner Hand vereinigte. Dieser Zusammenschluß konnte für die weitere Entwicklung des Behördenaufbaues des Staates insofern nicht ohne Bedeutung bleiben, als damit die Oberherrschaft ihre selbständige politische Bedeutung verlor und zu einem Bestandteil des Gesamtstaates wurde. Indessen waren die beiden Herrschaften zu lange ihre eigenen Wege gegangen, als daß mit jener Vereinigung auch der Behördenaufbau sofort einer Neuordnung unterzogen werden konnte. Nicht zuletzt stand die räumliche Trennung der beiden Herrschaften einer Zusammenlegung der beiden Regierungen hindernd im Wege, und so behielt man die bisherige Gliederung bei. Es bestanden also sowohl in Sondershausen, das die Hauptresidenz wurde, als auch in Arnstadt je eine Regierung und je ein Konsistorium, die „lediglich von dem Fürsten selbst dependierten“¹³⁸. Weder wurden die Regierung und das Konsistorium in Arnstadt den entsprechenden Behörden in Sondershausen unterstellt, noch kamen die beiden Regierungen und Konsistorien in Arnstadt und Sondershausen unter eine gemeinsame Oberbehörde. Tatsächlich hatten die Sondershäuser und Arnstädter Behörden nur in der Person des Fürsten ihre gemeinsame Spitze¹³⁹. Ebenso versahen die Regierungs-

¹³⁸ L. W. H. Heydenreich, *Historia des ehemals gräflichen nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg*, Erfurt 1743, S. 346.

¹³⁹ Ebenso lagen die Verhältnisse in Schwarzburg-Rudolstadt; vgl. Ermentrude v. Ranke, *Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts*. Diss. phil. Halle 1915, S. 20.

1. Die Oberbehörden

und Hofräte auch weiterhin die Arbeiten der Konsistorialräte, und der Kanzler war zugleich der Präsident des Konsistoriums¹⁴⁰.

*Unterordnung der
Kammer Arnstadt
unter die Kammer
Sondershausen*

Wenn somit die ursprünglichen Verhältnisse beider Regierungen und Konsistorien gewahrt blieben, so kam es doch in der Finanzverwaltung, der Kammer, zu einer wesentlichen Änderung. Allein die Tatsache, daß der fürstliche Hof Sondershausen zu seiner Residenz erhob und somit der Geldbedarf der Sondershäuser Kammer ein größerer war als der der Arnstädter Kammer, führte dazu, daß die Kammer zu Arnstadt einen Teil ihrer Einnahmen an die Kammer zu Sondershausen abgeben mußte, wie sich aus den Renterechnungen ergibt. Damit aber büßte die Arnstädter Kammer ihre selbständige Stellung als Oberbehörde ein¹⁴¹. Demzufolge wurde auch der Beamtenapparat der Sondershäuser Kammer allmählich größer, während die Zahl der Beamten in der Arnstädter Kammer eine Einschränkung erfuhr. Nach der Arnstädter Renterechnung von 1776/77 bestand diese lediglich aus einem Kammerverwalter, während die gleichzeitige Sondershäuser Renterechnung mehrere Räte, einen Kammerassessor, einen Rechnungsführer, insgesamt zehn Personen, aufführt. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung wurde dann die Kammer zu Arnstadt als Kammerverwaltung bzw. als Kammerdepartement weitergeführt; 1794 werden das Kammerdepartement und Rentamt in Arnstadt ausdrücklich als Unterbehörden der Kammer zu Sondershausen bezeichnet¹⁴².

*Kammerverwaltung
bzw. Kammerde-
partement Arnstadt*

*Befugnisse der
Kammer Sonders-
hausen*

Die Befugnisse der Kammer erstreckten sich in erster Linie auf die Finanzverwaltung einschließlich der Verwaltung der zahlreichen Kammergüter und der ausgedehnten Forsten. Dazu trat die gesamte Gewerbeaufsicht und auch die Bestallung einzelner Beamten, die jedoch zu Zwistigkeiten mit der Regierung führte¹⁴³. Die Verwaltung der Kammergüter und der Forsten brachte es aber mit sich, daß die Kammer bei Streitigkeiten

¹⁴⁰ Heydenreich, Historia, S. 346.

¹⁴¹ Nach den Arnstädter Renterechnungen scheint diese Umstellung 1728/29 erfolgt zu sein.

¹⁴² Arnstädter Archiv 3821.

¹⁴³ Kanzlei Sondershausen 3434.

1. Die Oberbehörden

Richterliche Funktion der Kammer Sondershausen konkurriert mit denen der Regierung

auch als Gerichtsbehörde hervortrat¹⁴⁴, wenn auch schon im 18. Jahrhundert immer wieder versucht wurde, die Rechtssachen der Kammer zu entziehen und der Regierung zuzuweisen¹⁴⁵, eine klare Scheidung erfolgte jedoch nicht, und erst 1835 wurden der Kammer die Rechtssachen endgültig genommen¹⁴⁶. Da sich die Befugnisse der Kammer auch auf die fürstliche Hofhaltung erstreckten, so ergab sich damit jene bunte Vermischung staatsrechtlicher und herrschaftlicher Befugnisse, wie sie am besten in den Renteikassenrechnungen zum Ausdruck kommt. Vor allem aber ergaben sich aus der Tatsache, daß die Befugnisse der Regierung und der Kammer nicht scharf voneinander geschieden waren, mancherlei Reibungen, die sich auf die Dauer auch nicht mit der wohlgemeinten Wendung, daß beide Behörden „das gemeine Beste und das fürstliche herrschaftliche Interesse“ wahren sollten, überbrücken ließen¹⁴⁷.

Keine scharfe Trennung der Befugnisse der Kammer von denen anderer Oberbehörden

Schon aus diesen wenigen Tatsachen ergibt sich, daß jener Zeit die durchgreifende und ordnende Hand fehlte, die die schwarzburgischen Behörden in ihren Befugnissen scharf gegeneinander abgrenzte und damit einen geordneten Behördenaufbau schuf. Seit der Verschmelzung der Ober- und Unterherrschaft 1716 entstand dazu eine neue Behörde, die im Laufe des 18. Jahrhunderts unter der Bezeichnung Kabinett und seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts als Geheimes Konsilium erscheint¹⁴⁸. Die Anfänge dieser Behörde lassen sich aktenmäßig

¹⁴⁴ Heydenreich, Historia, S. 347.

¹⁴⁵ Vgl. Mandat vom 22.10.1767 in: So.: Mandate Tomus V Nr. 33.

¹⁴⁶ Kammer Sondershausen 1719; vgl. Regierungs- u. Intelligenzblatt Nr. 36 vom 6.9.1835 S. 282 ff.

¹⁴⁷ Kammer Sondershausen 1711; vgl. Mandat von 1767 in: So.: Mandate Tomus V Nr. 33.

¹⁴⁸ „Fürstl. Geheimes Kabinett“ zu 1769 (Kammer Sondershausen 271), doch erscheint in den Akten schon zum Jahre 1782 ein „Geheimes Konsilium“ zu Sondershausen (Geh. Konsilium 46), womit offenbar das Kabinett gemeint ist, während die Bezeichnung „Geheimes Konsilium“ erst seit 1806 sich in den Akten durchsetzt. Die Bezeichnung Kabinett blieb aber in verschiedenen Zusammensetzungen noch lange erhalten: „Kabinettsmitglieder“ (Kabinett 1605 zu 1808), Kabinettsakta (z.B. Geheimratskollegium 705 zu 1825 - 42, Kabinett 601 zu 1840 und 2136 zu 1837 - 44) und Kabinettskanzlei (Kabinett 553 zu 1815). Gerade die Aufschrift „Kabinettsakta“ lehrt, wie wenig die Provenienz von Akten allein nach den äußeren Aufschriften bestimmt werden darf. Erst allmählich wurde der Begriff „Kabinett“ auf die rein persönlichen Angelegenheiten des Fürsten eingeschränkt, wie es auch aus dem Reskript über die anderweite Organisation der Behörden vom 22.12.1846 § 2 hervorgeht.

1. Die Oberbehörden

Ansätze zu einer Zentralen Behörde für das gesamte Fürstentum (Geheimes Konsilium oder Geheimer Rat) im 18. Jahrhundert, jedoch keine greifbaren Strukturen

nur schwer erfassen. Zunächst muß dahingestellt bleiben, ob sich aus der Bezeichnung Geheimer Rat allein die Zugehörigkeit zum Kabinett ergibt, da der Titel Geheimer Rat sowohl für die obersten Regierungsbeamten in Sondershausen wie auch in Arnstadt gebraucht wird, während als Sitz des Kabinetts nur Sondershausen in Frage kommen kann¹⁴⁹. Das Kabinett trat auch in Schwarzburg-Sondershausen nicht als ein festorganisiertes Kollegium ins Leben. Wenn aber die Vereidigung des neuen Kanzlers und Präsidenten bei der Regierung und dem Konsistorium zu Arnstadt 1720 im Beisein des Fürsten, des Erbprinzen, des Geheimrats von Schröter und des Geheimen Sekretärs in dem „ordentlichen fürstlichen Gemach“ zu Sondershausen vorgenommen wird, so darf man darin einen ersten Beleg für das Vorhandensein jener neuen Behörde erblicken¹⁵⁰. In den Sondershäuser Renterechnungen begegnen im Laufe des 18. Jahrhunderts verschiedentlich die Bezeichnungen Geheimer Kabinettsrat, Geheimer Sekretär, Kabinettssekretär, Geheimer Kanzlist und Kabinettskopiist wie auch die Bezeichnung Geheime Kanzlei¹⁵¹.

Der Aufgabenkreis dieser neuen Behörde, die bald als Kabinett oder Geheimes Kabinett¹⁵², bald als Geheimer Rat¹⁵³ bezeichnet wird, umfaßte in erster Linie die „vorfallenden

¹⁴⁹ Kammer Sondershausen 271: „... die von Mich. 1767 bis Mich. 1770 allhier zu Arnstadt eingegangenen und an hochfürstl. Kabinett zu Sondershausen eingesandten Reskripte“.

¹⁵⁰ Regierung Sondershausen 1196.

¹⁵¹ Sondershäuser Renterechnungen aus den Jahren 1725/26, 1749/50, 1762/63, 1772/73, 1784/85, 1796/97.

¹⁵² Kabinett 680 zu 1798.

¹⁵³ Der Geheime Rat wird 1750 neben Regierung und Konsistorium zu Sondershausen genannt; Regierung Sondershausen 1195. Es dürfen daher in den verschiedenen Bezeichnungen Kabinett und Geheimer Rat nicht auch verschiedene Behörden gesehen werden.

1. Die Oberbehörden

*Funktionen einer
Geheimen Ratsstube*

Staatsaffären“¹⁵⁴, d. h. die Außenpolitik, wobei jedoch nicht zu erkennen ist, wieweit die Geheimen Räte der Arnstädter Regierung mit herangezogen wurden¹⁵⁵. In dem „Reglement über die Ausfertigung von Dekreten und Bestellungen“ von 1757 wurde weiter festgesetzt, daß alle Dekrete für fürstliche Ministres, Direktoren, Oberchargen bei Hofe, Kammer- und Hofjunker, Hof-, Kammer- und andere Räte und Assessoren sowie für Offiziere bei der Geheimen Ratsstube ausgefertigt werden sollten, während die Bestellungen der mittleren und unteren Beamten bei dem Hofmarschallamt, den Regierungen, Konsistorien und der Kammer, d. h. jeweils bei den betreffenden Behörden erfolgen sollte¹⁵⁶. Damit aber wurde das Kabinett in gewissem Sinne bereits zu einer Oberbehörde, die auch ihre eigene Kanzleistube, die sogenannte „Geheime Kanzlei“ besaß¹⁵⁷.

1835 wird das diffuse „Geheime Konsilium“ durch das Geheimratskollegium abgelöst, dessen Befugnisse jedoch zunächst auch nicht klar definiert werden

Somit weist der Aufbau der Oberbehörden in Schwarzburg-Sondershausen während des 18. Jahrhunderts gegenüber dem vorangegangenen Jahrhundert nur zwei Änderungen auf: einmal wurde durch die Aufhebung der Kammer in Arnstadt eine Vereinheitlichung des Finanzwesens durchgeführt, zum andern wurde aus den Geheimen Räten heraus eine neue Oberbehörde im Kabinett gebildet, der aber gegenüber den beiden Regierungen und Konsistorien sowie der Kammer keine übergeordneten Befugnisse zukamen. Etwa seit dem Jahre 1806 setzt sich die Bezeichnung „Geheimes Konsilium“ für diese oberste Behörde durch¹⁵⁸, die 1835 aufgelöst und durch das Geheimratskollegium

¹⁵⁴ Heydenreich, Historia, S. 346.

¹⁵⁵ In einer Aufstellung der Behörden von 1770 (Regierung Sondershausen 747) werden lediglich unter dem „Regierungskollegium zu Sondershausen“ zwei Geheime Räte genannt, doch begegnen später wieder Geheime Räte zu Arnstadt 1794 und 1815 (Kabinett 2218).

¹⁵⁶ Regierung Sondershausen 743.

¹⁵⁷ Kabinett 680 zu 1798; eine spätere Erwähnung der Geheimen Kanzlei findet sich unter der Verfügung vom 8.5.1847 (Gesetz 490 S. 59), wo die Kanzlei des Geheimratskollegiums verstanden sein dürfte.

¹⁵⁸ Daß Kabinett und Geheimes Konsilium nicht, wie man zunächst annehmen könnte, nebeneinander bestanden, zeigt die Tatsache, daß sich in dem Aktenstück Geheimes Konsilium 52 das Geheime Konsilium in einem „Untertänigsten Promemoria“ an den Fürsten wendet und dieses sich sowohl als Konzept wie auch in der Ausfertigung in dem Aktenstück befindet. Andererseits finden sich auch Verfügungen des Fürsten an das Geheime Konsilium im Konzept und in der Ausfertigung im gleichen Aktenstück (Geh. Konsilium 52, Kabinett 1606 zu 1809, 1585 zu 1811). Auch der Hof- und Adreßkalender von 1831 kennt als Behörde nur ein Geheimes Konsilium.

1. Die Oberbehörden

1846 Erhebung des Geheimratskollegiums zur obersten Behörde des Fürstentums

ersetzt wurde. Jene eigenartige Stellung des Kabinetts, das einesteils als oberste Behörde gelten kann, andererseits aber doch keine oberste Behörde im eigentlichen Sinne war¹⁵⁹, übertrug sich auch auf seine beiden Nachfolgebehörden, und erst 1846 wurde das Geheimratskollegium zur obersten Behörde des Fürstentums erhoben.

Das 1794 gegründete Forstkollegium Sondershausen wird 1802 - 1809 mit der Kammer vereinigt

Mit dem Jahre 1794 erfuhr dieser Aufbau durch die Gründung eines Forstkollegiums eine Erweiterung, das in Sondershausen seinen Sitz erhielt und mit der Führung der Forst- und Jagdangelegenheiten des ganzen Fürstentums betraut wurde, die bisher der Kammer unterstanden hatten¹⁶⁰. Doch bestand diese Behörde nur kurze Zeit, denn bereits 1802 wurde das Forstkollegium wieder mit der Kammer „in eine engere Verbindung gebracht“, doch führte seitdem die Kammer in Forstangelegenheiten die Bezeichnung „Kammer- und Forstkollegium“¹⁶¹.

Kammer und Hofverwaltung

Wie stark die Kammer auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts „Hofbehörde“ war, zeigt allein die Tatsache, daß man ihr 1808 die „obere Leitung der Ökonomie des Haus-Etats“ übertrug, die bisher dem Hofmarschall obgelegen hatte¹⁶². Jene Übertragung von Hofangelegenheiten auf die Kammer führte wohl dazu, daß die Forstangelegenheiten wieder von der Kammer getrennt und wohl 1809 einem besonderen Forstkollegium übertragen wurden¹⁶³. Gleichzeitig wurde wahrscheinlich auch das Forstkollegium für die Oberherrschaft errichtet¹⁶⁴.

¹⁵⁹ Vgl. Facius, Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha, wo seit 1670 das Geheime Ratskollegium die Leitung des Staates hatte.

¹⁶⁰ Mandat vom 8.12.1794 in: So.: Mandate 2. Bd. Nr. 23.

¹⁶¹ Regierung Sondershausen 1239: Mandat Nr. 72 vom 25.11.1802.

¹⁶² Kabinett 792.

¹⁶³ Erstmals erwähnt im Kammeretat 1811/12 (Kammer Sondershausen 3282); vgl. Apfelstedt, Heimatskunde, 2. Heft S. 168.

¹⁶⁴ Arnstädter Archiv 684, 2337, 1578, 693.

1. Die Oberbehörden

Reform der Besoldungsverhältnisse 1809

Wie oben bereits ausgeführt, bestand in Schwarzburg-Sondershausen noch während des 18. Jahrhunderts keine Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatvermögen des Fürsten. Die Staatsbeamten erhielten ebenso wie die Hofdiener ihre Bezüge aus der Kammerkasse, der Rentei, und auch die Gerichtssporteln wurden an diese abgeführt. Erst ab 1809 wurde die Besoldung der Regierungs- und Justizbeamten der Landschaftskasse übertragen und dieser dafür die Gerichtssporteln zugewiesen, wodurch allerdings nur die Hälfte der Besoldungsgelder gedeckt wurde, wie die Rechnungen ausweisen¹⁶⁵.

Der Versuch der Auflösung der Regierung Arnstadt scheitert an Partikularinteressen

Die allgemeine Zunahme der Staatsgeschäfte und die überall im politischen Leben seit dem Ende der napoleonischen Kriege einsetzenden Bestrebungen der Vereinheitlichung ließen das Nebeneinander der Sondershäuser und Arnstädter Regierung als besonders störend empfinden. So beabsichtigte Günther Friedrich Carl I. 1830 die „lang gehegte Absicht zur Ausführung zu bringen, die Arnstädter Regierung aufzuheben und ihre Geschäfte der Sondershäuser Regierung zu übertragen“. Indessen kamen dem Fürsten bei nochmaliger Nachprüfung Bedenken, und so zog er drei Wochen später seine Verfügung zurück. Er wollte die Angelegenheit so lange auf sich beruhen lassen, „bis erst noch einige Mitglieder des Regierungskollegiums in Arnstadt abgestorben seien“¹⁶⁶. Allein diese Wendung zeigt, mit welchen starken partikularen Gegensätzen man rechnete, die in der Tat auch späterhin sich allen Reformplänen über eine vereinheitlichte und vereinfachte Behördenorganisation hindernd in den Weg stellten.

Reformversuche nach 1835 ohne einheitlichen Plan

Mit dem Regierungsantritt Günther Friedrich Carls II. 1835 begann, auch mit unter dem Drucke der ganzen innerpolitischen Entwicklung, für das Fürstentum eine Zeit der Umgestaltung, die sich auf den Behördenaufbau in stärkstem Maße auswirken sollte. Doch stand hinter den Neuerungen, die während des ersten Jahrzehnts unter Günther Friedrich Carl II. zur

¹⁶⁵ Mandat vom 26.11.1808 in: So.: Mandate Bd. 6 Nr. 38; vgl. A. von Holleuffer, Zwei Jahre im Fürstl. Schwarzb.-Sondersh. Staatsdienste, 2. Heft, Halle 1848, S. 39.

¹⁶⁶ Kabinett 1451.

1. Die Oberbehörden

*1837 Beginn der
Gesetzessammlung
Schwarzburg-Son-
dershausen*

Durchführung kamen, kein einheitlicher Plan, und man gewinnt den Eindruck, daß es oft nur Versuche waren, dem in seinem Behördenaufbau steckengebliebenen Staatswesen eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Behördenorganisation zu geben. Die Reformbedürftigkeit aber hatte man erkannt. Auch die Tatsache, daß 1837 eine offizielle Sammlung aller Gesetze begonnen wurde und zugleich auch die noch geltenden älteren Gesetze zusammengestellt wurden, zeigt, daß man mit Ernst an die Dinge heranging¹⁶⁷.

*Auflösung des Ge-
heimen Konsiliums
und Bildung des
Geheimratskollegi-
ums als obere Be-
hörde unmittelbar
unter dem Fürsten*

Noch im Jahre 1835 wurde das Geheime Konsilium aufgelöst und das Geheimratskollegium gebildet, dessen Vorsitz der Fürst selbst übernahm, während für den Kanzler und Konsistorialpräsidenten die erste und für den Chef der Kammer die zweite Ratsstelle bestimmt wurde¹⁶⁸. Die Befugnisse des Geheimratskollegiums waren im wesentlichen die gleichen, die im 18. Jahrhundert die Geheimen Räte oder das Kabinett bzw. das Geheime Konsilium hatten und die in einem späteren Gesetz¹⁶⁹ dahin umschrieben wurden, daß es nicht allein die Vorbereitung und die Ausfertigung landesherrlicher Verordnungen und Beschlüsse zu beraten hatte, sondern auch in auswärtigen Angelegenheiten zugleich als selbständige „Ministerialbehörde“ wirken sollte. Indessen blieb der entscheidende Schritt noch zu tun. Wenn auch dem Geheimratskollegium eine bestimmte Selbständigkeit in Regierungsgeschäften bei Abwesenheit des Fürsten eingeräumt wurde¹⁷⁰, so stand diese Behörde auch weiterhin wie die beiden Regierungen und das Kammer- und Forstkollegium unmittelbar unter dem Fürsten. Das Geheimratskollegium war zwar eine Oberbehörde, aber nicht die oberste Behörde¹⁷¹.

*Durchsetzung einer
klaren Trennung von
Kammer und Regie-
rung*

Andererseits aber wurde eine klare Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden erstrebt. Die Verordnung vom 27. August 1835, die der Kammer, dem Forstkollegium und dem Hofmarschallamt die Führung von Zivilprozeßsachen nahm und damit eine klare Trennung zwischen Regierung und Kammer

¹⁶⁷ Gesetzessammlung 1. Jg. 1837 Einleitung.

¹⁶⁸ Kabinett 1452.

¹⁶⁹ Gesetz Nr. 402 vom 21.11.1844 S. 402 ff.

¹⁷⁰ Regierung Sondershausen 473 zu 1836.

¹⁷¹ Geheimratskollegium 147 zu 1841.

1. Die Oberbehörden

Endgültige Vereinigung der Forstkollegien mit der Kammer

Forstdepartement Gehren

1841 Trennung von Justiz und Verwaltung zunächst nur auf der Ebene der oberen Landesbehörden

1842 Landesjustizkollegium Arnstadt als oberste Gerichtsinanz

Beibehalten der Regierung Arnstadt als obere Behörde

brachte, war schon ein beachtlicher Schritt auf diesem Wege¹⁷². Nicht weniger wichtig war die Vereinigung der beiden Forstkollegien zu Sondershausen und Gehren mit der Kammer, die gleichfalls noch 1835 vollzogen wurde, indem das Sondershäuser Forstkollegium in der Kammer aufging und in bezug auf Forst- und Jagdsachen die Bezeichnung „Fürstliche Kammer und Fürstliches Forstkollegium“ trug, während das Forstkollegium Gehren als Unterbehörde mit der Bezeichnung Forstdepartement der Sondershäuser Behörde unterstellt wurde¹⁷³. So verheißungsvoll der Regierungsantritt Günther Friedrich Carls II. 1835 für die Neugestaltung des Behördenaufbaues auch war, so blieb doch all den Versuchen der letzte Erfolg versagt, solange die Trennung von Justiz und Verwaltung nicht durchgeführt wurde¹⁷⁴. Erst 1841 wurde die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt¹⁷⁵, was in den größeren Staaten schon längst durchgeführt war, aber auch hier blieb die Reform auf halbem Wege stehen, indem nur hinsichtlich der beiden Regierungen in Sondershausen und Arnstadt jene Trennung durchgeführt wurde, für die Unterbehörden blieb es vorläufig noch bei dem bestehenden Zustand. So wurden die beiden Regierungen mit dem 1. April 1842 reine Verwaltungsbehörden, während als oberste Justizbehörde ein Landesjustizkollegium mit dem Sitz in Arnstadt gegründet wurde. Wenn auch damit der Versuch gemacht wurde, wenigstens dem Justizwesen nur eine Oberbehörde zu geben, so zeigt auch diese Tatsache, daß man bei der Reform die beiden Regierungen doch bestehen ließ und den Sitz des Landesjustizkollegiums nicht nach der Residenz Sondershausen verlegte, wie wenig folgerichtig man verfuhr, und wie sehr man offensichtlich zu vermeiden suchte, der Oberherrschaft die oberen Landesbehörden zu nehmen, um dadurch nicht den Gedanken einer beabsichtigten Zurücksetzung aufkommen zu lassen. Noch stärker aber kommt die ganze

¹⁷² Gesetz vom 27.8.1835 in: Regierungs- und Intelligenzblatt 1835 Nr. 36 S. 282 ff.

¹⁷³ Gesetz vom 2.9.1835 in: Regierungs- und Intelligenzblatt 1835 Nr. 38 S. 299 ff.

¹⁷⁴ Vgl. v. Holleuffer, Zwei Jahre, 2. Heft S. 17.

¹⁷⁵ Gesetz Nr. 263 vom 24.9.1841 S. 252 ff.

1. Die Oberbehörden

1841 vorübergehende Aufteilung der Konsistorien in drei Abteilungen

Unsicherheit darin zum Ausdruck, daß man ein halbes Jahr vor der Verkündung des Gesetzes über die Trennung von Justiz und Verwaltung die Konsistorien in Sondershausen und Arnstadt in drei Abteilungen aufteilte, von denen die erste, die keine nähere Bezeichnung erhielt, die Verwaltungs- und Justizangelegenheiten erledigen sollte, während der Abteilung II die Kirchensachen, der Abteilung III die Schulsachen übertragen wurden. Zugleich aber unterstellte man die drei Abteilungen einer Oberbehörde, dem „Geheimratskollegium, Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten“¹⁷⁶. Mit dem Gesetz über die Trennung der Justiz von der Verwaltung aber wurden die Konsistorien Abteilung I überflüssig, indem die Verwaltungsgeschäfte an die Regierungen übergingen, während die Justizangelegenheiten dem Landesjustizkollegium übertragen wurden, und so wurden die Konsistorien Abteilung I mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1841 aufgehoben¹⁷⁷. Der Begriff Konsistorium blieb fortan auf die Konsistorien Abteilung II beschränkt, während die bisherigen Konsistorien Abteilung III weiterhin unter der Bezeichnung Schulkollegien fortbestanden.

Schulkollegien

Konkurrenz verschiedener Oberbehörden als Ergebnis der Reform von 1841

Auch nach den Neuerungen des Jahres 1841 blieb die „Konkurrenz der verschiedenen Oberbehörden“ bestehen, wozu allerdings mit beigetragen haben mag, daß einzelne Beamte gleichzeitig in mehreren Oberbehörden tätig waren¹⁷⁸. Daher wurde 1844 nochmals ausdrücklich festgelegt, daß die Landgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, die Justizämter, Stadträte und Patrimonialgerichte „nur der Regierung, zu deren geographischem Bezirke sie gehörten, sowie dem für das ganze Fürstentum bestellten Landesjustizkollegium zunächst untergeordnet“ sein sollten. Wenn die Regierungen und das Landesjustizkollegium hier nebeneinander erscheinen, so liegt dies in der Tatsache begründet, daß bei den Unterbehörden die Trennung von Justiz und Verwaltung noch nicht durchgeführt worden war. Wie sehr von der Staatsführung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und dem Landesjustizkollegium

Auch 1844 noch keine Trennung von Justiz und Verwaltung bei den Unterbehörden

¹⁷⁶ Gesetz Nr. 218 vom 14.3.1841 S. 19 ff.

¹⁷⁷ Gesetz Nr. 271 vom 17.12.1841 S. 272.

¹⁷⁸ Vgl. die Aufstellung für Arnstadt von 1843 in: Arnstädter Archiv 3821.

1. Die Oberbehörden

gerade gegenüber den Unterbehörden gewünscht wurde, ergibt sich aus dem Reskript die „Ressortverhältnisse des zu errichtenden Landesjustizkollegiums, der Regierungen und der anderen Behörden des Fürstentums usw. betreffend“¹⁷⁹.

Stellung des Geheimratskollegiums zu den Regierungen, dem Landesjustizkollegium und zur Kammer auch 1844 nicht geklärt

Vor allem aber bedurfte die Stellung des Geheimratskollegiums einer Klärung. Aber auch die Verordnung „das Verhältnis des Geheimratskollegiums zu anderen ihm bisher koordinierten Behörden betr.“ vom 21. November 1844 brachte keine eindeutige Festlegung der Stellung des Geheimratskollegiums zu den Regierungen, dem Landesjustizkollegium und der Kammer. Mit der Neuordnung des Konsistoriums von 1841 war dieses in seinen beiden Abteilungen dem „Geheimratskollegium, Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ unterstellt worden, und ebenso sollten fortan die oben genannten Behörden das Geheimratskollegium als vorgesetzte Behörde anerkennen. Jedoch wurde diese wichtige Neuordnung schon wieder insofern durchbrochen, als es den oberen Behörden auch weiterhin gestattet blieb, in bestimmten Fällen direkt an den Fürsten zu berichten¹⁸⁰. Das Geheimratskollegium war also auch fortan nur „scheinbar oberste Landesbehörde“¹⁸¹.

Medizinalkollegien für Unter- und Oberherrschaft

Zu diesen verschiedenen Oberbehörden, denen tatsächlich die gemeinsame Spitze immer noch fehlte, kam unter Günther Friedrich Carl II. ein Medizinalkollegium für die Unterherrschaft hinzu¹⁸², dem bald ein entsprechendes für die Oberherrschaft folgte¹⁸³. Endlich war ab 1. Januar 1842 noch ein Steuerkollegium für das gesamte Fürstentum ins Leben gerufen worden¹⁸⁴.

Steuerkollegium für das gesamte Fürstentum

¹⁷⁹ Gesetz Nr. 271 vom 17.12.1841 S. 272 ff.; § 4: „Ebenso sind aber auch die Regierungen verpflichtet, die Mängel und Gebrechen, welche sie bei den Unterbehörden im Justizwesen entdecken, und die Disziplinarstrafen, welche sie dieserhalb verhängen, dem Landesjustizkollegium anzuzeigen.“

¹⁸⁰ Gesetz Nr. 402 vom 21.11.1844 S. 326 ff.

¹⁸¹ v. Holleuffer in seinem Gutachten über die Organisation der Behörden (Geheimratskollegium 363 Bl. 7) und derselbe, Zwei Jahre, 2. Heft S. 8.

¹⁸² Gesetz vom 4.3.1836 in: Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 11 S. 87 f.

¹⁸³ Wahrscheinlich 1838; vgl. Regierung Arnstadt 436 und 439.

¹⁸⁴ Gesetz 264 vom 24.9.1841 S. 256 f.

1. Die Oberbehörden

Oberbehörden 1845 Somit bestanden 1845 im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen an Oberbehörden:

- das Geheimratskollegium
- zwei Regierungen (in Arnstadt und Sondershausen)
- zwei Konsistorien (in Arnstadt und Sondershausen)
- zwei Schulkollegien (in Arnstadt und Sondershausen)
- zwei Medizinalkollegien (in Arnstadt und Sondershausen)
- ein Landesjustizkollegium (in Arnstadt)
- ein Steuerkollegium (in Sondershausen)
- eine Kammer (in Sondershausen)

„Behörden hatten wir also gerade genug“¹⁸⁵.

Die Reformen von 1835 bis 1844 brachten keine Entflechtung der Behördenorganisation

Betrachtet man das Ergebnis all der Reformen, die unter Günther Friedrich Carl II. seit dessen Regierungsantritt 1835 eingeführt worden waren, so wird deutlich, daß gerade das Gegenteil von der erhofften Vereinheitlichung erreicht worden war. Allein die Menge der Oberbehörden, von denen die einen für Ober- und Unterherrschaft gemeinsam waren, andere dagegen für beide Landesteile gesondert bestanden, zeigt, daß das ganze kunstvolle Gebäude, dem zudem das Dach fehlte, nicht der systematischen Arbeit eines Kopfes entsprungen war, sondern offensichtlich den augenblicklichen Einfällen vieler sein Entstehen verdankte. Mit Recht schrieb v. Holleuffer später in seinen Erinnerungen diese Tatsache dem Umstand zu, daß der Fürst niemals unter seinen Räten ein Organisationstalent gehabt habe¹⁸⁶. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß es zwischen den einzelnen Oberbehörden dauernd Reibungen betreffs ihrer Befugnisse gab¹⁸⁷.

Berufung des Karl Eschwin Albert von Holleuffer 1846

Mit der Berufung des preußischen Regierungsrates v. Holleuffer zum wirklichen Geheimen Rat, Chef des Geheimratskollegiums und Kammerpräsidenten, gelangte eine Persönlichkeit an die Spitze des kleinen Staates, die die Fähigkeiten mitbrachte, diese wirren Verhältnisse nach einem einheitlichen Gesichtspunkt zu ordnen und damit dem Staate eine Behördenorganisation

¹⁸⁵ v. Holleuffer, *Zwei Jahre*, 2. Heft S. 8.

¹⁸⁶ v. Holleuffer, *Zwei Jahre*, 2. Heft S. 7.

¹⁸⁷ Vgl. die Gutachten v. Holleuffers und Schönemanns in: *Geheimratskollegium* 363.

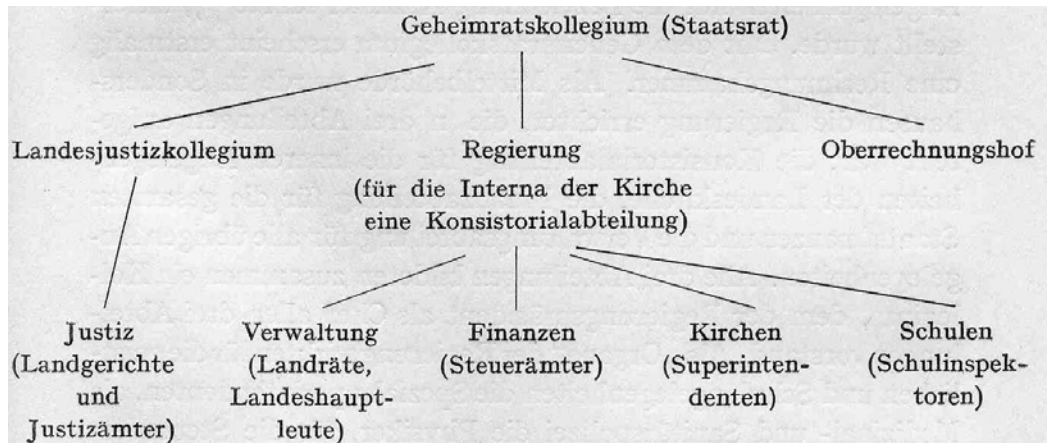
1. Die Oberbehörden

*Würdigung der
verdienste v.
Holleuffers*

zu geben, die endlich die langerstrebte Einheitlichkeit brachte. Es ist hier nicht der Ort, die Persönlichkeit v. Holleuffers im einzelnen zu charakterisieren, das Für und Wider seiner Tätigkeit zu erwägen und insbesondere die Gründe zu untersuchen, die im Januar 1848 zu seiner plötzlichen Entlassung führten. Auf jeden Fall besteht das vernichtende Urteil, das er später über die Behördenverhältnisse im Fürstentum, die er hier vorfand, zu Recht, wie andererseits nichts deutlicher den Wert seiner Vorschläge zeigt als die Tatsache, daß sie im wesentlichen ihre Verwirklichung gefunden haben und auch weiterhin richtunggebend gewesen sind.

Der Plan v. Holleuffers, den dieser am 26. Juni 1846 dem Geheimratskollegium vorlegte¹⁸⁸, erstrebte einmal eine Vereinfachung des vielgestaltigen Behördenapparates, ferner eine stärkere Zentralisation und zum dritten die Trennung von Justiz und Verwaltung auch in der unteren Instanz. Sein Entwurf gipfelte in folgendem Schema:

*Plan v. Holleuffers
von 1846*



Damit verschwanden einmal die selbständigen Oberbehörden der Oberherrschaft, ferner das Steuerkollegium, die Konsistorien, die Medizinalkollegien und die Schulkollegien als selbständige Behörden. Neu war die Schaffung der beiden Landräte für die Ober- und Unterherrschaft als untere Verwaltungsbehörde und eines Oberrechnungshofes, der auch gegenüber der Regierung und dem Landesjustizkollegium die Stellung einer vorgesetzten

¹⁸⁸ Geheimratskollegium 363.

1. Die Oberbehörden

Behörde einnehmen sollte, zugleich aber auch die Rechnungsprüfung der Kammer und der Hofverwaltung übertragen erhielt. Endlich fand der ganze Aufbau in dem Geheimratskollegium nunmehr seine oberste Spitze. Neben diesen Behörden blieb lediglich die Kammer als selbständige Behörde für die Hofangelegenheiten und die Verwaltung der Kammerrevenue bestehen. Der scharf durchdachte Plan v. Holleuffers fand bei den übrigen Mitgliedern des Geheimratskollegium Zustimmung. Die Bedenken, die geäußert wurden, betrafen nur Einzelheiten, richteten sich aber nicht gegen Grundsätzliches, im Gegenteil fanden gerade die Zentralisierung der Staatsverwaltung in einer Regierung und die Trennung von Justiz und Verwaltung auch in der unteren Instanz Zustimmung¹⁸⁹.

Behördenorganisation 1846: Geheimratskollegium als tatsächliche Oberste Landesbehörde über Kammer, Regierung und Konsistorien

Bereits unter dem 22. Dezember 1846 wurde das Gesetz „die anderweite Organisation der Behörden betreffend“ verkündet¹⁹⁰. Die oberste Behörde wurde das Geheimratskollegium, dem auch die Kammer, die seit dem 2. Februar 1846 in allen Angelegenheiten nur die Bezeichnung Kammer führte¹⁹¹, unterstellt wurde. Mit dem Geheimratskollegium erscheint erstmalig eine Rechnungskammer. Als Mittelbehörde wurde in Sondershausen die Regierung errichtet, die in drei Abteilungen aufgeteilt war: die Konsistorialabteilung für die inneren Angelegenheiten der Landeskirche, die Finanzabteilung für die gesamten Staatsfinanzen und die Verwaltungsabteilung für alle übrigen Angelegenheiten. Alle drei Abteilungen bildeten zusammen ein Kollegium, dem der Regierungspräsident als Chef aller drei Abteilungen vorstand. Als „Organe“ der Regierung wirkten für die geistlichen und Schulangelegenheiten die Spezialexamen, als Medizinal- und Sanitätspolizei die Physiker, für die Steuerverwaltung die bestehenden Untersteuerbehörden und als untere Verwaltungsbehörden endlich die beiden Landeshauptleute in Sondershausen und Arnstadt. Das Landesjustizkollegium blieb als vorgesetzte Behörde der Justizämter und Gerichte bestehen.

¹⁸⁹ Gutachten von Chop und Schönemann in: Geheimratskollegium 363.

¹⁹⁰ Gesetz 469 vom 22.12.1846 S. 30 ff.

¹⁹¹ Gesetz 449 vom 2.4.1846 S. 10 f.

1. Die Oberbehörden

<i>Instruktion für die Landesregierung</i>	Somit war der Plan v. Holleuffers bis auf geringe Abweichungen verwirklicht worden und damit endlich auch eine engere Verbindung der oberherrschaftlichen Landesteile Arnstadt und Gehren herbeigeführt worden, die bis dahin nur durch „Personalunion“ mit Sondershausen verbunden waren ¹⁹² . Unter dem 31. März 1847 erfolgte dann die Ausfertigung der Instruktion für die Landesregierung - ein Begriff, der damit erstmalig festgelegt wurde -, und die drei Abteilungen erhielten die Bezeichnungen Konsistorialabteilung, Finanzabteilung und Verwaltungsabteilung ¹⁹³ . Am 1. April folgte darauf die Instruktion für die Landeshauptleute ¹⁹⁴ , deren Titel lautete: „Fürstl. Schwarzb.-Sondersh. Landeshauptmann der Ober- bzw. Unterherrschaft“. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verwaltung erhielt auch das Kassenwesen des Fürstentums endlich eine Einheitlichkeit, indem der Hauptlandeskasse vier Amtssteuernkassen untergeordnet wurden, die sich an den verschiedenen Sitzen der Justizunterbehörden befanden ¹⁹⁵ . Allein die Tatsache, daß mit dieser Neuregelung zehn verschiedene Kassen aufgehoben werden konnten, zeigt, daß das Kassenwesen unter der gleichen Zersplitterung litt, die wir bei den Oberbehörden beobachten konnten.
<i>Landeshauptleute</i>	
<i>Hauptlandeskasse und vier Amtssteuernkassen</i>	
<i>Opposition gegen die Verwaltungsreform v. Holleuffers</i>	Indessen fand die Neuordnung des Behördenwesens keineswegs die Zustimmung der Untertanen. Abgesehen von der feindlichen Einstellung mancher Kreise gegen die Persönlichkeit v. Holleuffers ¹⁹⁶ fühlte sich vor allem die Oberherrschaft stark zurückgesetzt. Es fehlte daher nicht an Bestrebungen seitens der oberherrschaftlichen Untertanen, die Wiederherstellung der Regierung in Arnstadt durchzusetzen, und somit Arnstadt eine mit den Verhältnissen der Oberherrschaft vertraute Oberbehörde zu geben ¹⁹⁷ . Günther Friedrich Carl II. mußte auch unter dem

¹⁹² Friedrich Lammert, Verfassungsgeschichte von Schwarzburg-Sondershausen, Bonn und Leipzig 1920 S. 47.

¹⁹³ Gesetz 479 vom 31.3.1847 S. 22 ff.

¹⁹⁴ Gesetz 482 vom 1.4.1847 S. 43 ff.

¹⁹⁵ Gesetz 526 vom 11.11.1847 S. 190 ff.

¹⁹⁶ v. Holleuffér, Zwei Jahre, 2. Heft S. 10 f.

¹⁹⁷ Bericht des Landeshauptmanns von Arnstadt vom 6.4.1848: Geheimratskollegium 467 Bl. 301.

1. Die Oberbehörden

*v. HolleuffersReform
als Gegenstand der
Forderungen von
1848*

Drucke der Märzereignisse 1848 seinen Arnstädter Untertanen das Zugeständnis machen, daselbst wieder eine besondere Oberbehörde zu errichten, die direkt unter dem Geheimratskollegium stand¹⁹⁸. Jedoch bestand seitens des Fürsten wenig Neigung, die neu geschaffene Behördenorganisation wieder zu durchbrechen, und da er die Erfüllung seiner Zusage geschickt von dem Verhalten des Landtages in der Frage der Verfassung und der Zivilliste abhängig machte¹⁹⁹, so blieb vorläufig „alles beim alten“. Zudem hatten sich die oberherrschaftlichen Behörden schon vordem in wichtigen Angelegenheiten direkt an den Fürsten oder das Geheimratskollegium gewandt und erhielten auch fernerhin diese Umgehung der Landesregierung „beim Vorhandensein eines wahren Bedürfnisses“ zugestanden²⁰⁰. Ebenso strebten die Einwohner des Bezirkes Gehren danach, aus der Abhängigkeit von der Landeshauptmannschaft Arnstadt herauszukommen, von der sie auch räumlich getrennt waren²⁰¹. Endlich versuchten auch die Gemeinden Clingen und Keula, die Aufhebung ihrer Justizämter wieder rückgängig zu machen²⁰².

*Sonderrolle des
Bezirks Gehren*

Wenn somit der Behördenaufbau, wie ihn v. Holleuffer geschaffen hatte, in den Revolutionsjahren lebhafte Kritik hervorrief, so war es weniger der Instanzenzug als vielmehr die Tatsache, daß die geographischen Gegebenheiten bei der Vereinheitlichung zu wenig berücksichtigt worden waren. Es war daher kein Wunder, wenn in der Folgezeit für den Bezirk Gehren immer wieder Neuerungen vorgenommen werden mußten, da sich die Unterstellung dieses Bezirkes unter die Arnstädter Behörden infolge der räumlichen Trennung und der anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnisse als Fehlschlag erwies. Trotz der Mängel, die der Plan v. Holleuffers und seine Verwirklichung 1846 aufwies, bleibt es sein Verdienst, daß er dem

¹⁹⁸ Martin Kunze, Schwarzburg-Sondershausen in der deutschen Revolution von 1848/49, Neustadt a. d. Orla 1932 S. 29 u. 30.

¹⁹⁹ Landesregierung Sondershausen 65.

²⁰⁰ Landesregierung Sondershausen 65.

²⁰¹ vgl. Kunze a. a. O. S. 30 und 90.

²⁰² Geheimratskollegium 390.

1. Die Oberbehörden

Fürstentum erstmalig eine klare und einheitliche Behördenorganisation gegeben hat.

Exkurs: Geschichte der Hofbehörden

Seit 17. Jahrhundert Oberhofmeister, Hofmeister und Stallmeister

Seit 1703 tritt an Stelle des Oberhofmeisters der Hofmarschall

Jägermeister und Stallmeister

Besondere Gerichtsbarkeit über die Hof

In diesem Zusammenhang sei noch die Entstehung der Hofbehörden kurz gestreift. Wie die früheren Jahrhunderte eine Scheidung zwischen Hof- und Staatsdienern nicht kannten, so war auch eine Trennung von Hof- und Staatsbehörden unbekannt. Zwar begegnen schon in den Renterechnungen des 17. Jahrhunderts Oberhof- und Hofmeister, Stallmeister und eine große Anzahl von anderen Hofbediensteten, doch erfahren wir in dieser Zeit noch nichts von einer besonderen Hofbehörde, der die Verwaltung des gesamten Hofwesens unterstellt war. Nach der Hofordnung von 1600 hatte der Hauptmann die Aufsicht über das Hofgesinde. An seiner Stelle erscheint in der Hofordnung von 1676 der Oberhofmeister, der zugleich Stallmeister war²⁰³. Die Verbindung des Oberhofmeisteramtes mit dem Stallmeisteramt hat noch am Ausgang des 17. Jahrhunderts bestanden²⁰⁴. Seit 1703/04 erscheint an der Stelle des Oberhofmeisters in den Sondershäuser Renterechnungen ein Hofmarschall²⁰⁵. Seit der Jahrhundertwende hatte sich in Sondershausen die Aufteilung in die drei Hofämter: Hofmarschall, Jägermeister und Stallmeister durchgesetzt. In den Akten aber tritt erst 1757 in Sondershausen ein Hofmarschallamt entgegen, das allen Hofbediensteten vorstand²⁰⁶ und über sie die niedere Gerichtsbarkeit ausübte²⁰⁷, während in Arnstadt die Hofbediensteten unter der Gerichtsbarkeit der Regierung standen²⁰⁸. Im Jahre 1808 gingen die Befugnisse des Hofmarschallamtes einschließlich der Gerichtsbarkeit über die Hofdiener an die Kammer über. Doch blieb das Hofmarschallamt auch weiterhin bestehen, eine Änderung, die ihren Grund vor allem darin hatte, daß der Fürst die Hegleitung seines Hofmarschalls auf den Fahrten zu seinen Jagdschlössern wünschte²⁰⁹, die aber wohl bald

²⁰³ Cop. 145.

²⁰⁴ Hans Kaspar von Heringen: Kanzlei Sondershausen 4663.

²⁰⁵ Renterechnung 1703/04, in den Arnstädter Renterechnungen erscheint auch weiterhin der Oberhofmeister.

²⁰⁶ Regierung Sondershausen 743.

²⁰⁷ Mandat vom 30.3.1798 in: So.: Mandate Bd. 4 S. 120.

²⁰⁸ Regierung Arnstadt 846 zu 1816.

²⁰⁹ Kabinett 792.

1. Die Oberbehörden

1835 Bildung des Hofmarschallamts

wieder aufgehoben worden ist²¹⁰. Mit dem Regierungsantritt Günther Friedrich Carls II. wurde dem Hofmarschallamt ebenso wie der Kammer die Gerichtsbarkeit genommen, nur die Handhabung der Polizei und der Disziplin bei der Hofhaltung blieb ihm auch weiterhin übertragen²¹¹. Noch im gleichen Jahre wurde ein neues Hofmarschallamt gebildet, und seine Geschäfte gingen zunächst auf eine dreiköpfige Kommission über. Zugleich wurde dem Hofmarschallamt das Marstallamt beigeordnet²¹². Die Befugnisse des Hofmarschallamtes betrafen das Hofzeremoniell, die Hoftheaterintendanz, die Hofpolizei und die Hofökonomie, wobei die Theaterangelegenheiten einer besonderen Abteilung, der Theaterverwaltung, übertragen waren²¹³. Erst 1844 scheint das Marstallamt zu einer besonderen Hofbehörde erhoben worden zu sein, das mit der Verwaltung der fürstlichen Marställe zu Sondershausen und Arnstadt betraut wurde²¹⁴. Bereits 1845 wurde das Hofmarschallamt wieder umgestaltet, indem eine besondere Abteilung für die Hofökonomie gebildet wurde, die nicht von dem Hofmarschall allein, sondern von einem Kollegium verwaltet wurde²¹⁵. Außer diesen beiden Abteilungen des Hofmarschallamtes wurden 1846 noch die Intendanz der fürstlichen Kapelle und des Theaters und ferner die Intendanz der fürstlichen Schlösser und Gärten errichtet, während das Marstallamt auch weiterhin in seiner bisherigen Einrichtung bestehen blieb²¹⁶.

1844 Marstallamt

Intendanzen für Hofkapelle und Hoftheater sowie Schlösser und Gärten

Verhältnis der Kammer zu den Hofbehörden nicht abschließend geklärt

Trotz dieser verschiedenen Versuche, den Hofbehörden eine bestimmte Ordnung zu geben, blieben noch mancherlei Mißstände bestehen, vor allem war ihr Verhältnis zur Kammer in vieler Hinsicht ungeklärt²¹⁷. Im Zusammenhang mit der

²¹⁰ Vgl. Kabinett 1830.

²¹¹ Kammer Sondershausen 1719 und Hofmarschallamt 603; vgl. Regierungs- und Intelligenzblatt 1835 Nr. 36 S. 282 ff.

²¹² Regierung Sondershausen 440; vgl. Regierungs- und Intelligenzblatt 1836 Nr. 2 S. 9.

²¹³ Hofmarschallamt 612 Bl. 2 u. 21.

²¹⁴ Arnstädter Archiv 2560.

²¹⁵ Hofmarschallamt 615 Bl. 2.

²¹⁶ Geheimratskollegium 364.

²¹⁷ v. Holleuffer, Zwei Jahre, 2. Heft S. 17 f.; über einen solchen Streitfall gibt z. B. das Aktenstück Geheimratskollegium 527 Aufschluß.

2. Die Unterbehörden

*Kammer und Hof-
ämter*

Reorganisation der Staatsverwaltung nach dem Plane Holleuffers 1846 wurden auch die Revision der Hofhaltungsrechnungen der Rechnungskammer und damit die Hofverwaltungen in finanzieller Hinsicht einer Oberbehörde unterstellt²¹⁸. Zwei Jahre später, 1848, wurden dann die verschiedenen Abteilungen des Hofmarschallamtes wieder zu einem Kollegium verschmolzen, doch blieb das Marstallamt davon unberührt²¹⁹, zu dem seit 1854 noch das Hofjagdamt hinzutrat²²⁰.

2. Die Unterbehörden

*Schwierige Quel-
lenlage*

Wenn schon die Geschichte der Oberbehörden in diesem Zeitraum sich nicht überall deutlich verfolgen läßt, so bietet die Entwicklung der Unterbehörden fast noch größere Schwierigkeiten. Zunächst brachte der Zusammenschluß der ober- und unterherrschaftlichen Landesteile 1716 insofern eine Vereinheitlichung, als damit die bisher zu Arnstadt gehörigen Ämter Keula und Schernberg der Regierung in Sondershausen unterstellt wurden. Im ganzen blieb die alte Ämtereinteilung auch weiterhin bestehen: die Unterherrschaft zerfiel in die Ämter Sondershausen, Clingen, Ebeleben, Schernberg und Keula, zu denen als schwarzburgische Exklaven noch die Ämter Großbodungen (bis 1815) und die mit dem Amt Clingen verbundene Vogtei Haßleben (bis 1811) hinzutraten²²¹. Die Oberherrschaft setzte sich aus den Ämtern Arnstadt, Käfernburg und Gehren zusammen, wozu noch die Grafschaft Untergleichen (bis 1819) hinzukam.²²²

*Grafschaft
Untergleichen*

²¹⁸ Gesetz 469 vom 22.12.1846 S. 31; vgl. v. Holleuffer, Zwei Jahre, 2. Heft S. 17.

²¹⁹ Landesregierung Sondershausen 67.

²²⁰ Gesetz 80 vom 15.9.1857 S. 359; seine Befugnisse wurden mit dem genannten Gesetz auch auf die Oberherrschaft ausgedehnt.

²²¹ Vgl. Anm. 94 und Apfelstedt, Heimatskunde, 3. Heft S. 107. Die Veränderungen in der Zugehörigkeit einzelner Ortschaften zu bestimmten Ämtern konnte in diesem Zusammenhang nicht mit behandelt werden; vgl. Anhang.

²²² Vgl. die Zusammenstellung der Ämter von 1725 in: Arnstädter Archiv 2645; wegen des Vertrages mit Sachsen-Gotha 1819 über die Grafschaft Untergleichen vgl. Kammer Sondershausen 1491.

2. Die Unterbehörden

Verschmelzen der Ämter Arnstadt und Käfernburg sowie Ebeleben und Schernberg

Diese Einteilung der Ämter oder Justizämter ist in der Zeit von 1716 bis 1850 nur insoweit abgeändert worden, als die Ämter Arnstadt und Käfernburg von einem Amtmann gemeinschaftlich verwaltet wurden und dadurch allmählich zu einem Amt verschmolzen²²³, wie auch die Ämter Ebeleben und Schernberg 1835 zu dem Amt Schernberg-Ebeleben zusammengelegt wurden²²⁴. Das Amt Ebeleben war bereits 1816, nachdem Schwarzburg endgültig die Landeshoheit darin erworben hatte²²⁵, durch die Orte Rockensußra und Wiedermuth vergrößert worden²²⁶, die bis dahin zum Amt Keula gehört hatten und auf ihren Antrag zum Amt Ebeleben geschlagen wurden. Endlich erhielt das Amt Ebeleben 1820 noch den Gerichtsort Allmenhausen²²⁷. Dagegen hat die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, die 1849 gesetzlich festgelegt wurde²²⁸, keine Umbildungen der alten Amtsbezirke notwendig gemacht. In der Oberherrschaft bestand damals nur noch ein Patrimonialgericht zu Behringen, während die Patrimonialgerichte zu Geschwenda und Kleinbreitenbach bereits 1834 dem Amte Arnstadt einverleibt worden waren²²⁹. In der Unterherrschaft wurde das Patrimonialgericht

1849 Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

²²³ Beide Ämter unterstanden 1781 einem Amtmann (Regierung Arnstadt 660), bald darauf sind sie offenbar zusammengelegt worden; 1796 erscheint erstmalig die Bezeichnung „committiertes“ Amt Arnstadt (Arnstädter Archiv 2507) und die Bezeichnung Amt Käfernburg tritt seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts mehr und mehr zurück.

²²⁴ Die Zusammenlegung erfolgte wohl mit dem 1.10.1835; vgl. Regierungs- und Intelligenzblatt 1835 Nr. 42 S. 331.

²²⁵ Damit kam auch das schwarzburgische Konsistorium zu Ebeleben in Wegfall, das in Wirklichkeit jedoch unter Sachsen gestanden hatte (Consistorium Sondershausen I, 67 und Kabinett 840; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde, 1. Heft S. 127). Diese wenig klaren Verhältnisse, die darauf zurückzuführen sind, daß Ebeleben schon unter den Herren von Ebeleben halb sächsisches, halb schwarzburgisches Lehen gewesen war, führten noch 1815 zu Verwicklungen mit dem preußischen Generalgouverneur des Herzogtums Sachsen, der von der Geistlichkeit des Amtes Ebeleben die Erbhuldigung verlangte (Kabinett 840 und 1687 und Konsistorium Sondershausen I, 72).

²²⁶ Regierung Sondershausen 279.

²²⁷ Regierung Sondershausen 330.

²²⁸ Gesetz Nr. 656 vom 22.6.1849 S. 121 ff.

²²⁹ Apfelstedt, Heimatskunde II, 33.

2. Die Unterbehörden

- 1816 Gebietsbereinigung mit Preußen* Bellstedt zum Justizamt Greußen geschlagen, während die Gerichtsorte Großfurra und Bendeleben, die erst im Zusammenhang mit den 1816 zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Preußen durchgeführten Gebietsbereinigungen an das Fürstentum gekommen waren, dem nächstgelegenen Justizamt Sondershausen zugeschlagen wurden.
- Somit zerfiel die Unterherrschaft nur noch in die vier Ämter Sondershausen, Clingen, Keula und Schernberg-Ebeleben.
- Im 18. Jahrhundert Verpachtung von Ämtern* Dagegen trat in der Verwaltung der Ämter im 18. Jahrhundert verschiedentlich dadurch eine Änderung ein, daß einzelne Ämter zeitweise verpachtet wurden, wobei jedoch den Amtspächtern nicht immer die Gerichtsbarkeit miteingeräumt wurde, so daß sich daraus mancherlei Mißhelligkeiten ergaben, wie es sich z. B. bei den Ämtern Schernberg, Ebeleben, Keula und Großbodungen beobachten läßt²³⁰.
- Bildung der Landgerichte Sondershausen und Arnstadt*
schränkte Aufgaben der Justizämter auf die Vorbereitung der den Landgerichten vorbehaltenen Beschlußfassung ein Die unter Günther Friedrich Carl II. einsetzenden Versuche einer Neugestaltung der Behördenorganisation gingen auch an den Unterbehörden nicht spurlos vorüber. So wurden 1841 die Justizämter Sondershausen und Arnstadt zu Landgerichten erweitert²³¹, deren Befugnisse im einzelnen als „vereinigte Landgerichte und Justizämter“ in dem Gesetz vom 17. Dezember 1841 festgelegt wurden²³². Mit dem Gesetz über die anderweite Organisation der Behörden vom 22. Dezember 1846 trat ab 1. April 1847 eine wesentliche Zentralisierung der unteren Gerichtsbehörden ein²³³, indem die vereinigten Landgerichte und Justizämter Sondershausen und Arnstadt, die fortan die Bezeichnung Landgericht führten, alleinige erkennende Behörden wurden, während die Justizämter, denen nur noch die Leitung der Prozesse oblag, die Akten zur weiteren Beschlußfassung den Landgerichten vorzulegen hatten. Zugleich wurden die Justizämter Clingen und Keula aufgehoben²³⁴, so daß

²³⁰ Kabinett 1230 und 1410; Regierung Sondershausen 835.

²³¹ Gesetz 263 vom 24.9.1841 S. 252 ff.

²³² Gesetz 271 vom 17.12.1841 S. 272 ff.

²³³ Gesetz 469 vom 22.12.1846 S. 30 ff. und dazu die Instruktion für die Gerichtsunterbehörden Gesetz 480 vom 27.3.1847 S. 34 ff.

²³⁴ Beide Gemeinden versuchten durch Eingaben die Aufhebung rückgängig zu machen; vgl. Geheimratskollegium 390.

2. Die Unterbehörden

Erst 1847 Trennung von Justiz und Verwaltung bei den Unterbehörden

damit an unteren Justizbehörden das Fürstentum nur noch die beiden Landgerichte Sondershausen und Arnstadt und die Justizämter Ebeleben und Gehren besaß. Mit dem gleichen Gesetz wurde auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den Unterbehörden durchgeführt und als untere Verwaltungsbehörden die beiden Landeshauptleute in Sondershausen und Arnstadt eingesetzt. Die Orte des ehemaligen Justizamtes Keula sowie vom Justizamt Clingen die Ortschaften Großenehrich, Wenigenehrich, Rohnstedt, Wolferschwenda und Bellstedt wurden dem Justizamt Ebeleben einverleibt, die übrigen Orte des Justizamtes Clingen wurden dem Landgericht Sondershausen zugewiesen²³⁵.

Besondere Justiz bei Forst- und Jagdvergehen

Nur hinsichtlich der Bestrafung von Forst- und Jagdvergehen wurde noch eine besondere Regelung getroffen, indem hierfür bei den Landgerichten bzw. bei den Justizämtern besondere Kommissionen aus einem Mitglied des Landgerichts bzw. dem Justizamtmann mit zwei von dem Geheimratskollegium ernannten Förstern gebildet wurden. Die vorgesetzte Behörde dieser Kommissionen war das Landesjustizkollegium, das zugleich auch die Berufungsinstanz war²³⁶. Damit kamen aber die letzten richterlichen Befugnisse der Kammer in Sondershausen und der Kammerverwaltung in Gehren, ebenso auch das Forststrafgericht in Arnstadt in Wegfall.

Im März 1848 werden dem Justizamt Gehren besondere Funktionen zugestanden

Wie oben bereits angedeutet, ergaben sich besonders aus der Verkettung des Justizamtes Gehren mit dem Landgericht Arnstadt infolge der beschränkten Befugnisse des Justizamtes Gehren und der verhältnismäßig weiten Entfernung der beiden Amtssitze für die Einwohner dieses Bezirkes mancherlei Unzuträglichkeiten, so daß diese eine Erweiterung der Zuständigkeit ihres Justizamtes durchzusetzen versuchten, was ihnen auch in den Märztagen des Jahres 1848 gelang²³⁷. Auch seitens der

²³⁵ Gesetz 475 vom 2.3.1847 S. 15.

²³⁶ Gesetz 469 vom 22.12.1846 S. 30ff. § 17; vgl. dazu die Geschäftsinstruktion Gesetz 481 vom 27.3.1847 S. 34 ff.

²³⁷ Gesetz 563 vom 30.3.1848 S. 38 ff. Ebenso wurde gleichzeitig ein provisorisches Verwaltungsamt für den Bezirk Gehren eingerichtet; Gesetz 565 vom 30.3.1848 S. 41 f.

2. Die Unterbehörden

Bewohner des ehemaligen Justizamtes Clingen wurde damals ein ähnlicher Vorstoß unternommen²³⁸.

*Kammerverwaltung
(Kammerdepartement)
Arnstadt*

Neben den Unterbehörden der beiden Regierungen bildeten sich auch bei der Kammer im Laufe des 18. Jahrhunderts verschiedene Unterbehörden heraus, deren Anfänge sich jedoch aktenmäßig nur schwer festlegen lassen. Aus der Arnstädter Kammer, die im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung seit 1716 ihren Charakter einer selbständigen Oberbehörde einbüßte, wurde eine Unterbehörde der Sondershäuser Kammer, die die Bezeichnung Kammerverwaltung führte²³⁹. Später wurde der Titel in Kammerdepartement abgeändert und seit Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Bezeichnung Kammerexpedition ersetzt²⁴⁰.

*Kammerdepartement
Gehren*

Ebenso erscheint in Gehren seit 1797 ein Kammerdepartement²⁴¹, während vorher das Kammer- und Forstwesen mit von dem dortigen Amtmanne verwaltet wurde, der als solcher „Dependent“ von der Kammer in Sondershausen war²⁴². Später erhielt das Kammerdepartement Gehren gleichfalls die Bezeichnung Kammerexpedition, wenn auch noch lange beide Bezeichnungen nebeneinander gebraucht wurden²⁴³. Mit der 1809 erfolgten erneuten Trennung des

*Forstkollegium
Gehren*

Forstwesens von der Kammer entstand auch in Gehren ein besonderes Forstkollegium als Oberbehörde für die Forstsachen der Oberherrschaft, daneben aber noch in Arnstadt eine besondere Forstexpedition²⁴⁴. Letztere wurde 1821 dem Forstkollegium Gehren als Forstamt unterstellt²⁴⁵. Nachdem das Forstkollegium Gehren 1835 seinen Charakter als Oberbehörde verloren hatte

²³⁸ Verhandlungen des zweiten ordentlichen Landtags, 2. und 3. Abt. 1848 S. 85.

²³⁹ Vgl. Anm. 141 und 142; vgl. ferner Regierung Arnstadt 1053 zu 1740. Der Titel Kammerverwalter dürfte zu der Bezeichnung Kammerverwaltung geführt haben.

²⁴⁰ Es herrschte jedoch keine Einheitlichkeit in der Bezeichnung; vgl. Kammer Sondershausen 3821 und Arnstädter Archiv 3821.

²⁴¹ Arnstädter Archiv 2759 zu 1797.

²⁴² Kabinett 1830; Kammer Sondershausen 271 zu 1770.

²⁴³ Vgl. Arnstädter Archiv 682, 1348 und 2420.

²⁴⁴ Vgl. Anm. 164.

²⁴⁵ Regierung Arnstadt 330.

2. Die Unterbehörden

Besonderheiten der Unterbehörden im Amt Gehren

und nur als Forstdepartement unter der Kammer Sondershausen weiterbestand²⁴⁶, befanden sich in Gehren neben Kammerdepartement bzw. -expedition ein Forstdepartement und ein Bergamt, das gleichfalls unter der Kammer stand²⁴⁷, wozu noch die Chausseebaukommission hinzukam²⁴⁸. Bis 1835 waren das Kammerdepartement, die Chausseebaukommission und das Bergamt mit dem Justizamt verbunden gewesen²⁴⁹. Zwei Jahre später wurden das Kammerdepartement und das Bergamt dem Forstdepartement einverleibt, doch wirkte sich diese Zusammenlegung noch ungünstiger aus, da offenbar keinerlei Bestimmungen über die Geschäftsverteilung getroffen waren²⁵⁰. Im Jahre 1846 erhielt dann das Kammer- und Forstdepartement die Bezeichnung Kammerverwaltung²⁵¹.

Kammerverwaltung Gehren

1837 Zusammenfassung zahlreicher Finanzbehörden in Rentämtern

Außer den Unterbehörden der Sondershäuser Kammer in Arnstadt und Gehren befanden sich in dem Fürstentum gegen Ende der dreißiger Jahre noch fünf Rentämter. Im Jahre 1837 wurden auf Anregung der Sondershäuser Kammer die Kornschreiberei und die Amts- und Landgerichtskasse zu Sondershausen aufgehoben und dafür das Rentamt Sondershausen gebildet. Ebenso trat an die Stelle der Kollektur in Greußen und der Amtsverwaltung zu Clingen ein Rentamt in Clingen²⁵². Daneben gab es noch eine Zinsrezeptur in Keula²⁵³, die ursprünglich auch die Bezeichnung Amtsverwaltung führte, deren Aufhebung 1846 von der Kammer vorgeschlagen wurde, die dafür die Errichtung eines Rentamtes in Ebeleben erstrebte, ein Antrag, der aber zunächst im Hinblick auf die Vorbereitung eines Gesetzes zur Ablösung der Zinsen der Ablehnung verfiel²⁵⁴. In der Oberherrschaft diente die Bezeichnung Rentamt

²⁴⁶ Vgl. Anm. 173.

²⁴⁷ Vgl. Kabinett 363; aufgehoben mit dem 1.7.1850; vgl. Gesetz 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff. § 8.

²⁴⁸ Arnstädter Archiv 1086.

²⁴⁹ Arnstädter Archiv 1086.

²⁵⁰ Arnstädter Archiv 682.

²⁵¹ Gesetz 449 vom 2.4.1846 S. 10 f.

²⁵² Kabinett 356; vgl. Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 27 vom 2.7.1837 S. 227.

²⁵³ Daher werden wohl bei v. Holleuffer, Zwei Jahre, 2. Heft S. 8 und S. 14 für das ganze Fürstentum fünf Rentämter angegeben.

²⁵⁴ Geheimratskollegium 330.

2. Die Unterbehörden

.... und Kammerverwaltungen

seit 1765/66 bzw. seit 1792/93 als Titel derjenigen Behörden, die die Rechnungen der Ämter Arnstadt bzw. Gehren führten²⁵⁵. In Gehren hatte dazu noch eine besondere Forstkasse ihren Sitz, deren Einrichtung sich aus den umfangreichen Holzverkäufen erklärt, die hier getätigt wurden²⁵⁶. Im Jahre 1840 wurden in Arnstadt die Kammerverwaltung und das Rentamt zu einer einzigen Behörde zusammengefaßt, die die Bezeichnung „Kammerverwaltung“ führte²⁵⁷. Ferner bestanden noch besondere Wildpretskassenverwaltungen in Sondershausen und Arnstadt, die ab 1. Oktober 1847 ebenso wie die Gehrener Forstkasse mit den bestehenden Rentämtern verschmolzen wurden²⁵⁸.

1847 Neuordnung des Kassenwesens

Das gleiche Bild der Zerrissenheit zeigt der Aufbau des übrigen Kassenwesens. Durch die Errichtung des Steuerkollegiums 1842 als oberste Steuerbehörde und die Einrichtung der Steuerämter in Sondershausen und Arnstadt mit der von der letzteren abhängigen Steuerrezeptur Gehren hatte das Steuerwesen eine Vereinheitlichung erfahren²⁵⁹. Endlich wurde auch bei dem Landeskassenwesen mit dem Gesetz vom 11. November 1847 die „bisher vermißte Einheit und Übersichtlichkeit“ hergestellt und vier Amtssteuern am Sitz der Justizunterbehörden in Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren errichtet, über denen die Landschaftskasse stand²⁶⁰. Allein die Tatsache, daß damit aufgelöst werden konnten;

1847 aufgelöste Kassen

1. die Landschafts- und Militärkasse in Arnstadt,
2. die sämtlichen Bezirks-Kontributions-Einnahmen,
3. die Steueramtskassen in Sondershausen und Arnstadt,
4. die Stempeldebitkassen in Sondershausen und Arnstadt,

²⁵⁵ Arnstadt, Käfernburg, und Untergleichische Amtsrechnung 1764/65, seit 1765/66 Rentamtsrechnung. Gehrener Amtsrechnung 1791/92, seit 1792/93 Rentamtsrechnung.

²⁵⁶ Kabinett 356.

²⁵⁷ Gesetz 179 vom 31.7.1840 S. 51.

²⁵⁸ Gesetz 517 vom 18.6.1847 S. 162 ff.

²⁵⁹ Gesetz 264 vom 24.9.1841 S. 256 t. und Geheimratskollegium 34.

²⁶⁰ Gesetz 526 vom 11.11.1847 S. 190 ff. Die Bezeichnung Hauptlandtschaftskasse wurde mit dem Gesetz 440 vom 30.11.1845 S. 195 festgelegt, wie auch damals die Bezeichnung Kammerrente in Kammerhauptkasse umgeändert wurde.

2. Die Unterbehörden

*1847 aufgelöste
Kassen*

5. die sämtlichen Bezirkskassen für die Erhebung der Braumalzsteuer,
6. die Gewerbesteuerkassen in Sondershausen und Arnstadt,
7. die Chausseekassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren,
8. die besondere Einnahme der Gebühren von Wanderbüchern in Sondershausen,
9. die Sportel- und Bürokassen sämtlicher Landesbehörden,
10. die Kassen der Irren- und Zwangsarbeitsanstalt in Arnstadt,

zeigt, daß man auch hier mit der fortschreitenden Vermehrung der Geschäfte eine immer stärkere Aufsplitterung, aber ohne einen einheitlichen Gesichtspunkt durchgeführt hatte, wie es sich bei den Oberbehörden und bei den Unterbehörden der Kammer beobachten ließ.

*Vernichtende Bilanz
der Behördenreformen
1716 bis 1850*

Überblickt man somit die Zeit von 1716 - 1850 bezüglich der Behördenorganisation, so ergibt sich, daß es in den eineinhalb Jahrhunderten der politischen Zusammengehörigkeit der Unter- und Oberherrschaft nicht gelungen war, dem Staate auch verwaltungsmäßig eine Einheit zu geben.

III. Die schwarzburgische Behördenorganisation von der Errichtung des Ministeriums 1850 bis zum Aufgehen des Fürstentums im Lande Thüringen 1920

1. Die Oberbehörden

Gutachten Wilhelm Hülsemanns über „die künftige Organisation der Behörden“ schlägt Beseitigung der Mittelbehörden (Landeregierung, Kammer und Landesjustizkollegium) vor

Die neue Behördenorganisation nach dem Plane v. Holleuffers war besonders in der Oberherrschaft auf manchen Widerspruch gestoßen. Bereits die Revolutionsbewegung von 1848 hatte den straffen Zentralismus des kaum geschaffenen Behördenaufbaues an einigen Stellen durchbrochen. In der Tat waren die geographischen Gegebenheiten gerade der Oberherrschaft bei der Neugestaltung zu wenig berücksichtigt worden, ein Umstand, der mit darauf zurückzuführen ist, daß v. Holleuffer bei der kurzen Dauer seiner Tätigkeit im schwarzburgischen Staatsdienst — er hat nur knapp zwei Jahre in Sondershausen gewirkt — die Verhältnisse im einzelnen nicht kennen konnte. Im Gegensatz dazu fanden in dem umfangreichen Gutachten, das der Kammerassessor Hülsemann, der schon ein Mitarbeiter v. Holleuffers gewesen war und diesem seinen Aufstieg verdankte²⁶¹, unter dem 6. April 1849 über „die künftige Organisation der Behörden“ vorlegte, einesteils die natürlichen Gegebenheiten eine stärkere Berücksichtigung, während andererseits der Plan auf eine noch weitgehendere Zentralisation hinauslief²⁶². Der Vorschlag Hülsemanns ging von dem Gedanken aus, die Mittelbehörden, die seit 1847 bestanden und zu denen die Landesregierung, die Kammer und das Landesjustizkollegium zu rechnen sind, zu beseitigen und alle Landesbehörden direkt unter ein Ministerium zu stellen. Bei der Vielseitigkeit der zufallenden Geschäfte mußte naturgemäß eine breitere Grundlage für dieses geschaffen werden, als es bei dem Geheimratskollegium notwendig gewesen war, weshalb Hülsemann die Aufteilung in die fünf Referate:

²⁶¹ Günther Lutze, Aus Sondershausens Vergangenheit, 3. Bd. Sondershausen 1919 S. 184.

²⁶² Geheimratskollegium 457.

1. Die Oberbehörden

*Vorschlag Hülse-
manns zur Strukturie-
rung des Ministeri-
ums*

1. Chef, Geschäftsleitung, Auswärtiges und Angelegenheiten des fürstlichen Hauses,
 2. Landesverwaltung,
 3. Finanzen,
 4. Justiz und Gnadensachen,
 5. Kirchen- und Schulsachen
- vorschlug, die aber nicht als selbständige Abteilungen oder Einzelministerien nebeneinander bestehen sollten.

*Vorschlag Hülse-
manns für den Zu-
schnitt der Bezirke*

Bezüglich der Verwaltungsbezirke hielt Hülsemann an der Beibehaltung eines Bezirkes Gehen fest, für den bereits 1848 ein provisorisches Verwaltungsamt eingerichtet worden war²⁶³. Ferner trat er für die Aufteilung des Verwaltungsbezirkes der Unterherrschaft in drei Bezirke ein, die ihren Sitz in Sondershausen, Ebeleben und Greußen haben sollten, während der Arnstädter Landesteil auch weiterhin als ein Verwaltungsbezirk in Aussicht genommen war. In jedem Bezirk sollte ein Richter tätig sein und eine Kreissteuerkasse sowie ein Rentamt errichtet werden, deren Überschüsse in die dem Ministerium unterstellte Hauptlandchaftskasse flossen. Endlich war für die Verwaltung der Forste je ein Forstamt für die Ober- und Unterherrschaft in Aussicht genommen, die gleichfalls unmittelbar unter dem Ministerium stehen sollten.

*Gesetz über die
Reorganisation der
Staatsverwaltung
vom 17. März 1850*

Unter dem 17. März 1850 erschien dann das Gesetz über die „Reorganisation der Staatsverwaltung“, das im wesentlichen den Plan Hülsemanns verwirklichte²⁶⁴. Vom 1. Juli 1850 an bildete das Ministerium, das aus höchstens fünf stimmführenden Mitgliedern bestand, die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung und wurde in fünf Abteilungen gegliedert:

1. für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zur deutschen Zentralgewalt sowie für die Militäran-
gelegenheiten,
2. für die innere Verwaltung,
3. für die Finanzen,
4. für Kirchen- und Schulsachen,
5. für die Justiz mit Einschluß der im Gebiete derselben
vorkommenden Gnadensachen.

²⁶³ Gesetz 565 vom 30.3.1848 S. 41 f.

²⁶⁴ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff.

2. Die Unterbehörden

Der vierten Abteilung wurde noch ein Kirchenrat beigeordnet²⁶⁵.

Struktur der Abteilungen im Ministerium Sondershausen

Jeder Abteilung stand ein stimmführendes Mitglied vor, der Chef des Ministeriums erhielt zugleich die Geschäfte der ersten Abteilung übertragen. Unmittelbar unter das Ministerium wurde die Staatshauptkasse gestellt. Damit kam das Geheimratskollegium, das bisher die Stelle der obersten Behörde des Fürstentums eingenommen hatte, in Wegfall²⁶⁶, zugleich aber auch die Landesregierung, die Kammer, die durch das Gesetz über die Zivilliste vom 18. März 1850²⁶⁷ und die damit erfolgte Zusammenlegung der Kammer- und Landesverwaltung überflüssig wurde, und endlich das Landesjustizkollegium²⁶⁸. Die Errichtung eines Konsistoriums 1859²⁶⁹ wurde bereits 1866 wieder rückgängig gemacht²⁷⁰.

1859 - 1866 vorübergehende Einrichtung eines Konsistoriums

1919 Einrichtung einer Wirtschaftsabteilung als sechste Abteilung im Ministerium Sondershausen

Erst im Jahre 1919 wurde das Gesetz von 1850 außer Kraft gesetzt und eine Neuverteilung der Aufgaben der einzelnen Abteilungen vorgenommen und zugleich eine sechste Abteilung, die Wirtschaftsabteilung, gebildet²⁷¹. Auch die Befugnisse der vierten Abteilung wurden durch die Übertragung der Aufsicht über das Landestheater und das Lohorchester, die vordem dem Hofmarschallamt unterstanden hatten, erweitert und diese Abteilung als „Abteilung für Kirchen und Schulen, Kunst und Wissenschaft“ weitergeführt.

2. Die Unterbehörden

Stärkere Aufteilung der Unterbehörden als Zugeständnis an partikuläre Kräfte

Das Gesetz über die „Reorganisation der Staatsverwaltung“ von 1850 brachte eine klare Scheidung zwischen Ober- und Unterbehörden und vereinfachte damit den 1847 geschaffenen Behördenaufbau noch wesentlich. Umgekehrt aber brachte das Gesetz von 1850 zunächst eine stärkere Aufteilung der Unterbehörden

²⁶⁵ Gesetz 11 vom 18.3.1850 S. 24 ff. und Gesetz 68 vom 16.8.1850 S. 697 ff.

²⁶⁶ Gesetz 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff.

²⁶⁷ Gesetz 12 vom 18.3.1850 S. 29 ff.

²⁶⁸ Gesetz 20 vom 3.4.1850 S. 281 ff.

²⁶⁹ Gesetz 54 vom 22.12.1858 S. 192 ff. und Ausführungsverordnung Gesetz Nr. 3 (1859) vom 27.12.1858 S. 3 ff.

²⁷⁰ Gesetz 61 vom 9.12.1865 S. 394 ff.

²⁷¹ Gesetz 34 vom 22.5.1919 S. 139 ff.

2. Die Unterbehörden

Territorialer Zchnitt der Bezirke und suchte damit den Wünschen der Bewohner des Landes mehr gerecht zu werden. Für den Bezirk Gehren war zudem schon in mancher Hinsicht eine Änderung getroffen worden²⁷². In der Oberherrschaft blieben die beiden Bezirke Arnstadt und Gehren auch weiterhin bestehen, aber auch die Unterherrschaft wurde in die Bezirke Sondershausen, Ebeleben und Greußen aufgeteilt²⁷³. Zu dem Bezirk Sondershausen wurden die Orte Sondershausen, Jecha, Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra, Stockhausen, Großfurra, Jechaburg, Bebra und ferner auf der Hainleite die Dörfer Oberspier, Hohenebra und Thalebra geschlagen. Der Bezirk Ebeleben umfaßte Ebeleben, Rockstedt, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, Rockensußra, Holzsußra, Großmehlra, Gundersleben, Schernberg, Himmelsberg, Toba, Wiedermuth, Urbach, Kleinbrüchter mit Peukendorf, Großbrüchter, Holzthaleben und Keula und setzte sich somit in der Hauptsache aus den Bereichen der ehemaligen Ämter Ebeleben, Schernberg und Keula zusammen. Dem Bezirk Greußen wurden die Orte Greußen, Grobenehrich, Clingen, Westgreußen, Rohnstedt, Wolferschwenda, Wenigenehrich, Bliederstedt, Thüringenhausen, Bellstedt, Niederspier, Otterstedt, Wasserthaleben, Feldengel, Kirchengel, Westerengel, Holzengel, Trebra und Niederbösa zugewiesen, der somit das alte Amt Clingen umfaßte.

Sondershausen

Ebeleben

und Greußen

Struktur der Unterbehörden: Landrat, Bezirksvorstand und Schulkommissionen (für Volksschulen) Für diese Aufteilung der Unterherrschaft hatte sich Hülsemann eingesetzt, da auch hier manche Ortschaften 5 - 6 Stunden von dem Amtssitz Sondershausen entfernt lagen, und überdies sich die Bewohner der Unterherrschaft gegenüber denen der Oberherrschaft zurückgesetzt fühlen konnten. Die Verwaltung eines jeden Bezirkes wurde dem Bezirksvorstand übertragen, dem ein Landrat vorstand. Erst 1857 wurde auch die Bezeichnung Bezirksvorstand durch Landrat ersetzt²⁷⁴. In jedem Bezirk wurde eine Schulkommission errichtet zur Beaufsichtigung der Volksschulen, während die Landesschulen direkt dem Ministerium unterstanden. Ferner erhielt jeder Bezirk eine

²⁷² Vgl. Anm. 237.

²⁷³ Gesetz 16 vom 17.3.1850 S. 10 ff.

²⁷⁴ Erst 1857 wurde die Bezeichnung Bezirksvorstand in Landrat abgeändert; Gesetz 63 vom 9.7.1857 S. 143.

2. Die Unterbehörden

Bezirkskasse, Rentamt, Bezirksphysici

1912 Physici und Veterinäre dem Ministerium unterstellt

Bergbausachverständiger in Gehren

1858 Bezirk Greußen auf Ebeleben und Sondershausen aufgeteilt

Bezirkskasse²⁷⁵, womit die aus den besonderen Verhältnissen des Amtes Gehren erwachsene Bezirkslandschaftskasse in Wegfall kam²⁷⁶. Dazu erhielt jeder Bezirk ein Rentamt²⁷⁷. Unter jedem Landrat standen ein Bezirksphysikus (später Kreisarzt)²⁷⁸, ein Bezirkstierarzt und ein Baubeamter, der zugleich für mehrere Bezirke angestellt werden konnte²⁷⁹. Mit der neuen Kreisordnung von 1912 wurden die Kreisärzte und Kreistierärzte dem Ministerium unterstellt, während der Kreisbaubeamte auch weiterhin dem Landrat untergeordnet blieb²⁸⁰. Im Bezirk Gehren wurde dem Landrat außerdem noch ein Bergbausachverständiger beigegeben²⁸¹.

Indessen erwog man bereits 1851 in Regierungskreisen den Gedanken, einen der Verwaltungsbezirke der Unterherrschaft aufzuheben, und dachte dabei in erster Linie an den Bezirk Greußen²⁸². Doch fand dieser Plan ebensowenig wie die verschiedenen Pläne, mehrere Justizämter wieder abzuschaffen, bei allen Regierungspersonen Zustimmung. Vor allem wurde öfters die Meinung dagegen ins Feld geführt, daß infolge der fortwährenden Umgestaltungen der Staatseinrichtungen das Vertrauen der Untertanen erschüttert werde²⁸³. Daß natürlich besonders seitens der beteiligten Orte gegen jede derartige Aufhebung einer Behörde Sturm gelaufen wurde, sei nur nebenbei erwähnt²⁸⁴. Doch wurde mit dem 1. Januar 1858 der Bezirk Greußen aufgehoben und die zugehörigen Ortschaften auf die Bezirke Sondershausen und Ebeleben verteilt, indem die von Sondershausen nach Greußen verlaufende Straße die Grenzlinie bildete. Der Bezirk Sondershausen umfaßte seitdem die Städte

²⁷⁵ Gesetz 58 vom 24.6.1850 S. 620 ff.

²⁷⁶ Gesetz 18 vom 26.3.1850 S. 278 f.; vgl. Geheimratskollegium 351.

²⁷⁷ Die Zinsrezeptur in Keula wurde aufgehoben und dafür in Ebeleben ein Rentamt errichtet; Gesetz 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff. § 18.

²⁷⁸ Dienstanweisung: Gesetz 15 vom 14.4.1851 S. 117 ff.

²⁷⁹ Dienstanweisung: Gesetz 96 vom 9.12.1850 S. 819 ff.

²⁸⁰ Gesetz 35 vom 6.4.1912 S. 319 ff. §4.

²⁸¹ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. § 15.

²⁸² Ministerium, Abt. Justiz 345.

²⁸³ Ministerium, Abt. Inneres 203.

²⁸⁴ Ministerium, Abt. Inneres 203 und Abt. Justiz 345.

2. Die Unterbehörden

Territorien der Bezirke Ebeleben und Sondershausen nach 1858

Sondershausen und Greußen, den Flecken (!) Clingen und die Dörfer Jecha, Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra mit der Numburg, Stockhausen, Großfurra, Jechaburg, Bebra, Oberspier, Holzengel, Feldengel, Westerengel, Westgreußen, Kirchengel, Trebra und Niederbösa, während der Bezirk Ebeleben sich aus dem Flecken Ebeleben und der Stadt Grobenehrich und den Dörfern Hohenebra, Thalebra, Wasserthaleben, Rohnstedt, Wolferschwenda, Wenigenehrich, Otterstedt, Bliederstedt, Niederspier, Bellstedt, Thüringenhausen, Rockstedt, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, RockensuBra, HolzsuBra, Großmehla, Gundersleben, Schernberg, Himmelsberg, Toba, Wiedermuth, Urbach, Kleinbrüchter mit Peukendorf, Großbrüchter, Holzthaleben und Keula zusammensetzte²⁸⁵.

Bezirksphysikat Greußen

Lediglich der Bezirksphysikat von Greußen blieb noch bis 1875 bestehen²⁸⁶. Wenn die Aufhebung des Bezirkes Greußen trotz mancher Widerstände durchgeführt wurde, so deshalb, weil man dadurch die Verwaltung zu vereinfachen und Ersparnisse zu erzielen suchte²⁸⁷.

Vorübergehende Vereinigung der Bezirke Ebeleben und Sondershausen

Mit dem 1. Januar 1882 wurde der letzte der 1850 neu gebildeten Verwaltungsbezirke der Unterherrschaft, Ebeleben, aufgehoben²⁸⁸, nachdem schon seit dem 1. Januar 1870 die Ebelebener Bezirkskasse mit der Sondershäuser verschmolzen worden war²⁸⁹. Damit bildete die gesamte Unterherrschaft nur noch einen einzigen Bezirk, aber nur für eineinhalb Jahrzehnte, indem man der Zunahme der Geschäfte durch eine Aufteilung der Unterherrschaft zu begegnen suchte²⁹⁰ und mit dem 4. Oktober 1897 den Bezirk Ebeleben wieder ins Leben rief²⁹¹.
Doch

²⁸⁵ Gesetz 64 vom 10.7.1857 S. 144 ff. und Gesetz 95 vom 15.12.1857 S. 368 ff.; vgl. Ministerium, Abt. Inneres 170 Bl. 28'.

²⁸⁶ Gesetz 32 vom 8.10.1875 S. 133.

²⁸⁷ Ministerium, Abt. Inneres 170 Bl. 28'.

²⁸⁸ Gesetz 7 vom 13.4.1881 S. 90 f. Das Bezirksphysikat bestand noch weiter und wurde erst mit dem 1.1.1883 aufgehoben; vgl. Gesetz 27 vom 13.12.1882 S. 143. Die Gründe, die zur Aufhebung des Bezirkes Ebeleben geführt hatten, waren im wesentlichen die gleichen wie bei dem Bezirk Greußen; vgl. Ministerium, Abt. Inneres 183 Bl. 3 u. 203 Bl. 27.

²⁸⁹ Gesetz 3 vom 12.1.1870. S. 37.

²⁹⁰ Ministerium, Abt. Inneres 183.

²⁹¹ Gesetz 13 vom 7.7.1897 S. 35 f. und Nr. 29 vom 24.8.1897 S. 9.

2. Die Unterbehörden

wurde die Abgrenzung gegenüber der Aufteilung vom 1. Januar 1858²⁹² etwas verändert und die Orte Wasserthaleben, Otterstedt, Bliederstedt und Niederspier zum Bezirk Sondershausen geschlagen.

Kreisordnung von 1912

Im Jahre 1912 wurde sodann die letzte Änderung vorgenommen, indem mit dem 1. Oktober d. J. die neue Kreisordnung in Kraft trat, die die Städte Sondershausen und Arnstadt als kreisfreie Städte aus den Landratsbezirken löste und direkt der Ministerialabteilung des Innern unterstellte, während die Ober- und Unterherrschaft je einen Kreis bildeten²⁹³. Als Sitz des Landratsamtes für die Oberherrschaft wurde Gehren bestimmt, für die Unterherrschaft blieb Sondershausen auch weiterhin der Mittelpunkt. Damit wurde der Bezirk Ebeleben nunmehr endgültig aufgehoben. Die Erhebung der Städte Arnstadt und Sondershausen zu kreisfreien Städten hatte ihren Grund vor allem in deren Streben nach Selbständigkeit, das besonders bei Arnstadt mehr und mehr hervortrat. Die für die gesamte Oberherrschaft verhältnismäßig günstige Lage von Gehren empfahl dieses als Sitz des Landrates²⁹⁴.

*Arnstadt und Sondershausen seit 1912
Kreisfreie Städte*

Kirchen- und Schulinspektionen seit 1866 den Landräten unterstellt

In jedem Bezirk war 1850 eine besondere Schulkommission eingerichtet worden, die insofern mit dem Landrat in einer engeren Verbindung stand, als dieser darin den Vorsitz führte²⁹⁵. Mit der vorübergehenden Einrichtung eines Konsistoriums ab 1. Januar 1859 kamen diese in Wegfall und ihre Geschäfte gingen, soweit sie innere Angelegenheiten der Schulen betrafen, auf die Superintendenten, bezüglich der äußeren auf die Landräte über²⁹⁶. Nach der Aufhebung des Konsistoriums mit dem 31. März 1866 wurden in den einzelnen Bezirken Kirchen- und Schulinspektionen errichtet, die nur aus dem Landrat und dem

²⁹² Vgl. Gesetz 64 vom 10.7.1857 S. 144 ff.

²⁹³ Gesetz 59 vom 28.6.1912 S. 535 ff. und Nr. 70 vom 4.9.1912 S. 605 ff.

²⁹⁴ Ministerium, Abt. Inneres 183.

²⁹⁵ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff.

²⁹⁶ Gesetz 54 vom 22.12.1858 S. 192 ff. Doch bestand seit der Aufhebung des Bezirkes Greußen 1858 für die Unterherrschaft nur noch eine Superintendentur; vgl. Gesetz 96 vom 16.12.1857 S. 387.

2. Die Unterbehörden

Bergbauangelegenheiten

Superintendenten des betreffenden Bezirkes bestanden²⁹⁷. Endlich wurde 1860 noch der Geschäftsbereich der Landräte durch die Zuständigkeit in Bergbauangelegenheiten erweitert²⁹⁸.

Rentämter, Bezirkskassen und Steuerämter

Wie sich bei den unteren Verwaltungsbehörden das Streben nach einer Zusammenlegung beobachten läßt, um dadurch die Verwaltung zu vereinfachen, so suchte man das gleiche auch bei den übrigen Unterbehörden der einzelnen Verwaltungsbezirke zu erreichen. So wurden die in den einzelnen Landratsbezirken bestehenden Rentämter mit den dortigen Bezirkskassen zusammengelegt²⁹⁹. Nach der Durchführung der Ablösung der Reallasten konnten sie ab 1. Januar 1860 gänzlich aufgehoben werden³⁰⁰. Ferner waren mit den Bezirkskassen von vornherein die Steuerämter verbunden worden³⁰¹. Ebenso wurden auch bei den Bezirkskassen Zusammenlegungen vorgenommen. Der Aufhebung des Bezirkes Ebeleben war bereits die Verlegung der Ebelebener Bezirkskasse nach Sondershausen 1869 vorausgegangen, ab 1. Januar 1870 wurden beide vollständig miteinander verschmolzen³⁰². Auch die Gehrener Bezirkskasse wurde 1871 mit der Arnstädter vereinigt³⁰³, und 1873 erfolgte auch die Vereinigung der Steuerrezeptur Gehren mit dem Steueramt Arnstadt³⁰⁴.

Bessere Verkehrswege ermöglichen Verwaltungszentralisierung

Überblickt man die Entwicklung der unteren Verwaltungsbehörden von 1850 ab, so zeigt sich überall das Bestreben, wieder zu einer stärkeren Zentralisation zu gelangen. Durch die Erschließung des Landes durch Eisenbahnen waren die Gründe mehr und mehr zurückgetreten, die ehemals eine Dezentralisation verlangten, und so näherte man sich in dieser

²⁹⁷ Gesetz 61 vom 9.12.1865 S. 394 ff. und Ausführungsverordnung dazu Nr. 14 vom 14.3.1866 S. 33 ff.

²⁹⁸ Gesetz 20 vom 25.2.1860 S. 85 ff.

²⁹⁹ Gehren: Gesetz 14 vom 14.2.1856 S. 31; Ebeleben: Gesetz 7 vom 17.1.1857 S. 7 f.; Sondershausen und Arnstadt: Gesetz 5 vom 23.1.1858 S. 6.

³⁰⁰ Gesetz 30 vom 17.9.1859 S. 70.

³⁰¹ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. §24.

³⁰² Gesetz 21 vom 3.8.1869 S. 71 und Nr. 3 vom 12.1.1870 S. 37.

³⁰³ Gesetz 9 vom 3.6.1871 S. 42.

³⁰⁴ Gesetz 16 vom 25.4.1873 S. 17.

2. Die Unterbehörden

Hinsicht wieder dem Plan, den v. Holleuffer 1846 entwickelt hatte.

Gesetz wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege von 1850

Die gleiche Beobachtung läßt sich auch bei den unteren Justizbehörden machen. Mit dem „Gesetz wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege“ vom 3. April 1850³⁰⁵ wurden für die Unterherrschaft in Sondershausen, Ebeleben, Greußen und Keula, für die Oberherrschaft in Arnstadt, Gehren und Großbreitenbach Justizämter eingerichtet, ferner je ein mit Sachsen-Weimar gemeinschaftliches Kreisgericht in Arnstadt und Sondershausen, während das Appellationsgericht zu Eisenach und das Oberappellationsgericht zu Jena mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt gemeinschaftlich bestellt wurden³⁰⁶.

Mit Sachsen-Weimar gemeinsame Kreisgerichte in Arnstadt und Sondershausen und Berufungsinstanzen in Eisenach und Jena

Justizämter I und II in Sondershausen und Arnstadt

Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1850 waren die Justizämter Sondershausen und Arnstadt in je zwei Ämter für die Städte und die betreffenden Landbezirke aufgeteilt worden³⁰⁷. Bereits 1852 wurden diese Justizämter wieder miteinander verschmolzen³⁰⁸.

Auflösung der Landesjustizkollegien, Landgerichte sowie Patrimonialgerichte

Mit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze über die künftige Einrichtung der Rechtspflege und über die Reorganisation der Staatsverwaltung fanden das Landesjustizkollegium, die Landgerichte in Sondershausen und Arnstadt sowie die Forst- und Jagdrügekommisionen ihr Ende. Gleichzeitig verschwanden auch die im Fürstentum noch bestehenden Patrimonialgerichte zu Bendeleben, Großfurra, Bellstedt und Behringen³⁰⁹. Gar bald versuchte man aber auch die Zahl der Justizämter zwecks Vereinfachung und aus Ersparnisgründen wieder zu vermindern, wenn auch hierüber die Ansichten der einzelnen Staatsbeamten keineswegs einheitlich waren³¹⁰.

Aufhebung des Justizamts Keula

Bereits mit dem 1. Januar 1853 wurde das Justizamt Keula wieder aufgehoben, und seine Gerichtsbefugnisse gingen auf das Justizamt Ebeleben über, dafür wurden die Orte Bellstedt,

³⁰⁵ Gesetz 20 vom 3.4.1850 S. 281 ff.

³⁰⁶ Gesetz 38 vom 8.5.1850 S. 479 ff.

³⁰⁷ Gesetz 39 vom 22.5.1850 S. 497 f.

³⁰⁸ Gesetz 55 vom 7.7.1852 S. 205 f.

³⁰⁹ Gesetz 656 vom 22.6.1849 S. 120 ff.; vgl. Apfelstedt, Heimatskunde, 1. Heft S. 47 und 2. Heft S. 33.

³¹⁰ Ministerium, Abt. Justiz 345.

2. Die Unterbehörden

*1870 Verbindung
der Justizämter
Großbreitenbach
und Gehren*

Thüringenhausen und Niederspier dem Justizamt Greußen zugewiesen³¹¹. Damit wurde zugleich eine Übereinstimmung der Justizamtsbezirke Ebeleben und Greußen mit den Verwaltungsbezirken erreicht. Ferner wurde ab 1. Oktober 1870 das Justizamt Großbreitenbach mit dem Justizamt Gehren verbunden³¹².

*Gerichtsgemein-
schaft mit Preußen*

Im Jahre 1879 erfolgte dann im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich die Herstellung der Gerichtsgemeinschaft mit Preußen, durch die das Landgericht Erfurt und das Oberlandesgericht Naumburg in gleicher Eigenschaft auch für Schwarzburg-Sondershausen die höheren Gerichtsinstanzen wurden³¹³. Zwar war seitens der Sondershäuser Regierung der Versuch gemacht worden, für Schwarzburg-Sondershausen mit Einschluß der Unterherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt ein eigenes Landgericht mit dem Sitz in Sondershausen zu errichten, doch scheiterte dieser Plan an der Ablehnung Rudolstadts³¹⁴. Noch im gleichen Jahre erfolgte auch die Einrichtung der Amtsgerichte an Stelle der bisherigen Justizämter, doch blieben die ehemaligen Justizamtsbezirke auch weiterhin als Amtsgerichtssprengel erhalten³¹⁵.

*Amtsgerichte erset-
zen Justizämter*

*Zivilliste und Auflö-
sung der Kammern
und der Kammer-
verwaltungen*

Mit dem „Gesetz über die Zivilliste“³¹⁶ und dem damit verbundenen Wegfall der Kammer als selbständige Behörde wie auch der beiden Kammerverwaltungen in Arnstadt und Gehren³¹⁷, machte sich die Schaffung einer neuen Behörde für das Forstwesen notwendig. Das Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung von 1850 setzte zwei Forstmeister ein, von denen der eine für die Unterherrschaft seinen Sitz in Sondershausen, der andere für die Oberherrschaft seinen Sitz in Gehren hatte³¹⁸. Im Jahre 1853 erhielten die beiden Behörden die

*Forstinspektionen
Gehren und Son-
dershausen*

³¹¹ Gesetz 58 vom 8.10.1852 S. 217 f. und Nr. 60 vom 1.11.1852 S. 221. Der Ort Bellstedt wurde ab 1.1.1867 zum Justizamt Ebeleben geschlagen; vgl. Gesetz 54 vom 28.9.1866 S. 170.

³¹² Gesetz 2 vom 12.1.1870 S. 37.

³¹³ Gesetz 16 vom 16.5.1879 S. 89 ff.

³¹⁴ Ministerium, Abt. Justiz 375.

³¹⁵ Gesetz 17 vom 16.5.1879 S. 89 ff.

³¹⁶ Gesetz 12 vom 18.3.1850 S. 29 ff.

³¹⁷ Gesetz 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff. §§ 13 und 17.

³¹⁸ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. § 22.

2. Die Unterbehörden

<i>Oberforstamt Sondershausen</i>	Bezeichnung „Fürstlich Schwarzburgische Forstinspektion“ ³¹⁹ , doch wurde der Titel bereits ein Jahr später in „Fürstlich Schwarzburgisches Forstamt“ umgeändert ³²⁰ . Mit dem 1. Oktober 1912 trat an die Stelle der beiden Forstämter in Sondershausen und Gehren ein Oberforstamt in Sondershausen, dem alle Oberförstereien des Fürstentums unterstellt wurden ³²¹ . Dagegen wurde bei der geringen Bedeutung des Bergbaues in Schwarzburg-Sondershausen von der Einrichtung einer besonderen Behörde abgesehen und den Bezirksvorständen in Gehren und Arnstadt ein gemeinschaftlicher Bergbaubeamter beigegeben ³²² .
<i>Bergbauverwaltung</i>	
<i>Seit 1850 Ablösung der Reallasten und Weiderechte</i>	Im Jahre 1850 wurde auch die Ablösung der Reallasten und Weiderechte in Schwarzburg-Sondershausen in Angriff genommen und zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Ablösungskommissionen in Sondershausen und Arnstadt für die Unter- und die Oberherrschaft gebildet ³²³ . Im Zusammenhang damit wurde eine Landrentenbank errichtet, die mit dem 1. Januar 1851 in Tätigkeit trat und unter der „Garantie des Staates stand“ ³²⁴ . Mit dem 1. Oktober 1852 wurden die beiden Ablösungskommissionen wieder aufgehoben und ihre Geschäfte den Bezirksvorständen übertragen ³²⁵ . Ebenso hörte die Landrentenbank mit dem 31. Dezember 1860 zu bestehen auf ³²⁶ .
<i>Landrentenbank</i>	
<i>Militärökonomiekommission</i>	Außer den vorgenannten Behörden unterstanden seit 1850 dem Ministerium noch die Militärökonomiekommission, deren

³¹⁹ Gesetz 21 vom 27.4.1853 S. 125 f.

³²⁰ Gesetz 39 vom 13.4.1854 S. 201 f. Die Forstmeister standen unter der Finanzabteilung des Ministeriums; vgl. Gesetz 78 vom 20.8.1850 S. 733 und Gesetz 79 vom gleichen Datum S. 751.

³²¹ Gesetz 78 vom 30.9.1912 S. 725 ff, Oberförstereien für die Unterherrschaft befanden sich in Sondershausen, Bebra, Oberspier, Hachelbich und Keula, für die Oberherrschaft in Arnstadt (zwei: für Arnstadt und Arnstadt-Gräfenroda), Langewiesen, Gehren (zwei: für Obergehren und Untergehren), Großbreitenbach und Masserberg.

³²² Gesetz 33 vom 18.6.1853 S. 147 ff.

³²³ Gesetz 33 vom 22.4.1850 S. 433 ff.

³²⁴ Gesetz 25 vom 8.4.1850 S. 314 ff.

³²⁵ Gesetz 37 vom 8.7.1852 S. 157 f.

³²⁶ Gesetz 46 vom 22.6.1857 S. 95.

2. Die Unterbehörden

<i>Landesarchiv, Strafvollzug und Irrenanstalten</i>	Aufhebung aber bereits damals vorgesehen wurde ³²⁷ , das Landesarchiv ³²⁸ und die Inspektionen des Zucht- und Strafhauses zu Sondershausen und der Detentionsanstalt und des Irrenhauses zu Arnstadt ³²⁹ .
<i>Eichämter als kommunalisierte Einrichtungen seit 1912 gemeinsam mit Schwarzburg-Rudolstadt</i>	Im Laufe des 19. Jahrhunderts kamen zu den oben genannten Unterbehörden noch weitere hinzu, die jeweils unter einer einzelnen Abteilung des Ministeriums standen. Mit dem 1. Januar 1859 traten zwei Eichämter in Sondershausen und Arnstadt in Tätigkeit, deren dienstliche Beaufsichtigung den beiden Landräten in Sondershausen und Arnstadt zustand, deren Mitglieder aber von der Abteilung des Innern ernannt wurden ³³⁰ . Mit dem 1. Januar 1872 wurden die Eichämter zu Gemeindeeinrichtungen und die beiden Eichämter traten außer Wirksamkeit ³³¹ . Am 31. März 1912 stellten die Gemeindeeichämter zu Sondershausen, Ebeleben und Arnstadt ihre Tätigkeit ein, die auf zwei mit Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsame staatliche Eichämter übergang, die ihren Sitz in Sondershausen und Rudolstadt hatten und für die beiden Ober- bzw. Unterherrschaften zuständig waren ³³² .
<i>Pensionsanstalt</i>	Ferner wurde mit dem 1. Januar 1858 der Abteilung des Innern die neuerrichtete Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen von fürstlichen Staats- und Hofdienern unterstellt ³³³ . Dazu kam seit dem 1. Oktober 1900 die Schlachtviehversicherungsanstalt, die ihren Sitz in Sondershausen hatte ³³⁴ . Weiter erfolgte
<i>Schlachtviehversicherungsanstalt</i>	

³²⁷ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. Die Aufhebung dieser Kommission konnte nicht ermittelt werden; 1856 bestand sie noch (Ministerium, Abt. I 876).

³²⁸ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. § 11.

³²⁹ Gesetz 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff. § 19.

³³⁰ Gesetz 21 vom 6.5.1858 S. 68 ff.; Instruktion für die Eichämter Nr. 35 vom 18.7.1858 S. 123 ff.

³³¹ Gesetz 31 vom 21.12.1871 S. 165; vgl. Nr. 7 vom 16.1.1872 S. 7.

³³² Gesetz 21 vom 29.3.1912 S. 79 ff.

³³³ Gesetz 69 vom 13.7.1857 S. 257 ff. Ihr Vorläufer war die Immediatkommission für die Pensionsanstalt, deren Geschäfte mit Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. auf das Ministerium übergangen.

³³⁴ Gesetz 26 vom 30.7.1899 S. 185 ff. und Nr. 40 vom 8.7.1900 S. 279. Mit der Errichtung einer Thüringischen Landesanstalt für Viehversicherung wurde die schwarzburgische Versicherungsanstalt aufgehoben; vgl. Gesetz 25 vom 15.4.1919 S. 113 f.

2. Die Unterbehörden

<i>Handelskammer in Arnstadt</i>	1899 die Gründung einer Handelskammer für das Fürstentum mit dem Sitz in Arnstadt ³³⁵ , der 1901 die Gründung einer Landwirtschaftskammer mit dem Sitz in Sondershausen folgte ³³⁶ . Endlich wurden mit dem 1. Oktober 1912 zwei Bezirksverwaltungsgerichte, und zwar für den Kreis der Unterherrschaft einschließlich der Stadt Sondershausen in Sondershausen und für den Kreis der Oberherrschaft einschließlich der Stadt Arnstadt in Gehren errichtet ³³⁷ , während als Oberverwaltungsgericht das mit Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg gemeinschaftliche „Thüringische Oberverwaltungsgericht“ in Jena zuständig war ³³⁸ .
<i>Landwirtschaftskammer in Sondershausen</i>	
<i>Gemeinschaftliches Thüringisches Oberverwaltungsgericht in Jena</i>	
<i>Landeskreditkasse, Landesvermessung, Katasterkommission</i>	Der Finanzabteilung des Ministeriums wurde seit 1. Januar 1884 die aus der bisher in Sondershausen bestehenden landwirtschaftlichen Darlehnskasse ³³⁹ hervorgegangene Landeskreditkasse unterstellt ³⁴⁰ . Der Finanzabteilung unterstanden ferner alle zur Landesvermessung gehörigen Geschäfte bis zur Gründung der Katasterkommission, die mit dem 1. Januar 1854 in Tätigkeit trat und ihren Sitz in Sondershausen hatte. Die Katasterkommission hatte ihre vorgeordnete Behörde aber nur insoweit in der Finanzabteilung, als ihre Wirksamkeit die Landesvermessung und Landabschätzung sowie das neue Grundsteuersystem betraf; bezüglich des Hypothekenwesens war sie der Justizabteilung unterstellt ³⁴¹ . Mit der Aufhebung der Katasterkommission gingen ihre Geschäfte auf die Finanzabteilung des Ministeriums über ³⁴² , mit dem 1. Oktober 1876 wurden dann je ein Katasteramt in Sondershausen für die Unterherrschaft und in Arnstadt für die Oberherrschaft errichtet ³⁴³ , mit dem 1. Juli 1881 wurde aber das Katasteramt Arnstadt wieder aufgehoben
<i>Katasterämter Arnstadt und Sondershausen</i>	

³³⁵ Gesetz 25 vom 30.7.1899 S. 175 ff.

³³⁶ Gesetz 34 vom 17.8.1901 S. 201 ff.

³³⁷ Gesetz 45 vom 13.5.1912 S. 401 ff. und Nr. 72 vom 14.9.1912 S. 621 f.

³³⁸ Gesetz 42 vom 8.5.1912 S. 375 ff.

³³⁹ Errichtet am 1.4.1860; Gesetz 14 vom 4.2.1860 S. 51 ff.

³⁴⁰ Gesetz 21 vom 9.6.1883 S. 67 ff. und Ausführungsverordnung Gesetz 37 vom 12.12.1883 S. 116 ff.

³⁴¹ Gesetz 49 vom 3.12.1853 S. 281 f.

³⁴² Gesetz 50 vom 8.9.1870 S. 129 f.

³⁴³ Gesetz 46 vom 26.7.1876 S. 143.

2. Die Unterbehörden

<i>Katasteramt Gehren</i>	und seine Geschäfte dem Katasteramt in Sondershausen mitübertragen ³⁴⁴ . Auch das ab 1. Oktober 1888 besonders errichtete Katasteramt für den Bezirk Gehren in Gehren ³⁴⁵ wurde mit dem 1. Oktober 1901 wieder aufgehoben ³⁴⁶ .
<i>Volksschulen unterstehen den Schulkommissionen der Bezirke, die Landesschulen dem Ministerium</i>	Mancherlei Umgestaltungen erfuhren auch die unter der Abteilung für Kirchen- und Schulsachen stehenden Unterbehörden. Mit dem Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850 war in jedem der neu gebildeten Verwaltungsbezirke eine Schulkommission zur Beaufsichtigung der Volksschulen errichtet worden, während die Landesschulen dem Ministerium unmittelbar unterstellt blieben. Jedoch wurde damals die Stellung der Schulkommissionen zum Ministerium nicht ausdrücklich festgelegt, dagegen wurden die Superintendenten der einzelnen Bezirke dem Ministerium bzw. dem Kirchenrat unterstellt ³⁴⁷ . Mit der Errichtung des Konsistoriums ab 1. Januar 1859 ³⁴⁸ kamen die Bezirksschulkommissionen in Wegfall, und erst mit der Aufhebung des Konsistoriums am 1. April 1866 traten an ihre Stelle die Kirchen- und Schulinspektionen, die ausdrücklich der Abteilung für Kirchen- und Schulsachen unterstellt wurden, aber „im allgemeinen Organe des Ministeriums und des Kirchenrates zugleich“ waren ³⁴⁹ . Da in der Zwischenzeit der Bezirk Greußen aufgehoben worden war, befanden sich solche Inspektionen wie auch je eine Superintendentur nur noch am Sitz der vier Landratsämter Sondershausen, Ebeleben ³⁵⁰ , Arnstadt und Gehren. Die neue Kreisordnung von 1912 machte auch eine Neuregelung der Kirchen- und Schulinspektion notwendig, und so wurden mit dem Volksschulgesetz vom 31. Mai 1912 für die beiden Kreise der Ober- und Unterherrschaft je ein Kreisschulamt in Sondershausen
<i>1859 - 1866 vorübergehende Errichtung der Konsistorien als Schulbehörden</i>	
<i>Kreisschulämter in Sondershausen und Gehren</i>	

³⁴⁴ Gesetz 13 vom 11.5.1881 S. 123.

³⁴⁵ Gesetz 48 vom 27.9.1888 S. 295.

³⁴⁶ Gesetz 58 vom 6.12.1900 S. 357.

³⁴⁷ Gesetz 10 vom 17.3.1850 S. 17 ff. und Nr. 51 vom 15.6.1850 S. 561 ff.; vgl. Gesetz 59 vom 25.6.1850 S. 669.

³⁴⁸ Gesetz 54 vom 22.12.1858 S. 192 ff.

³⁴⁹ Gesetz 61 vom 9.12.1865 S. 394 ff. und Nr. 14 vom 14.3.1866 S. 33 ff.

³⁵⁰ Mit dem 1.4.1888 wurde die Superintendentur Ebeleben wieder errichtet; Gesetz 26 vom 26.3.1888 S. 176 f.

2. Die Unterbehörden

*Schulwesen der
kreisfreien Städte*

und Gehren errichtet, während für die kreisfreien Städte die Geschäfte des Kreisschulamtes durch die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen direkt erledigt wurden³⁵¹. Die ehemaligen Kirchen- und Schulinspektionen blieben weiterhin als reine Kircheninspektionen in Sondershausen und Gehren erhalten, indem die beiden Landräte der Kreise Sondershausen und Gehren je nach der Zuständigkeit die Superintendenten der ehemaligen Verwaltungsbezirke Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt oder Gehren heranzogen³⁵². Mit dem 30. September 1913 wurde jedoch die Superintendentur Ebeleben aufgehoben³⁵³, doch wurde mit dem 1. April 1919 wieder eine neue Superintendentur für den früheren Verwaltungsbezirk Ebeleben mit dem Sitz in Holzthaleben errichtet³⁵⁴.

*Kircheninspektionen
in Sondershausen
und Gehren*

Grundbuchkommission

Unter der Justizabteilung stand die ab 1. Oktober 1882 errichtete Grundbuchkommission³⁵⁵.

*Personalunion mit
schwarzburg-Rudolstadt
seit 1909 erleichtert
Einrichtung gemeinsamer
Behörden der beiden
Schwarzburgischen
Fürstentümer mit
Sitz in Arnstadt*

Nachdem mit dem Tode des Fürsten Karl Günther 1909 die Linie Schwarzburg-Sondershausen im Mannesstamm erloschen und die Regierung auf den Fürsten Günther Viktor von Schwarzburg-Rudolstadt übergegangen war, traten beide Staaten miteinander in eine engere Verbindung, die auch darin zum Ausdruck kam, daß verschiedene Behörden entstanden, die für beide Staaten gemeinsam waren. Bereits 1900 hatten beide Staaten eine gemeinsame Handwerkskammer in Arnstadt errichtet³⁵⁶. Im Jahre 1912 kam dazu ein gemeinsames Erbschafts- und Zuwachssteueramt³⁵⁷, ferner ein gemeinsames Oberversicherungsamt³⁵⁸ und 1913 eine gemeinsame Gewerbeinspektion³⁵⁹. Alle diese neuen gemeinschaftlichen Behörden hatten ihren Sitz in Arnstadt, das infolge seiner günstigen Verkehrslage für beide Staaten der geeignetste Ort war. Im Jahre

³⁵¹ Gesetz 51 vom 31.5.1912 S. 417 ff.

³⁵² Gesetz 70 vom 4.9.1912 S. 605 ff.

³⁵³ Gesetz 30 vom 25.9.1913 S. 137 f.

³⁵⁴ Gesetz 8 vom 31.1.1919 S. 26.

³⁵⁵ Gesetz 20 vom 9.10.1882 S. 115 ff.

³⁵⁶ Gesetz 33 vom 31.3.1900 S. 233 ff.

³⁵⁷ Gesetz 49 vom 1.6.1912 S. 411 ff., aufgehoben mit Gesetz 49 vom 12.7.1919 S. 171 f.

³⁵⁸ Gesetz 58 vom 20.6.1912 S. 530 ff.

³⁵⁹ Gesetz 12 vom 20.2.1913 S. 75 ff.

2. Die Unterbehörden

1915 wurde auch eine gemeinsame Ordnung für die Rektorprüfung erlassen³⁶⁰, und 1918 endlich wurden die beiden 1912 errichteten gemeinschaftlichen Eichämter in Sondershausen und Rudolstadt³⁶¹ durch ein gemeinschaftliches Eichamt in Arnstadt ersetzt³⁶². In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß auch die Forstbeamten und Gendarmen beider Fürstentümer gleiche Dienstkleidung trugen.

*Franz von der Recke
als Staatsminister
beider Fürstentümer*

Trotzdem seit dem 1. Juli 1909 der gleiche Staatsminister an der Spitze der beiden Regierungen stand und beide Staaten auch bezüglich der Gesetzgebung in ständiger Fühlungnahme miteinander waren, wurde doch kein wichtiges organisatorisches Gesetz für beide Staaten gemeinsam erlassen. Dennoch war bei Lage der Dinge der Zusammenschluß nur eine Frage der Zeit. Im Jahre 1916 wurde auf Anregung der beiden Regierungen und mit Zustimmung des Fürsten aus beiden Landtagen je ein Ausschuß gewählt, der die Vorberatungen aufnehmen sollte, auf welche Weise „eine Vereinigung der beiden Fürstentümer zu einem Staat oder wenigstens eine teilweise Vereinigung der Ministerien zu einer gemeinsamen Behörde und eine gleichmäßige Fortentwicklung der Gesetzgebung in den Schwarzburgischen Landen geschaffen werden könne“³⁶³. Schwierigkeiten ergaben sich gar bald infolge der verschiedenen Landtagswahlrechte, ebenso stark wurde in der Presse die Frage der gemeinsamen Landeshauptstadt erörtert – Arnstadt wäre infolge seiner Lage in erster Linie dafür in Frage gekommen –, noch stärker aber wären die Auswirkungen auf die Reichsverfassung gewesen, da beide Staaten bisher je einen Vertreter in den Bundesrat entsandten. Indessen blieb es bei einem Versuch. Die Ereignisse von 1918 und ihre Folgen ließen die thüringischen Einzelstaaten eine größere Einheit suchen und führten 1920 zu ihrem Zusammenschluß im Lande Thüringen.

*1916 Vorberatungen
zur Vereinigung*

*Arnstadt als Haupt-
stadt eines vereinig-
ten Fürstentums?*

³⁶⁰ Gesetz 11 vom 17.4.1915 S. 77 ff.

³⁶¹ Vgl. Anm. 320.

³⁶² Gesetz 30 vom 30.5.1918 S. 91 ff.

³⁶³ Ministerium Abt. I, 242, Bl. 11.

2. Die Unterbehörden

Zusammenfassung

Versuchen wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung herauszustellen, so gewinnt man als erste Erkenntnis die Tatsache, daß dem Staate Schwarzburg-Sondershausen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine eigentliche Behördenorganisation fehlte. Man geht nicht fehl, den Grund dafür in der politischen Entwicklung zu sehen. Die mannigfache Zersplitterung in verschiedene kleine Staatsgebilde ergab von vornherein keine zwingende Notwendigkeit, einen systematischen Behördenaufbau zu schaffen, wie ihn größere Staaten erforderten. So führte denn die Entwicklung in den einzelnen schwarzburgischen Territorien zu einer bunten Fülle von Behörden und Amtsbezeichnungen, die sich einer Neuordnung hindernd in den Weg stellten. Erst mit dem Zusammenschluß der beiden letzten schwarzburg-sondershäusischen Territorien, der Herrschaften Arnstadt und Sondershausen, 1716 ergab sich überhaupt die Möglichkeit, eine größere, einheitliche Behördenorganisation aufzubauen. Indessen widerstrebte die räumliche Trennung der Ober- und Unterherrschaft einem engeren Zusammenschluß, zumal die drei Teile Sondershausen, Arnstadt und Gehren sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht, voneinander unterschieden, so daß im 18. Jahrhundert kein ernstlicher Versuch in dieser Richtung unternommen wurde. Überdies hatten die einzelnen Gebietsteile zu lange ihr politisches Eigenleben geführt, so daß man die drei Gebiete 1716 nur in eine lose Verbindung zu bringen vermochte. Wie stark die partikularen Kräfte waren, zeigt ihr erfolgreicher Widerstand gegen die Reformen, die seit 1835 immer wieder versuchten, das politische Eigenleben zugunsten eines einheitlichen Staatsaufbaues einzuschränken. Erst die „Reorganisation der Staatsverwaltung“ von 1850, die Zentralisation auf der einen und Dezentralisation auf der anderen Seite geschickt miteinander vereinte, hatte einen dauernden Erfolg und brachte dem Lande eine einheitliche

2. Die Unterbehörden

Behördenorganisation, die im Laufe des 19. Jahrhunderts noch stärker nach dem Gedanken der Zentralisation ausgerichtet werden konnte. Jene Kräfte der Einheitsbestrebungen vermochten sich auch hier seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mehr und mehr durchzusetzen und hätten vielleicht noch zu einer weiteren Zentralisation durch den Zusammenschluß der beiden Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt geführt, wenn nicht die politische Entwicklung durch die Ereignisse von 1918 in andere Bahnen gelenkt worden wäre.

Übersicht

A. Die Oberbehörden

1. bis 1850

- Kanzlei Sondershausen: Anfänge im 15. Jahrhundert, um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert zeitweilig alleinige Oberbehörde, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Regierung bezeichnet, 1847 zur Landesregierung für das ganze Fürstentum erweitert, 1850 aufgehoben.
- Kanzlei Arnstadt: Anfänge im 15. Jahrhundert, um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert zeitweilig der Kanzlei Sondershausen untergeordnet, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Regierung bezeichnet, 1847 aufgehoben bzw. fortgeführt in der Unterbehörde des Landeshauptmanns der Oberherrschaft (s. Unterbehörden).
- Kanzlei Ebeleben: 1634 bzw. 1651 - 1681.
- Regierung Sondershausen: s. Kanzlei Sondershausen.
- Regierung Arnstadt: s. Kanzlei Arnstadt.
- Landesregierung Sondershausen: Oberbehörde für das gesamte Fürstentum 1847 - 1850; vgl. Kanzlei Sondershausen.
- Rentei Sondershausen: Anfänge im 15. Jahrhundert, zeitweise mit der Rentei Arnstadt vereinigt, seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts als Kammer bezeichnet und als solche nach 1716 zur obersten Finanzbehörde des ganzen Fürstentums aufgestiegen, aufgehoben 1850.
- Rentei Arnstadt: Anfänge im 15. Jahrhundert, zeitweise mit der Rentei Sondershausen vereinigt, seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts als Kammer bezeichnet, nach 1716 Stellung als Oberbehörde eingebüßt und als Kammerverwaltung und Unterbehörde der Kammer Sondershausen fortgeführt (s. Unterbehörden).
- Rentei Ebeleben: 1634 bzw. 1651 - 1681; tritt als selbständige Behörde nicht in Erscheinung, war offenbar mit der Finanzbehörde des Amtes Ebeleben identisch.
- Konsistorium Sondershausen: Anfänge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 1841 in drei Abteilungen aufgeteilt; Abt. I (Verwaltungs- und Justizangelegenheiten), bereits 1841 wieder aufgelöst; Abt. II (Kirche) und Abt. III (Schule) gingen 1847 in der Konsistorialabteilung der Landesregierung auf; aufgelöst 1850.
- Konsistorium Arnstadt: Anfänge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 1841 in drei Abteilungen aufgeteilt: Abt. I (Verwaltungs- und Schulangelegenheiten), bereits 1841 wieder aufgelöst, Abt. II (Kirche) und Abt. III (Schule) 1847 aufgehoben.

A. Die Oberbehörden

- Konsistorium Ebeleben: 1634 bzw. 1651 - 1681; seit 1682 Unterkonsistorium des Konsistoriums Arnstadt, seit 1716 schwarzburgisches Konsistorium, 1816 aufgehoben und Geschäfte auf das Konsistorium Sondershausen übergegangen.
- Kabinett (Sondershausen): Anfänge etwa 1716 in Sondershausen, seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Geheimes Konsilium, von 1835 - 1850 als Geheimratskollegium fortgeführt, seit 1841 diesem angegliedert Abt. für Kirchen- und Schulangelegenheiten, seit 1847 mit angegliederter Rechnungskammer und formal die Spitzenbehörde des Fürstentums, aufgelöst 1850.
- Forstkollegium Sondershausen: 1794 - 1802, von der Kammer als selbständige oberste Forstbehörde des ganzen Fürstentums abgespalten, ca. 1809 neu errichtet als oberste Forstbehörde der Unterherrschaft, 1835 wieder mit der Kammer verschmolzen.
- Forstkollegium Gehren: ca. 1809 als oberste Forstbehörde der Oberherrschaft errichtet, 1835 aufgehoben bzw. als Forstdepartement (Unterbehörde der Kammer Sondershausen) weitergeführt (s. Unterbehörden) .
- Landesjustizkollegium (Arnstadt): 1842 - 1850.
- Steuerkollegium (Sondershausen): 1842 - 1847; Geschäfte fortgeführt von der Finanzabteilung der Landesregierung.
- Medizinalkollegium für die Unterherrschaft (Sondershausen): 1836 - 1847.
- Medizinalkollegium für die Oberherrschaft (Arnstadt): kurz nach 1836 - 1847.

Beide Medizinalkollegien wurden 1847 aufgelöst; ihre Geschäfte gingen auf die Physiker der beiden Landeshauptmannschaften der Unter- und der Oberherrschaft über.

2. ab 1850

- Ministerium: aufgeteilt in fünf Abteilungen:
 1. Angelegenheiten des fürstl. Hauses, Beziehungen zu anderen Staaten und zur deutschen Zentralgewalt und Militärangelegenheiten.
 2. Innere Verwaltung.
 3. Finanzen.
 4. Kirchen- und Schulsachen, 1919 erweitert um die Gebiete Kunst und Wissenschaft.
 5. Justiz und Gnadensachen.
 6. seit 1919 Wirtschaft.
- Kirchenrat: beigeordnet der Abt. 4 des Ministeriums; 1859 aufgehoben und durch ein Konsistorium ersetzt, mit Aufhebung des Konsistoriums 1866 wieder neu errichtet.

B. Die Unterbehörden

1. bis 1850

- Amt Sondershausen: 1496 durch die Aufteilung des Landgerichts Winkel erweitert; 1841 zu einem Landgericht erweitert.
- Amt Clingen: 1496 durch die Aufteilung des Landgerichts Winkel erweitert, 1847 aufgehoben, Geschäfte vom Amt Ebeleben bzw. vom Landgericht Sondershausen weitergeführt.
- Amt Ebeleben: 1616 endgültig durch Kauf von den Herren von Ebeleben an die Grafen von Schwarzburg gekommen, 1835 durch das Amt Schernberg erweitert.
- Amt Schernberg: 1651 - 1681 zum Amt Ebeleben gehörig, 1835 wieder mit dem Amt Ebeleben verbunden.
- Amt Keula: aufgehoben 1847, Geschäfte von dem Amt Ebeleben weitergeführt.
- Amt Arnstadt: Ende des 18. Jahrhunderts durch das Amt Käfernburg erweitert; 1847 zu einem Landgericht erweitert.
- Amt Käfernburg: Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Amt Arnstadt verschmolzen.
- Amt Gehren: seit 1564; bis 1716 gemeinschaftlicher Besitz der verschiedenen schwarzburgischen Linien.

Über die Entwicklung der Ämter s. Anhang (S. 86 ff.)

- Unterkonsistorium Ebeleben: 1682 aus dem Konsistorium Ebeleben hervorgegangen, seit 1716 schwarzburgisches Konsistorium, aufgehoben 1816, Geschäfte auf das Konsistorium Sondershausen übergegangen.
- Unterkonsistorium Gehren: in der Mitte des 17. Jahrhunderts errichtet, 1822 aufgehoben, Geschäfte auf das Konsistorium Arnstadt übergegangen.
- Unterkonsistorium Schernberg-Keula: 1682 - 1716 (Unterkonsistorium des Konsistoriums Arnstadt).
- Kammerverwaltung Arnstadt: nach 1716 aus der Kammer Arnstadt (s. Oberbehörden) hervorgegangen, später als Kammerdepartement, seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Kammerexpedition bezeichnet, aufgehoben 1850 bzw. seitdem im Rentamt Arnstadt weitergeführt.
- Forstexpedition Arnstadt: seit 1809 (?), 1821 dem Forstkollegium Gehren als Forstamt unterstellt.
- Kammerdepartement Gehren: seit 1797 nachweisbar, später als Kammerexpedition bezeichnet, 1837 mit dem Forstdepartement und dem Bergamt Gehren verbunden, seit 1846 als Kammerverwaltung bezeichnet und als solche 1850 aufgehoben.
- Forstdepartement Gehren: 1835 aus dem Forstkollegium Gehren (s. Oberbehörden) hervorgegangen, 1837 mit dem Kammerdepartement und dem Bergamt Gehren als Kammer- und Forstdepartement, bzw. seit 1846 als Kammerverwaltung weitergeführt, die 1850 aufgehoben wurde.

B. Die Unterbehörden

- Bergamt Gehren: Anfänge nicht festzustellen, seit 1837 mit dem Kammer- und Forstdepartement bzw. der Kammerverwaltung Gehren verbunden.
 - Rentamt Sondershausen: 1837 aus der Kornschreiberei und der Amts- und Landgerichtskasse Sondershausen gebildet.
 - Rentamt Clingen: 1837 aus der Kollektur Greußen und der Amtsverwaltung Clingen gebildet.
 - Rentamt Arnstadt: seit 1765/66
 - Rentamt Gehren: seit 1792/93
- } als Rentamt die Rechnung führende Behörde der Ämter Arnstadt und Gehren bezeichnet.
- Zinsrezeptur (Rentamt) Keula: hervorgegangen aus der Amtsverwaltung, 1850 aufgehoben und Geschäfte von dem neu errichteten Rentamt Ebeleben weitergeführt. Über die spätere Entwicklung der Rentämter siehe: Unterbehörden 2 (ab 1850).
 - Landeshauptmann der Unterherrschaft (Sondershausen): 1847 -1850, fortgeführt im Bezirksvorstand bzw. Landrat Sondershausen.
 - Landeshauptmann der Oberherrschaft (Arnstadt): 1847-1850, fortgeführt im Bezirksvorstand bzw. Landrat Arnstadt.
 - Verwaltungsamt Gehren: 1848-1850, abgetrennt vom Landeshauptmann der Oberherrschaft, fortgeführt im Bezirksvorstand bzw. Landrat Gehren.

2. ab 1850

- Bezirksvorstand (Landrat) Sondershausen: 1850, seit 1912 Sondershausen kreisfreie Stadt und Sitz des Landrates der Unterherrschaft.
- Bezirksvorstand (Landrat) Ebeleben: 1850 - 1882, neu errichtet 1897, 1912 wieder aufgehoben und mit dem Landrat Sondershausen verschmolzen.
- Bezirksvorstand (Landrat) Greußen: 1850 - 1858, Geschäfte auf die Landräte zu Sondershausen und Ebeleben übergegangen.
- Bezirksvorstand (Landrat) Arnstadt: 1850 - 1912 (seit 1912 Arnstadt kreisfreie Stadt).
- Bezirksvorstand (Landrat) Gehren: 1850, seit 1912 Sitz des Landrates der Oberherrschaft.
- Schulkommission Sondershausen: 1850 - 1859, aufgehoben infolge Errichtung eines Konsistoriums, nach dessen Aufhebung 1866 neu als Kirchen- und Schulinspektion errichtet, 1912 in das Kreisschulamt für die Unterherrschaft (Sondershausen) übergegangen.
- Schulkommission Ebeleben: 1850 - 1859, aufgehoben infolge der Errichtung eines Konsistoriums, nach dessen Aufhebung 1866 neu als Kirchen- und Schulinspektion errichtet, bestanden bis 1882, neu errichtet 1897 - 1912, Übergang der Geschäfte auf das Kreisschulamt für die Unterherrschaft (Sondershausen).

B. Die Unterbehörden

- Schulkommission Greußen: 1850 - 1858; Geschäfte auf die Schulkommissionen in Sondershausen bzw. in Ebeleben übergegangen.
 - Schulkommission Arnstadt: 1850 - 1859, aufgehoben infolge Errichtung eines Konsistoriums, nach dessen Aufhebung 1866 neu als Kirchen- und Schulinspektion errichtet, 1912 in das Kreisschulamt für die Oberherrschaft (Gehren) übergegangen.
 - Schulkommission Gehren: 1850 - 1859, aufgehoben infolge der Errichtung eines Konsistoriums, nach dessen Aufhebung 1866 neu als Kirchen- und Schulinspektion errichtet, 1912 in das Kreisschulamt für die Oberherrschaft (Gehren) übergegangen.
 - Kirchen- und Schulinspektionen Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren s. Schulkommissionen.
 - Rentamt Sondershausen: 1850 - 1860
 - Rentamt Ebeleben: 1850 - 1860
 - Rentamt Greußen: 1850 - 1858
 - Rentamt Arnstadt: 1850 - 1860
 - Rentamt Gehren: 1850 - 1860
- } sämtliche Rentämter 1860 I aufgehoben, nachdem schon vorher mit den jeweiligen Bezirkskassen verschmolzen.
- Bezirkskasse Sondershausen: 1850 ff.
 - Bezirkskasse Ebeleben: 1850 - 1869, nach Sondershausen verlegt, 1870 mit der Sondershäuser Bezirkskasse verschmolzen.
 - Bezirkskasse Greußen: 1850 - 1858; ihre Geschäfte gingen auf die Bezirkskassen zu Sondershausen und Ebeleben über.
 - Bezirkskasse Arnstadt: 1850 ff.
 - Bezirkskasse Gehren: 1850 - 1871, mit der Arnstädter Bezirkskasse vereinigt.
 - Justizamt Sondershausen: 1850 - 1852 aufgeteilt in zwei Ämter für den Landbezirk und die Stadt, 1852 wieder vereinigt.
 - Justizamt Ebeleben: 1850 ff., 1853 um den Bezirk des Justizamtes Keula vergrößert.
 - Justizamt Greußen: 1850 ff.
 - Justizamt Keula: 1850 - 1853; seine Befugnisse gingen auf das Justizamt Ebeleben über.
 - Justizamt Arnstadt: 1850 - 1852 aufgeteilt in zwei Ämter für den Landbezirk und die Stadt 1852 wieder vereinigt.
 - Justizamt Gehren: 1850 ff., 1870 durch das Justizamt Großbreitenbach vergrößert.
 - Justizamt Großbreitenbach: 1850 - 1870, wieder mit dem Justizamt Gehren verschmolzen.
- Über die Entwicklung der Justizämter vgl. Anhang (S. 86 ff.)
- Forstmeister der Unterherrschaft (Sondershausen): seit 1853 als Forstinspektion, seit 1854 als Forstamt bezeichnet, 1912 zum Oberforstamt für das ganze Fürstentum erhoben.
 - Forstmeister der Oberherrschaft (Gehren): seit 1853 als Forstinspektion, seit 1854 als Forstamt bezeichnet, 1912 aufgehoben bzw. im Oberforstamt Sondershausen aufgegangen.

C. Mit anderen Staaten gemeinsame Behörden

- Ablösungskommission Sondershausen: 1850 - 1852; Geschäfte auf die Bezirksvorstände übergegangen.
- Ablösungskommission Arnstadt: 1850 - 1852; Geschäfte auf die Bezirksvorstände übergegangen.
- Militärökonomiekommission: vor 1850 - 1856 (?).
- Landesarchiv: 1850 ff.
- Eichamt für die Unterherrschaft (Sondershausen): 1859 - 1872 (Errichtung von Gemeindeeichämtern), neu errichtet 1912 als ein mit Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsames Eichamt für beide Unterherrschaften, bis 1918.
- Eichamt für die Oberherrschaft (Gehren): 1859 - 1872 (Errichtung von Gemeindeeichämtern), neu errichtet 1912 als ein mit Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsames Eichamt für beide Oberherrschaften, bis 1918. Beide Eichämter gingen 1918 in dem mit Schwarzburg-Rudolstadt gemeinsamen Eichamt Arnstadt auf.
- Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen von fürstlichen Staats- und Hofdienern: 1858ff.
- Schlachtviehversicherungsanstalt (Sondershausen): 1900 - 1919.
- Handelskammer (Arnstadt): 1899 ff.
- Landwirtschaftskammer (Sondershausen): 1901 ff.
- Bezirksverwaltungsgericht für die Unterherrschaft (Sondershausen): 1912 ff.
- Bezirksverwaltungsgericht für die Oberherrschaft (Arnstadt): 1912 ff.
- Landeskreditkasse (Sondershausen): 1884 ff., hervorgegangen aus der Landwirtschaftlichen Darlehnskasse (errichtet 1860).
- Katasterkommission (Sondershausen): 1854 - 1870; Geschäfte auf die Finanzabteilung des Ministeriums übergegangen.
- Katasteramt für die Unterherrschaft (Sondershausen); 1876; seit 1881 Katasteramt für das ganze Fürstentum.
- Katasteramt für die Oberherrschaft (Arnstadt): 1876 - 1881; Geschäfte auf das Katasteramt Sondershausen übergegangen.
- Katasteramt für den Bezirk Gehren: 1888 - 1901, Geschäfte auf das Katasteramt Sondershausen übergegangen.
- Grundbuchkommission (Sondershausen): 1882 ff.

C. Mit anderen Staaten gemeinsame Behörden

ab 1850

- Gemeinschaftliches Kreisgericht in Sondershausen: 1850 - 1879, gemeinsam mit Sachsen-Weimar.
- Gemeinschaftliches Kreisgericht in Arnstadt: 1850 - 1879, gemeinsam mit Sachsen-Weimar.
- Appellationsgericht in Eisenach: 1850 - 1879, gemeinsam mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt.

C. Mit anderen Staaten gemeinsame Behörden

- Oberappellationsgericht in Jena: 1850 - 1879, gemeinsam mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt.
 - Landgericht Erfurt: 1879ff. (Gerichtsgemeinschaft mit Preußen).
 - Oberlandesgericht Naumburg: 1879ff. (Gerichtsgemeinschaft mit Preußen).
 - Handwerkskammer (Arnstadt): 1900 ff.
 - Erbschafts- und Zuwachssteueramt (Arnstadt): 1912 - 1919
 - Oberversicherungsamt (Arnstadt): 1912 ff.
 - Gewerbeinspektion (Arnstadt): 1913 ff
 - Eichamt (Arnstadt): 1918 ff.
- } gemeinschaftlich mit dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Anhang

Die Ämter

Die nachfolgende Zusammenstellung der Ämter des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen sowie das beigegebene Ortsverzeichnis, das die zeitliche Zugehörigkeit der Orte zu den einzelnen Ämtern verzeichnet, ergaben sich im Zusammenhang mit der Untersuchung über die schwarzburgische Behördenorganisation und dürften nicht unwillkommen sein, da sie einen ersten Versuch in dieser Richtung darstellen. Selbständige Untersuchungen über die Entstehung der Ämter und ihre äußere und innere Entwicklung wurden jedoch nicht angestellt. Indessen lassen sich schon auf Grund dieser Zusammenstellungen bestimmte Einzelbeobachtungen machen.

Von den Ämtern des ehemaligen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen zeigen die Ämter der Oberherrschaft bei weitem eine größere Beständigkeit als die der Unterherrschaft. Das Reichslehnamt Gehren hat im Laufe der Jahrhunderte keine wesentlichen Veränderungen in seiner Ausdehnung erfahren. Sowohl seine abgeschlossene Lage wie auch die Tatsache, daß es bei den verschiedenen Teilungen gemeinschaftlicher Besitz der einzelnen Herrschaften blieb, haben dazu geführt, daß das Amt seine ursprüngliche Ausdehnung bis in die jüngste Zeit bewahrte. Das neu gebildete Justizamt Großbreitenbach bestand nur von 1850 - 1870. Andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß sich gerade dieser Umstand als ein Hemmnis bei dem Neuaufbau der Behördenorganisation im 19. Jahrhundert erwies.

Die beiden anderen Ämter der Oberherrschaft, Arnstadt und Käfernburg, die zunächst als völlig selbständige Ämter nebeneinander bestanden, verschmolzen gegen Ende des 18. Jahrhunderts miteinander, ohne daß sich ein genauer Zeitpunkt hierfür ermitteln ließ. Die Tatsache, daß beide Ämter schon vorher einen gemeinschaftlichen Amtmann hatten, mag dazu beigetragen haben, daß die Zusammenlegung nicht mehr als eine einschneidende Veränderung empfunden wurde.

Stärkere Verschiebungen machten sich hingegen in der Unterherrschaft geltend, die aber zunächst nicht durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen bedingt waren, sondern ihre Ursache in den verschiedenen schwarzburgischen Teilungen hatten. Bereits das Auseinanderfallen des alten Landgerichtsbezirks hatte seinen Grund in der Teilung von 1496,

I. Die Ämter der Unterherrschaft

noch stärker zerstörte die Teilung von 1651, die zur Bildung der selbständigen Herrschaft Ebeleben führte, die alten Einheiten. Erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts waren bei dem Austausch einzelner Orte innerhalb der Ämter verwaltungstechnische Gründe maßgebend. Nach mancherlei Versuchen, die deutlich erkennen lassen, wie schwer es auch in dieser Hinsicht war, mit dem alten Herkommen zu brechen, erfolgte dann die Aufteilung in die drei Amtsbezirke: Sondershausen, Greußen und Ebeleben.

Die 1918 bestehenden Amtsgerichtsbezirke dienten als Grundlage für die nachfolgenden Zusammenstellungen. Orte, die nur vorübergehend schwarzburgisch waren, wurden nicht berücksichtigt.

I. Die Ämter der Unterherrschaft

1. Landgericht

Das Landgericht, ein alter Gerichtsbezirk, umfaßte 1496 folgende Orte:

Abtsbessingen	Hohenebra	Rohnstedt
Bellstedt	Holzengel	Schernberg
Bliederstedt	Kirchengel	Thalebra
Bruchstedt	Niederbösa	Thüringenhausen
Feldengel	Niederspier	Trebra
Großenehrich	Oberspier	Wasserthaleben
Gundersleben	Otterstedt	Wenigenehrich
Himmelsberg	Rockstedt	Westerengel

Bei der Teilung von 1496 wurden die Orte

Feldengel	Niederbösa	Trebra
Großenehrich	Niederspier	Wasserthaleben
Holzengel	Otterstedt	Wenigenehrich
Kirchengel	Rohnstedt	Westerengel

zum Arnstädter Teil geschlagen und traten somit in Verbindung mit dem Amt Clingen.

Dagegen wurden die Orte

Abtsbessingen	Gundersleben	Rockstedt
Bellstedt	Himmelsberg	Schernberg
Bliederstedt	Hohenebra	Thalebra
Bruchstedt	Oberspier	Thüringenhausen

zum Sondershäuser Teil geschlagen und traten somit in Verbindung mit dem Amt Sondershausen, wenn auch hier noch lange Zeit die Orte des eigentlichen Amtes Sondershausen von denen des ehemaligen Landgerichts geschieden wurden.

I. Die Ämter der Unterherrschaft

2. Amt Sondershausen

Das Amt Sondershausen umfaßte ursprünglich nur die „Herrschaft“ Sondershausen, die noch bis in das 16. Jahrhundert als eine selbständige Einheit aufgefaßt wurde, und setzte sich aus folgenden Orten zusammen :

Sondershausen	Berka	Jechaburg
Badra	Hachelbich	Stockhausen
Bebra	Jecha	

Lediglich der Ort Badra gehörte zeitweilig zur Herrschaft Frankenhausen.

Seit der Teilung von 1496 traten mit dem Amt Sondershausen in eine engere Verbindung folgende Orte des ehemaligen Landgerichts:

Abtsbessingen	Gundersleben	Rockstedt
Bellstedt	Himmelsberg	Schernberg
Bliederstedt	Hohenebra	Thalebra
Bruchstedt	Oberspier	Thüringenhausen

Bei der Teilung von 1584 wurden die Orte

Gundersleben	Himmelsberg	Rockstedt
Schernberg		

zum Amt Straußberg geschlagen, kamen aber 1599 an das Amt Sondershausen zurück und wurden 1651 mit

Abtsbessingen

an die neu gebildete Herrschaft Ebeleben abgetreten. Mit dem Ende der Herrschaft Ebeleben 1681 bildeten alle 5 Ortschaften zusammen das neu errichtete Amt Schernberg.

Seit dem 1.7.1850 gehörten zum Amt Sondershausen die beiden Patrimonialgerichtsorte

Bendeleben und Großfurra,

die 1816 vom Königreich Preußen an Schwarzburg-Sondershausen abgetreten worden waren.

Seit dem 1.4.1847 setzte sich das Amt in dem Landgericht Sondershausen fort, seit dem 1.7.1850 im Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.

3. Amt Clingen

Das Amt Clingen umfaßte ursprünglich nur die Orte:

Clingen	Greußen	Westgreußen
---------	---------	-------------

Mit der Teilung von 1496 traten mit dem Amt Clingen folgende Orte des ehemaligen Landgerichts in engere Verbindung:

Feldengel	Niederbösa	Trebra
Großenehrich	Niederspier	Wasserthaleben
Holzengel	Otterstedt	Wenigenehrich
Kirchengel	Rohnstedt	Westerengel

I. Die Ämter der Unterherrschaft

Von 1651 - 1681 wurden die Städte

Greußen und Großenehrich

sowie die Orte

Rohnstedt und Wenigenehrich

zur Herrschaft Ebeleben geschlagen, die dann wieder an das Amt Clingen zurückfielen.

Im 18. Jahrhundert kam ferner zum Amt Clingen der ehemalige Patrimonialgerichtsort

Wolferschwenda.

Mit Wirkung vom 1.4.1847 wurde das Amt Clingen aufgehoben und zum neu gebildeten Landgericht Sondershausen geschlagen, mit Ausnahme der Orte

Großenehrich, Rohnstedt und Wenigenehrich,

die dem Justizamt Ebeleben einverleibt wurden.

Das am 1.7.1850 neu errichtete Justizamt Greußen setzte das alte Amt Clingen fort und bestand aus folgenden Orten:

Bliederstedt	Kirchengel	Wenigenehrich
Clingen	Niederbösa	Westerengel
Feldengel	Otterstedt	Westgreußen
Greußen	Rohnstedt	Wolferschwenda
Großenehrich	Trebra	
Holzengel	Wasserthaleben	

Mit dem 1.1.1853 wurde das Amt um die Orte

Bellstedt, Niederspier und Thüringenhausen

vergrößert, die von dem Justizamt Ebeleben zum Justizamt Greußen geschlagen wurden, von denen aber

Bellstedt

mit Wirkung vom 1.1.1867 wieder an das Justizamt Ebeleben zurückfiel.

4. Amt Ebeleben.

Die Herrschaft Ebeleben, die um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert aus dem Besitz der Herren von Ebeleben in die Hände der Grafen von Schwarzburg überging, setzte sich aus folgenden Orten zusammen:

Billeben	Holzsußra
Ebeleben	Marksußra

Von 1651-1681 war Ebeleben der Sitz einer selbständigen schwarzburgischen Herrschaft und erhielt 1651 zugeschlagen vom Amt Sondershausen die ehemaligen Landgerichtsorte:

Abtsbessingen	Himmelsberg	Schernberg
Gundersleben	Rockstedt	

I. Die Ämter der Unterherrschaft

Ferner vom Amt Clingen:

Greußen	Rohnstedt
Großenehrich	Wenigenehrich

Nach dem Aussterben der schwarzburgischen Linie Ebeleben fielen die letztgenannten Orte wieder an das Amt Clingen zurück, erstere hingegen bildeten fortan das Amt Schernberg.

Mit dem 1.1.1817 erfuhr das Amt Ebeleben eine Vergrößerung durch die Orte

Rockensußra und Wiedermuth,

die vom Amt Keula zum Amt Ebeleben geschlagen wurden, 1820 wurde ferner das Fürstliche Gericht

Allmenhausen

dem Amt Ebeleben einverleibt. Im Jahre 1835 erfuhr das Amt eine weitere Vergrößerung durch die Aufhebung des Amtes Schernberg, das mit seinen Orten

Abtsbessingen	Himmelsberg	Schernberg
Gundersleben	Rockstedt	

mit dem Amt Ebeleben verschmolzen wurde, das daraufhin einige Zeit die Bezeichnung Amt Schernberg-Ebeleben führte.

Mit der Aufhebung des Justizamtes Keula am 1.4.1847 kamen

auch die restlichen Orte dieses Amtes:

Großbrüchter	Keula	Urbach
Großmehlra	Kleinbrüchter	
Holzthaleben	Toba	

an das Amt Ebeleben.

Seit dem 1.4.1847 unterstanden dem Amt Ebeleben ferner die mit der Aufhebung des Amtes Clingen zu diesem Amt geschlagenen Orte:

Großenehrich	Rohnstedt	Wenigenehrich
--------------	-----------	---------------

Mit der Neuerrichtung des Amtes Keula am 1.7.1850 verlor das Amt Ebeleben die 1847 einverleibten Ortschaften dieses Amtes, ferner die Orte

Großenehrich	Rohnstedt	Wenigenehrich,
--------------	-----------	----------------

die dem neu errichteten Justizamt Greußen zugeteilt wurden, erhielt aber dafür die Orte

Niederspier und Thüringenhausen

und den ehemaligen Patrimonialgerichtsort

Bellstedt

zugewiesen, so daß das Amt Ebeleben seit dem 1.7.1850 folgende Orte umfaßte:

Abtsbessingen	Gundersleben	Rockstedt
Allmenhausen	Himmelsberg	Schernberg
Bellstedt	Holzsußra	Thüringenhausen
Billeben	Niederspier	Wiedermuth
Ebeleben	Rockensußra	

I. Die Ämter der Unterherrschaft

Von diesen Orten kamen

Bellstedt, Niederspier und Thüringenhausen

mit dem 1.1.1853 wieder zum Justizamt Greußen,

Bellstedt

gelangte aber mit dem 1.1.1867 wieder an das Justizamt Ebeleben zurück.

Mit der zweiten Aufhebung des Justizamtes Keula wurden dessen Orte mit dem 1.1.1853 wieder dem Amte Ebeleben einverleibt, so daß das Justizamt Ebeleben seitdem folgende Ortschaften umfaßte:

Abtsbessingen	Gundersleben	Rockstedt
Allmenhausen	Himmelsberg	Schernberg
Bellstedt	Holzsußra	Toba
Billeben	Holzthaleben	Urbach
Ebeleben	Keula	Wiedermuth
Großbrüchter	Kleinbrüchter	
Großmehlra	Rockensußra	

5. Amt Keula

Das Amt Keula umfaßte bereits im 15. Jahrhundert die Orte:

Großbrüchter	Keula	Toba
Großmehlra	Kleinbrüchter	Urbach
Holzthaleben	Rockensußra	Wiedermuth

Mit dem 1.1.1817 wurden die Orte

Rockensußra und Wiedermuth

zum Amt Ebeleben geschlagen, mit dem 1.4.1847 wurde das Justizamt Keula vollständig aufgehoben und die restlichen Orte dem Amt Ebeleben einverleibt. Das mit dem 1.7.1850 neu errichtete Justizamt Keula umfaßte die Orte:

Großbrüchter	Keula	Urbach
Großmehlra	Kleinbrüchter	
Holzthaleben	Toba	

wurde aber am 1.1.1853 wieder aufgehoben und mit dem Amt Ebeleben verschmolzen.

6. Amt Schernberg

Nach dem Ende der selbständigen Herrschaft Ebeleben wurde das Amt Schernberg 1682 als selbständiges Amt errichtet und umfaßte folgende Orte:

Abtsbessingen	Himmelsberg	Schernberg
Gundersleben	Rockstedt	

Im Jahre 1835 wurde das Amt Schernberg als selbständiges Amt aufgehoben und mit dem Amt Ebeleben verschmolzen, das seitdem vorübergehend die Bezeichnung „Amt Schernberg-Ebeleben“ führte.

II. Die Ämter der Oberherrschaft

II. Die Ämter der Oberherrschaft

1. Amt Arnstadt

Das Amt Arnstadt umfaßte ursprünglich folgende Orte:

Arnstadt	Plaue	Rudisleben
Dosdorf	Reinsfeld	
Espenfeld	Roda	

1725 werden dazu noch aufgeführt:

Görbitzhausen und Siegelbach.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging das Amt Käfernburg in dem Amt Arnstadt auf, nachdem beide Ämter schon vorher durch einen gemeinsamen Amtmann verwaltet worden waren. 1834 wurden die Patrimonialgerichte

Geschwenda und Kleinbreitenbach

mit dem Amt Arnstadt verbunden, seit dem 1.7.1850 ferner der Patrimonialgerichtsort Behringen.

2. Amt Käfernburg

Das Amt Käfernburg umfaßte folgende Orte:

Alkersleben	Ettischleben	Rockhausen
Angelhausen-Oberndorf	Görbitzhausen	Siegelbach
Branchewinda	Hausen	Witzleben
Dannheim	Marlishausen	Wülfershausen
Dornheim	Niederwillingen	
Elleben	Oberwillingen	

1725 erscheinen

Görbitzhausen und Siegelbach

unter dem Amt Arnstadt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging das Amt Käfernburg in dem Amt Arnstadt auf, nachdem beide Ämter schon vorher durch einen gemeinsamen Amtmann verwaltet worden waren.

3. Amt Gehren

Das „Reichslehnamt“ Gehren entstand 1564 durch die Teilung des Amtes Schwarzburg und umfaßte folgende Orte (einzelne Siedelungen sind erst später entstanden):

Altenfeld	Jesuborn	Ölze
Angstedt	Langewiesen	Pennewitz
Garsitz	Masserberg	Schwarzühle
Gehren	Möhrenbach	Willmersdorf
Gillersdorf	Neustadt	Wümbach
Großbreitenbach	Öhrenstock	

II. Die Ämter der Oberherrschaft

Durch die Neubildung des Justizamtes Großbreitenbach ab 1.7.1850 wurden die Orte

Altenfeld	Masserberg	Pennewitz
Gillersdorf	Neustadt	Schwarzmühle
Großbreitenbach	Ölze	Willmersdorf

vom Justizamt Gehren abgetrennt, gelangten aber nach Aufhebung des Justizamtes Großbreitenbach am 1.10.1870 wieder an dieses zurück.

4. Justizamt Großbreitenbach

Als Justizamt mit dem 1.7.1850 neu errichtet, das folgende Orte umfaßte:

Altenfeld	Masserberg	Pennewitz
Gillersdorf	Neustadt	Schwarzmühle
Großbreitenbach	Ölze	Willmersdorf

Das Justizamt Großbreitenbach wurde mit Wirkung vom 1.10.1870 aufgehoben, die Orte wurden wieder zum Amt Gehren geschlagen, zu dem sie schon vor dem 1.7.1850 gehört hatten.

Ortsverzeichnis

I. Unterherrschaft

- Abtsbessingen: Landgericht bzw. Amt Sondershausen, 1651 Herrschaft Ebeleben, 1682 Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Allmenhausen: Patrimonialgericht, 1775 Fürstliches Gericht, 22.1.1820 Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Badra: Amt Sondershausen, 1571 vorübergehend Herrschaft Frankenhausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Bebra: Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Bellstedt: Patrimonialgericht, 1.7.1850 Justizamt Ebeleben, 1.1.1853 Justizamt Greußen, 1.1.1867 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Bendeleben: Patrimonialgericht, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Berka: Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Billeben: Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Bliederstedt: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Clingen: Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Ebeleben mit Marksußra: Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Feldengel: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Greußen: Stadtgericht bzw. Amt Clingen (1651 - 1681 Herrschaft Ebeleben), 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Großbrüchter: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Großenehrich: Stadtgericht bzw. Amt Clingen (1651 - 1681 Herrschaft Ebeleben), 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Großfurra: Patrimonialgericht, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.

Ortsverzeichnis

- Großmehra: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Gundersleben: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1584 Amt Straußberg, 1599 Amt Sondershausen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Schernberg, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Hachelbich: Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Himmelsberg: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1584 Amt Straußberg, 1599 Amt Sondershausen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Schernberg, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Hohenebra: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Holzengel: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Holzsußra: Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Holzthaleben: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Jecha: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Jechaburg: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Keula: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Kirchengel: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Kleinbrüchter: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Niederbösa: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Niederspier: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt Ebeleben, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Oberspier: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Otterstedt: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Rockensußra: Amt Keula, 1.1.1817 Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.

Ortsverzeichnis

- Rockstedt: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1584 Amt Straußberg, 1599 Amt Sondershausen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Schernberg, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Rohnstedt: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Clingen, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Schernberg: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1584 Amt Straußberg, 1599 Amt Sondershausen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Schernberg, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Sondershausen: Stadtgericht bzw. Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Stockhausen: Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Thalebra: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Sondershausen.
- Toba: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Thüringenhausen: Landgericht, 1496 Amt Sondershausen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt Ebeleben, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Trebra: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Urbach: Amt Keula, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt Keula, 1.1.1853 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Wasserthaleben: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Wenigenehrich: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1651 Herrschaft bzw. Amt Ebeleben, 1682 Amt Clingen, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Westerengel: Landgericht, 1496 Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Westgreußen: Amt Clingen, 1.4.1847 Landgericht Sondershausen, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.
- Wiedermuth: Amt Keula, 1.1.1817 Amt Ebeleben, 1835 Amt Schernberg-Ebeleben, 1.4.1847 Justizamt, dann Amtsgericht Ebeleben.
- Wolferschwenda: Patrimonialgericht, im 18. Jahrhundert Amt Clingen, 1.4.1847 Justizamt Ebeleben, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Greußen.

II. Oberherrschaft

- Alkersleben: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.

Ortsverzeichnis

- Altenfeld: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Angelhausen-Oberndorf: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Angstedt: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Arnstadt: Stadtgericht bzw. Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Behringen: Patrimonialgericht, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Branchewinda: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Dannheim: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Dornheim: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Dosdorf: Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Elleben: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Espenfeld: Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Ettischleben: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Garsitz: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Gehren: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Geschwenda: Patrimonialgericht, 1834 Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Arnstadt.
- Gillersdorf: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Görbitzhausen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Großbreitenbach: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Hausen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Jesuborn: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Kleinbreitenbach: Patrimonialgericht, 1834 Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Arnstadt.

Ortsverzeichnis

- Langewiesen: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Marlishausen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Masserberg: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Möhrenbach: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Neustadt: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Niederwilligen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Oberwilligen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Öhrenstock: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Ölze: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Pennewitz: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.
- Plaue : Stadtgericht bzw. Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Reinsfeld: Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Rockhausen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Roda: Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Rudisleben: Amt Arnstadt, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Schwarzmühle: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Siegelbach: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Willmersdorf: Amt Gehren, 1.7.1850 Justizamt Großbreitenbach, 1.10.1870 Justizamt, dann Amtsgericht Gehren.
- Witzleben: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Wülfershausen: Amt Käfernburg, um 1790 mit dem Amt Arnstadt verschmolzen, 1.4.1847 Landgericht Arnstadt, 1.7.1850 Justizamt, dann Amtsgericht Arnstadt.
- Wümbach: Amt, dann Justizamt und Amtsgericht Gehren.

Indizes

Personenindex

Agricola, Benedikt 10
Bachera, Dietrich von 6
Chop, N.N. 48
Entzenberg, Hans Günther von 11
Fricke, N.N. 34
Gaßmann, Heinricus 5
Gerhard, Andreas 13
Gleina, Heinrich von 6
Heilingen, Jobst von 11
Heringen, Hans Kaspar von 51
Holleuffer, Karl Eschwin Albert von 46, 47,
48, 49, 53, 61, 69
Hülsemann, Wilhelm 61, 62, 64
Kirchberger, N.N. 11
Lappe, Christoph 13
Manard, N.N. 32
Oldenburg, Anton von 11
Oldenburg, Johann von 11
Plathner, N.N. 10, 11
Recke, Franz von der 76
Reinhard, Benedikt 7
Riethmann, N.N. 6
Sachsen-Gotha, Ernst der Fromme von 21
Schlotheim, Hans von 6
Schönemann, N.N. 48
Schröter, N.N. von 22
Schwarzburg, Albrecht VII. von 8, 9, 10
Schwarzburg, Anton Heinrich von 11
Schwarzburg, Christian Günther I. von 11
Schwarzburg, Christian Günther II. von 16
Schwarzburg, Günther XXXIX. von 25
Schwarzburg, Günther XL. von 7, 8, 9, 29
Schwarzburg, Günther XLI. von 8, 9, 10
Schwarzburg, Günther XLII. von 11, 15

Ortsindex

Abtsbessingen 17, 26, 27, 64, 66, 87, 88, 89,
90, 91, 94
Alkersleben 16, 26, 92, 96
Allmenhausen 54, 64, 66, 90, 91, 94
Altenfeld 92, 93, 97
Angelhausen 16, 27, 92, 97
Angstedt 27, 92, 97

Schwarzburg, Heinrich XXIV. von 6
Schwarzburg, Heinrich XXXI. von 26
Schwarzburg, Wilhelm I. von 8, 9
Schwarzburg-Leutenberg, Philipp II. von 8
Schwarzburg-Rudolstadt, Günther Viktor von
75
Schwarzburg-Sondershausen, Anton Günther
I. von 15, 17
Schwarzburg-Sondershausen, Anton Günther
II. von 16, 17, 21, 35
Schwarzburg-Sondershausen, Christian
Günther I. von 14, 15, 16
Schwarzburg-Sondershausen, Christian
Günther II. von 15
Schwarzburg-Sondershausen, Christian
Wilhelm von 17, 35
Schwarzburg-Sondershausen, Günther
Friedrich Carl I. von 41
Schwarzburg-Sondershausen, Günther
Friedrich Carl II. von 41, 43, 45, 46, 49,
52, 55
Schwarzburg-Sondershausen, Johann Günther
I. von 8, 9, 10, 11
Schwarzburg-Sondershausen, Johann Günther
II. von 11
Schwarzburg-Sondershausen, Karl Günther
von 75
Schwarzburg-Sondershausen, Ludwig
Günther I. von 15, 16, 17, 18
Schwarzburg-Sondershausen, Ludwig
Günther II. von 16
Tilemann, N.N. 6
Tobel, Johann 6
Wigand, Apollo 7
Wurmb, Lutze 6
Zenge, Heinrich 6

Arnstadt 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,
14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62,
64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 92,
96, 97, 98

Ortsindex

- Badra 16, 25, 64, 66, 88, 94
Bebra 16, 25, 64, 66, 71, 88, 94
Behringen 54, 69, 92, 97
Bellstedt 25, 26, 55, 56, 64, 66, 69, 70, 87, 88, 89, 90, 91, 94
Bendeleben 55, 64, 66, 69, 88, 94
Benneckenstein 24
Berka 16, 25, 64, 66, 88, 94
Billeben 16, 26, 64, 66, 89, 90, 91, 94
Bleicherode 14
Bleichrode 14
Bliedersiedt 16, 25, 26, 64, 66, 67, 87, 88, 89, 94
Bockelnhagen 24
Bothenheilingen 16, 26
Branchewinda 16, 27, 92, 97
Bruchstedt 16, 25, 26, 87, 88
Clingen 16, 17, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 64, 66, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 94, 95, 96
Craja 24
Dannheim 16, 27, 92, 97
Deuna 17, 24, 28
Dornheim 16, 27, 92, 97
Dosdorf 16, 26, 92, 97
Ebeleben 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 26, 27, 31, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 96
Eisenach 69
Elleben 16, 26, 92, 97
Erfurt 35, 70, 85
Espenfeld 16, 26, 92, 97
Ettischleben 16, 26, 92, 97
Faula (wüst) 25
Feldengel 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 94
Frankenhausen 2, 4, 5, 8, 9, 22, 24, 88, 94
Garsitz 27, 92, 97
Gehren 1, 2, 8, 17, 22, 27, 32, 33, 43, 49, 50, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 92, 93, 97, 98
Gerterode 17, 24, 28
Geschwenda 54, 92, 97
Gillersdorf 27, 92, 93, 97
Görbitzhausen 16, 26, 92, 97
Gotha 21, 24, 40, 53
Gräfenroda 16, 71
Greußen 15, 16, 26, 27, 55, 58, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 74, 82, 83, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 96
Großbodungen 24, 53, 55
Großbreitenbach 27, 69, 70, 71, 83, 86, 92, 93, 97, 98
Großbrüchter 26, 64, 66, 90, 91, 94
Großenehrich 16, 25, 26, 27, 56, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 94
Großfurra 55, 64, 66, 69, 88, 94
Großmehlra 17, 26, 64, 66, 90, 91, 95
Gundersleben 17, 25, 26, 27, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 91, 95
Hachelbich 16, 25, 64, 66, 71, 88, 95
Hainrode 24
Halle 9, 19
Haßleben 16, 26, 53
Hausen 16, 26, 92, 97
Heringen 24, 30
Himmelsberg 17, 25, 26, 27, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 91, 95
Hohenebra 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 95
Holzengel 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 95
Holzsußra 16, 26, 64, 66, 89, 90, 91, 95
Holzthaleben 17, 26, 64, 66, 75, 90, 91, 95
Honstein 4, 14, 24
Jecha 16, 25, 64, 66, 88, 95
Jechaburg 16, 25, 64, 66, 88, 95
Jena 69
Jesuborn 92, 97
Käfernburg 4, 16, 26, 53, 54, 59, 81, 86, 92, 96, 97, 98
Kelbra 24
Keula 17, 21, 24, 26, 28, 30, 31, 34, 35, 50, 53, 54, 55, 56, 58, 64, 65, 66, 69, 71, 81, 82, 83, 90, 91, 94, 95, 96
Kirchengel 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 95
Kleinbreitenbach 54, 92, 97
Kleinbrüchter 17, 26, 64, 66, 90, 91, 95
Kleinkeula 26
Kraborn (wüst) 25
Langewiesen 27, 71, 92, 98
Leutenberg 7, 8, 27
Marksußra 16, 26, 89, 94
Marlishausen 16, 26, 92, 98
Martbach (wüst) 25
Masserberg 71, 92, 93, 98
Möhrenbach 27, 92, 98
Naumburg 70, 85
Neustadt 92, 93, 98

Ortsindex

- Niederbösa 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 95
Niederorschel 17, 24, 28
Niederspier 16, 25, 26, 64, 66, 67, 70, 87, 88, 89, 90, 91, 95
Niederwilligen 16, 26, 92, 98
Numburg 66
Oberndorf 16, 27, 92, 97
Oberschöbling 27
Oberspier 16, 25, 26, 64, 66, 71, 87, 88, 95
Oberwilligen 16, 26, 92, 98
Öhrenstock 27, 92, 98
Oldenburg 11
Ölze 92, 93, 98
Otterstedt 16, 25, 26, 64, 66, 67, 87, 88, 89, 95
Pennewitz 26, 27, 92, 93, 98
Peukendorf 64, 66
Plaue 16, 92, 98
Rabenswald 4
Reinsfeld 16, 26, 92, 98
Rockensußra 17, 26, 54, 64, 66, 90, 91, 95
Rockhausen 16, 26, 92, 98
Rockstedt 17, 25, 26, 27, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 91, 96
Roda bei Arnstadt 16, 26, 92, 98
Rohnstedt 17, 25, 26, 27, 56, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 96
Rüdigershagen 17, 24, 28
Rudisleben 16, 26, 92, 98
Rudolstadt 2, 8, 9, 10, 35, 69, 70, 72, 73, 75, 76, 78, 84, 85
Schernberg 8, 17, 25, 26, 27, 28, 34, 35, 53, 54, 55, 64, 66, 81, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 96
Schwarzburg 4, 7, 8, 92
Schwarzühle 92, 93, 98
Siegelbach 16, 27, 92, 98
Sondershausen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96
Speyer 23
Stockhausen 16, 25, 64, 66, 88, 96
Thalebra 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 96
Thüringenhausen 16, 25, 26, 64, 66, 70, 87, 88, 89, 90, 91, 96
Toba 17, 26, 64, 66, 90, 91, 96
Trebra 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 96
Untergleichen 24, 31, 53, 59
Urbach 17, 26, 64, 66, 90, 91, 96
Utterode 24
Wallrode 24
Wasserthaleben 16, 25, 26, 64, 66, 67, 87, 88, 89, 96
Weimar 69
Wenigendornheim (wüst) 27
Wenigenehrich 17, 25, 26, 27, 56, 64, 66, 87, 88, 89, 90, 96
Westerengel 16, 25, 26, 64, 66, 87, 88, 89, 96
Westgreußen 16, 26, 64, 66, 88, 89, 96
Wetzlar 23
Wiedermuth 17, 26, 54, 64, 66, 90, 91, 96
Wien 23
Willmersdorf 27, 92, 93, 98
Winkel (wüst) 6, 24, 25, 81
Wipfra 16
Wippertal 25
Witzleben 92, 98
Wolferschwenda 56, 64, 66, 89, 96
Wülfershausen 16, 26, 92, 98
Wümbach 27, 92, 98
Zwinge 24